Zweyter Theil.

Betrachtungen über das Verhältniß der zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Innsassen der Markgrafschaft Burgau obwaltenden Streitigkeiten, nebst einem Vorschlag zu ihrer gänzlichen Beylegung.

§. 213.

Vorerinnerung.

Die in fünf Abschnitten von §. 1. bis 212. dargestellte Geschichte der Markgrafschaft Burgau zeigt das Verhältniß derselben, von ihrem Anfang bis auf die Besitznehmung des Oesterreichischen Erzhauses, dann die Vorfallenheiten und Irrungen während des Oesterreichischen Besitzes bis auf gegenwärtige Zeiten. Sowohl das Erzhaus als die Innsassen haben durch Streitschriften in diesem Jahrhundert ihre Gerechtsame vertheidiget, die ganze Streitsache blieb aber dennoch unentschieden. Kein Privat-Rechtsgelehrter mag es wagen, in diesen fast durch 300. Jah-

re daurenden Streitigkeiten seine Meynung so platthin zu geben, weil bisher weder Schiedsrichter noch Obmänner, noch selbst die höchsten Reichsgerichte hierinnfalls durchgreifen konnten.

Das Erzhaus Oesterreich hat in neuern Zeiten durch seinen im J. 1763. zum Druck beförderten gründlichen Unterricht 1). die Behauptung seiner Gerechtsame in ein ziemlich helles Licht gesetzt. Durch das rechtliche Gutachten, welches der Dänische Etats-Rath Moser 2) auf Geheiß der Innsassen, als eine Wiederlegung des gründlichen Unterrichts im J. 1781. herausgab, ist der Besitzstand der Innsassischen Gerechtsame fast ausser allen Zweifel gesetzt. Mein Bestreben geht dahin, diese Streitsache nach ganz eigenen der teutschen Reichsverfassung angemessenen Grundsätzen zu betrachten. Meine Beurtheilungskraft dürfte zwar zu schwach seyn, diesen verwirrten Knoten zu entwickeln. Doch ein Rechts-

1) Der ganze Titul und Innhalt dieser Schrift steht §. 202.

2) Der Innhalt dieses rechtlichen Gutachtens ist §. 209. in einem summarischen Auszug bemerkt.

Rechtsgelehrter, der sich einmal die nöthige Kenntnisse verschaft hat, eine Sache aus dem Grund zu beurtheilen, kann in Verbindung der Wahrheit so leicht nicht irre gehen, so delicat auch der Gegenstand an sich selbst immer seyn mag.

§. 214.

Hauptfrage, worauf es ankomme.

Die Hauptfrage, worauf es in dieser Streitsache ankommt, besteht darinnen: Ob die Landesfürstliche Hoheit des Erzhauses Oesterreich sich über die ganze Markgrafschaft d. i. über alle eingesessene und begüterte, so wie über das Land selbst, erstrecke?

Das Erzhaus Oesterreich behauptet solche im Ganzen aus einem dreyfachen Grund zu haben: a) aus dem Erwerbe der ganzen Markgrafschaft mit Einbegrif aller Gerechtsame, b) vermög der dem Erzhause zuständigen sonderbaren Privilegien, und c) aus dem ältesten und unwidersprechlichen Besitzstand der vornehmsten Regalien in der ganzen Markgrafschaft.

Die Insassen widersprechen der Oesterreichisch, landesfürstlichen Hoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau ebenfalls aus dreyfachen Gründen; weil ad a) das Erzhaus die Landeshoheit bey seiner ersten Besitznehmung nicht über das ganze Land erworben, ad b) sie hingegen durch ihre Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit, durch Privilegien, Herkommen und Verträge auch die Landeshoheit über ihre eigenthümliche Besitzungen erhalten, und ad c) alle Effekten derselben fast durch drey hundert Jahre ausgeübt hätten.

Hierinnen liegt der Begrif der ganzen Streitsache; wenigstens wüßte ich solchen nicht deutlicher und kürzer zusammen zu fassen. Es kommt nun darauf an, daß die beyderseitigen Gründe der Oesterreichischen Behauptung und des Innsassischen Widerspruchs aus ihren eigenen Quellen erörtert werden.

Meine Betrachtungen hierüber zerfallen eigentlich in fünf Abtheilungen.

In der ersten wird untersucht, was für Gerechtsame die alten Markgrafen von Burgau bis auf die Oesterreichische Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau gehabt ha-

Die

Die zweyte zeigt, in was für einem Verhältniß die Innsassen unter den alten Markgrafen gestanden sind.

In der dritten wird dargethan, was für Gerechtsame das Erzhaus Oesterreich durch die Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau erlangt und bis auf gegenwärtige Zeiten in Ausübung gebracht hat.

Aus der vierten ersehen wir, was für Befugnisse die Innsassen während des Oesterreichischen Besitzes und der obwaltenden Streitigkeiten erworben und ausgeübt haben:

Und die fünfte Abtheilung enthält eigentlich einen zweckmäßigen Vorschlag, durch welchen alle obschwebende Irrungen vollkommen gehoben werden können.

§. 215.

Vorfrage von dem Zeitpunkte der Untersuchung.

Eine der wichtigsten Vorfragen in dieser Streitsache besteht darinn: von was für einem Zeitpunkt die Untersuchung derselben anzufangen sey. Moser 3) bestimmt den

3) In seinem rechtlichen Gutachten. §. 74.

Zeitpunkt der Untersuchung auf den Anfang des zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Innsassen sich ergebenen Widerspruchs, welcher nach Ertheilung des Maximilianischen Freyheitsbriefs vom J. 1492. zwey Jahre darnach, nämlich im Jahr 1494. und endlich im J. 1576. demselben entgegen gesetzt worden.

Er gründet seine Meynung darauf, weil in allen Arten von Processen und bey allen Gerichten mit Untersuchung des Besitzstandes der Anfang gemacht werde. Das J. 1492. soll seinem Urtheil nach schon den Besitzstand der Innsassischen Landeshoheit bestimmen. Er mißbilligt deswegen, wenn sich die Innsassen gegen dieses ihren Besitz schon bestimmende Entscheid-Jahr in das Petitorium einließen, und selbst der Reichshofrath wird von ihm einer Kränkung beschuldiget, 4) weil dieser die Innsassen mit Uebergehung des eingeklagten Besitzstandes nicht in demselbigem geschützt, sondern an die Oesterreichische Stellen (§. 206.) verwiesen hat.

§. 216.

Bedenken hierüber.

Allein so vortheilhaft Moser für die Sache

4) Ebendaselbst §. 74.

che der Innsassen seine Untersuchung angefangen zu haben glaubt, eben so nachtheilig ist selbst den Innsassen die Bestimmung dieses Zeitpunkts vom J. 1494. als des Anfangs der contradictorischen Handlungen, indem vorgegeben wird, daß dem Freyheitsbriefe schon im Jahr 1494. in einigen Puncten widersprochen worden. (§. 81.)

Soll also der Freyheitsbrief den Anfang zum Streit machen, so fragt sich, was haben die Innsassen für Gerechtsame vor Ertheilung des Freyheitsbriefes gehabt, und worinn bestund ihr ehemaliger Besitzstand, ihr altes Herkommen? Waren die Innsassen bey der Ertheilung des Freyheitsbriefes schon im Besitze der Immediat-Vogtey über die eigenthümliche Besitzungen? Was verstund man damals unter der landesfürstl. Landeshoheit? Alle diese Fragen konnten die Innsassen bisher nicht mit zureichenden Beweisen beantworten.

Wie sollte nun einem Reichsgerichte möglich seyn, sie bey dem Territorialrecht zu schützen, wenn die Bestimmung ihres Anfangs und des eigentlichen Besitzstandes nicht erwiesen

sen wird. Moser hat zwar gänzlich recht, daß das Petitorium durch den Besitzstand entkräftet werde: man setzt aber zum voraus, daß das Possessorium jenes gänzlich absorbire, daß ferner die Voraussetzungen richtig, das Possessorium rein erhoben, und nicht mit Widersprüchen behaftet sey.

Hebt sich also der Besitzstand der Innsassen vom J. 1492. an, so folget nothwendig, daß sie solchen erst durch den Oesterreichischen Freyheitsbrief erlangt haben, und hiebey kommt es auf die weitere Untersuchung an, ob das Erzhaus ihnen die unter einem damals noch sehr unaufgeklärten Begrife versteckt gewesene Landesobrigkeit als ein *ius proprium* bestättiget, oder als ein neues Recht mitgetheilet habe. Beydes läßt sich wiederum aus dem Freyheitsbrief nicht abnehmen.

Man muß also auf die Zeiten vor dem ertheilten Freyheitsbriefe zurückgehen, und fragen, was für ein Land war Burgau vor dem Oesterreichischen Besitz? Was für Gerechtsame hat das Erzhaus durch die Besitznehmung übernommen? und was für Befugniße hatten

die

die Innsassen vor dem ertheilten Freyheits-briefe und welche sind ihnen bestättiget, oder was für neue ertheilt worden?

Diese Streitsache ist von jener Eigenschaft, in der das Petitorium von dem Possessorio nicht kann getrennt werden. Der Besitzstand der Innsassen bezieht sich auf Privilegien, Herkommen und Verträge. Die Untersuchung der Frage, wem die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau zustehe, wurde in demselbigen nicht berührt. Das Herkommen ist also schlechterdings aus dem Alterthum der Geschichte und den hieraus fließenden Quellen, keineswegs aber aus einer willkührlichen Bestimmung jüngerer Zeiten, oder vielmehr a tempore litis motae zu erholen. Hierdurch kann die vorstehende Abtheilung meiner Arbeit gerechtfertiget seyn.

§. 217.

Unterschied zwischen der Markgrafschaft und der Grafschaft Burgau.

Nothwendig muß man auch zum voraus den Unterschied zwischen der Markgrafschaft und der Grafschaft Burgau bemerken. Unter

dieser

dieser werden nur die dem Erzhause Oesterreich eigenthümlich angehörige Herrschaften Günzburg, Burgau, Scheppach, und Hohenwang, nebst aller Ein- und Zugehör verstanden.

Die Irrungen beziehen sich insgesammt nur auf die Markgrafschaft Burgau, oder die ehemalige alte Mark, d. i. das ganze Land, und sämmtliche in derselben begränzter und ausgestimmter Markung befindliche Güter.

Die Innsassen machten also dem Hause Oesterreich die landesfürstliche Obrigkeit über die ganze Markgrafschaft streitig, wovon die Grafschaft nur ein Theil ist.

Daß auch in jüngern Zeiten das Erzhaus Oesterreich den Unterschied unter der Mark- und Grafschaft gemacht habe, ergibt sich klar aus Kaiser Rudolf des IIten Ratifications- und Immißionsurkunde 5) vom Jahr 1608. in der es heißt: wie sich dann hiemit angeregter Markgrafschaft und Grafschaft Burgau ꝛc.

Dieser Unterschied hat selbst in der ältesten Geschichte der Markgrafschaft Burgau (§. 151.

5) Gründl. Unterricht. Beyl. 19. S. 59.

151) seinen guten Grund. In den Reichsle-
henbriefen sind zwar sowohl die Mark, als Grafschaft Burgau unter der Benennung der Markgrafschaft verstanden. Alle diese in den Reichslehenbriefen insgemein vorkommende generelle Bestimmungen machen nichts zur Sache. Eben diesen Unterschied bewährt noch die in dem Oesterreichischen Lehen- und Pfandschafts-Rescript vom J. 1492. enthaltene Aeußerung, (§. 76) daß Maximilian den Freyheitsbrief der gemeinen Landschaft, d. i. der ganzen Markgrafschaft Burgau ertheilt habe. Noch eine dieser ähnliche Erklärung kommt in spatern Zeiten (§ 95.) vor, welche diesen Unterschied ebenfalls bestättiget.

§. 218.

Hauptgrund aller bisherigen Irrungen.

Der Hauptgrund aller bisherigen Irrungen, in welche das Erzhaus Oesterreich wegen der Landeshoheit mit den Innsassen verfallen ist, beruht, wenigstens nach meinem Begriffe, darinn: weil man nach der Verfassung dieses vermischten Landes den wahren Unterschied zwischen der landesfürstlichen Hoheit und dem

Ter-

Territorialrecht nicht gemacht hat. Die Oesterreichischen Schriftsteller eigneten alle Effecten, die zu dem Territorialrechte an und für sich gehörten, der landesfürstl. Obrigkeit zu, und behaupteten über die ganze Markgrafschaft eine alles umfaßende landesfürstl Hoheit. Die Innsassen wiedersprachen der Oesterreichischen landesfürstlichen Hoheit über die Markgrafschaft Burgau im Ganzen, und glaubten, daß die Ausübung aller Effecten des Territorialrechts für sich auch die landesfürstliche Hoheit schon entscheide. Beyde Theile giengen aus einem offenbaren Misverstand zu weit, und die Irrungen konnten niemals zum Ende gelangen, so lang der Begriff der landesfürstlichen Hoheit mit dem Territorialrechte vermischt wurde. Beydes ist von einander im Wesen getrennt Die Oesterreichisch-landesfürstl. Hoheit kann in ihrer Maase neben dem Innsassischen Territorialrecht bestehen. Jene hat ihre besondere Wirkungen und dieses ebenfalls die seinigen. Die landesfürstliche Hoheit hatten die Innsassen in der ganzen Markgrafschaft Burgau niemals erlangt, und besitzen solche wirklich nicht. Des Territorialrechts

sind

sind sie aber schon aus dem Ursprung ihres Da-
seyns, aus dem Grunde ihres freyen Güterstandes
und der hievon abhängigen Immediatgerichts-
barkeit, durch das allgemeine Reichs- und be-
sondere Herkommen der Markgrafschaft Bur-
gau, auch durch Verleihungen und Verträge
theilhaftig geworden. Die landesfürstliche
Hoheit steht also dem Erzhause Oesterreich
über die ganze Markgrafschaft Burgau zu.
Das den Innsassen und Begüterten zuständige
Territorial-Recht hingegen ist zwischen den
Innsassen und dem Hause Oesterreich getheilt,
in so weit es die Verträge, in denen das alte
Herkommen und besondere Verleihungen zum
Grunde gelegt sind, klar bestimmen. Beyde
Theile besitzen ihre Gerechtsame in einer voll-
kommenen Unabhängigkeit und nur was diese
Unabhängigkeit und Gerechtsame betrift,
stellt sich auch in der Markgrafschaft Bur-
gau die Eigenschaft einer getheilten Landes-
hoheit dar.

Diese nothwendige Voraussetzung wird
dnrch nachstehende Betrachtungen erklärt wer-
den, indem sich aus solchen klar entwickelt,

was für Rechte nach der Verfassung der Markgrafschaft Burgau die landesfürstliche Hoheit, und welche Befugnisse nach dem allgemeinen Reichs- und besondern Herkommen das aus der Immediat-Gerichtsbarkeit gebildete Territorial-Recht nach sich zieht. Eben diese Voraussetzung zeigt klar, daß jedes Land nach seiner ursprünglich eigenen Verfassung müsse beurtheilt werden.

Erste

Erste Abtheilung.

Von den Gerechtsamen der alten Burgauischen Markgrafen bis auf die Oesterreichische Besitznehmung.

§. 219.

Beschaffenheit von Schwaben nach Abgang seiner Herzoge.

Schwaben war schon vor Abgang seiner Herzoge ein vermischtes Gebiet, und kein geschlossenes Land (§. 82.) Es hatte eine Menge grosser Grafschaften und Dynastien, aber noch weit mehrere kaiserliche Domainen, Reichs- und Patrimonial-Güter. Mit allen diesen Gütern ehe die Herzogthümer, Grafschaften und Dynastien noch erblich waren, fielen beständige Veränderungen vor. Durch kaiserl. Verleihungen, Veräusserungen, und Schenkungen, besonders an die Geistlichkeit und Stifter, (§. 8.) wurden die Territorien zertrümmert und immer mehr vermischt. Nach Erlöschung des Hohenstauffischen Hauses mit

dem unglücklichen Conradin und durch das grosse Zwischenreich gewann Schwaben ein ganz anders Ansehen. Seine Fürsten und Grafen kamen zu grösserer Gewalt; über den Adel konnten sie aber dennoch niemals eine gänzliche Oberherrschaft erlangen, dieser blieb immer dem Kaiser und dem Reiche unterwürfig, weil er sich in dem Besitze vieler kaiserl. Domainen und freyen Reichsgüter schon damals befand.

Sobald die Herzoge und Grafen selbst anfiengen ihre Herzogthümer und Grafschaften gänzlich nach Erbrecht zu regieren, gaben sie dem Adel von ihren Ländern beträchtliche Besitzungen. Ansehen, und in einem glücklichen Zeitpunkt angewandte Gewalt hob den Edelmann sammt seinen Besitzungen entweder in den gräflichen Stand, und hierdurch in die Reichsstandschaft, oder wenigstens in eine ganz unabhängige und reichsunmittelbare Verfassung. Alles, was ihm an seiner Vergrösserung abgieng, waren gemeiniglich die hohen Regalien des Blutbannes, Landgerichts, Geleits, Zoll und Wildbanns, die von grö-

sern Fürstenthümern nach dem Maase ihrer Macht immer behauptet wurden. Doch ganz leer fiel der Adel auch bey der sparsamsten Regalien-Vertheilung nicht durch. Durch Vergleichungen, Käufe, Täusche, Pfandschaften, Erbschafts-Anfälle, Heyraths- und Lehens-Aufträge erhielte er manches von Regalien. Desto stärker nahm aber die Vermischung und Zertrümmerung der Besitzungen und eben auch der Gerechtsame überhand.

§. 220.

Und der Markgrafschaft Burgau.

Die Markgrafschaft Burgau stund zwar niemals unter den Schwäbischen Herzogen, (§. 14) sie hatte als eine der beyden Schwäbischen Marken bey Erlöschung des Hohenstauffischen Hauses ihre eigene Markgrafen. Klöster und Adel waren aber schon damals im Besitze des größten Theils der Burgauischen Güter. Den Klöstern fehlte es nicht durch kaiserliche Verleihungen und Privilegien sich eine gewisse Unabhängigkeit zu verschaffen, und der Adel wußte sich durch seine Verdienste, durch die Lehensverbindung und eben-

mäßige Verleihungen, Freyheit und Unmittelbarkeit zu erwerben. Burgau blieb zwar immer eine Markgrafschaft, aber ein ganz vermischtes Gebiet, denn der Güterstand der Geistlichkeit und des Adels war größer und beträchtlicher als jener des Markgrafen (§§. 9. 17.)

§. 221.

Burgau war niemals ein geschlossenes Land;

So wenig Schwaben ein geschlossenes Land selbst zur Zeit seiner Herzoge, wegen grosser Vermischung der kaiserlichen und Reichsdomainen und Eigenthums-Herrschaften war, eben so wenig konnte man die Markgrafschaft Burgau dafür halten, wegen des beträchtlichen Güterstandes der Burgauischen Klöster (§§ 3. 17.) und des Adels. Die ganze Markgrafschaft hatte zwar ihre eigene und als eine Reichs-Mark noch genauer bestimmte Gränzen (§. 4. und 5) es waren aber schon mehrere Länder in Schwaben ebenfalls mit solchen versehen, ohne daß sie auf die Rechte eines geschlosse-

nen

nen Landes Anspruch machen konnten. Niemals hatten sich in Franken, den Rheinländern und vorzüglich in Schwaben große Fürstenthümer und Grafschaften in einen solchen vesten Zusammenhang gesetzet, welcher unter eines einzigen Herrn Macht, Oberherrlichkeit und Regierung alle in diesem Bezirke gelegenen Besitzungen einschloß. Immer gab es Fürsten, Bischöffe, Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstädte, die sich in grosser Anzahl in eines Herrn Land befanden. Die nemliche Bewandniß hatte es unter der Regierung der alten Markgrafen mit der Markgrafschaft Burgau. Das Land war zur Zeit des grossen Zwischenreichs schon ganz mit unterschiedlichen Besitzern vermischet, (§. 9. und 17.) aber eben so unterschieden in Ausübung ungleicher Gerechtsamen.

§. 222.

sondern ein geschlossener Regaliendistrikt.

Nach Teutschlands ältester Geschichte wurden die vornehmste Regalien von den Kaisern den Herzogen und Grafen zur Verwaltung übertragen. (§. 20.) Die Markgrafen von

Burgau erhielten sie ebenfalls im J. 1205. folglich gegen 50. Jahr vor dem großen Zwischenreiche bekamen sie selbst die Markgrafschaft als ein erbliches Reichslehen; (§. 16.) aus der Verwaltung entstund also das Eigenthumsrecht. Der Zusammenhang aller hohen Regalien bildete die Oberherrlichkeit des Markgrafen, und diese übte er in dem Bezirke einer begränzten Markgrafschaft ganz allein aus. Geschützt durch die Reichslehenbarkeit und mächtiger als alle Inngesessene seines Landes, konnte er den Besitz seiner erlangten Regalien immer mehr bevestigen. Die Markgrafschaft war also immer für einen geschloßenen Regaliendistrikt anzusehen, in welchem Verhältniß sie auch heut zu Tage noch ist, weil der Markgraf die hohe Regalien nicht nur über seine eigenthümliche Grafschaft, sondern fast über alle Besitzungen der Inngesessenen ausübt, in so fern nicht durch besondere Verträge oder Verleihungen hieran etwas vergeben worden.

§. 223.

Beweis hievon.

Die Markgrafschaft Burgau, als eine schwäbische Reichsmark, war keine der gemei-

nen

nen Grafschaften, sondern gehörte unter die sogenannte comitatus maiores (§. 21.) Die derselben von den Kaisern übertragene Gerechtsame und vornehmste Regalien bürgen für den Bestand dieser Behauptung. Der Burgauische Regaliendistrikt mußte billig in das Verhältniß eines geschloßenen Landes eintretten, weil alle diese Gerechtsame demselben, nach der ersten ursprünglichen Verfassung Teutschlands, nicht theilweise, sondern im Ganzen, durch die kaiserl. Uebertragung und nachherige Reichsbelehnung überlaßen wurden. Andere Länder, z. B. Würtemberg, Oettingen Limburg, selbst das Herzogthum Franken, erhielten ihre mehreste Regalien durch nachherige Güterkäufe und sonstige Erwerbungsarten. Das Verhältnis der Markgrafschaft Burgau steht mit diesen Ländern in Rücksicht des Regalienerwerbs in keiner Gleichheit. Die alten Markgrafen bekamen den ganzen Zusammenhang aller Regalien anfangs verwaltungsweise; nachher aber in ebenfalls ungetrennter Maase als Erb und Eigenthum. Der Regaliendistrikt war also gleich anfangs geschlos-

sen, und er blieb es auch in der Folge ohne einige Zertrümmerung.

§. 224.

Vorzüge des Landes unter den alten Markgrafen.

Unter der Regierung der alten Markgrafen war die Markgrafschaft Burgau ein Comitatus maior, die vor andern Grafschaften als eine Reichsmarkgrafschaft schon einen großen Vorzug (§. 14.) hatte. Man nennte sie zwar kein Fürstenthum, doch sahe man sie als ein fürstenmäsiges Land an, weil ihre Besitzer die alten Markgrafen schon von ihrer Erhöhung zu Reichsmarkgrafen alle fürstliche hohe Gerechtsame und Regalien ausübten, 1) die ihnen nachhero von den Kaisern übertragen, und erblich überlassen wurden, (§. 16) beson-

ders

1) Felix Malleolus schrieb im J. 1406. in seinem *dialogo de nobilitate* folgendes: Sunt comites, qui propter virtutum merita apud imperialis maiestatis serenitatem meruerunt ducibus aequiparari et principes proprie cum sua posteritate nominari, ut sunt comites de Henneberg, de Clevis, de Schwarzenberg Ziliae et huiusmodi. Sunt tamen minimi inter terrae principes, principum tamen privilegio gaudentes.

ders, da die Geschichte keinen Beweiß liefert, daß diese Markgrafschaft weder von den alten Herzogen von Schwaben zu einer Markgrafschaft gemacht, noch weniger besessen worden. Selbst die Herzoge von Schwaben, und zwar Conradin der letzte, hielte die Markgrafen von Burgau für fürstenmäsig. (§. 21) Schon in den alten Urkunden wurden die Besitzer großer Grafschaften Fürsten genennt, ob sie schon nicht fürstl. Standes oder zu wirklichen Fürsten erhoben waren. 2) Die Abkunft der alten Markgrafen von Burgau Roggensteinischen Geschlechts hielt man mehr für fürstlich als für gräflich. (§. 14.) Die Innsassen der Markgrafschaft Burgau konnten selbst in neuern Zeiten die fürstliche Standeswürde ihnen nicht ganz absprechen, (§. 23.) wenigstens hat man mehr als einen Beweiß vor sich, daß in dem XIII. Jahrhundert fürstenmäsig und gefürstet fast gleichbedeutende Worte gewesen, wie sie es öfters noch heut zu Tage sind. 3) In der Würde des Stan-

des

2) Scheidemantels Repertorium von v. fürstenmäsig.

3) ebendas. an der angez. Stelle.

des und des Landes war der Unterschied zwischen der Markgrafschaft Burgau und der Markgrafschaft Baden von keinem merklichen Betracht. Die älteste Geschichte von Schwaben hielt beyde Länder und ihre Besitzer für fürstenmäsig (§. 21.) und sie waren es auch. Eben diese Würde trug das mehreste bey, daß die alten Markgrafen in den unruhigsten Zeiten und Befehdungen, den Besitz ihrer Regalien ohne einige Zertrümmerung behaupten konnten. Es fehlte ihnen aber auch hierzu nicht an einer mit ihrem Stande verhältnißmäsigen Macht.

§. 225.

Ihre Macht und Ansehen.

Den alten Markgrafen von Burgau verschafte nicht nur ihre persönliche Würde, (§. 14. und 19.) schon groses Ansehen; ihre verhältnismäsige Macht, benutzt aus den Kräften der damalig unbeschränkt beherrschten Markgrafschaft, unterstützte solches. Ihre vielfältige Schutzbündnisse mit Benachbarten (§. 22.) ihr Aufbott und die Folge des Adels und der Inngesessenen bestättigten ihre Macht

und

und Ansehen, ohne Wiederholung der voraus-gesetzten Geschichte.

§. 226.

Vorzüglich ihre Gerechtsame.

Das Ansehen der alten Markgrafen wurde vorzüglich auch durch ihre Gerechtsame bevestiget. Sie hatten in der Markgrafschaft Burgau anfänglich das kaiserl. Landgericht, wie auch die vornehmsten Regalien des Blutbannes, Geleits, Zolls, und Wildbanns zwar wie mehr andere der größern Comitaten nur verwaltungsweis, (§. 11.) erhielten solche aber durch die nachherige Veränderung des teutschen Reichssystems als erbliches Eigenthum. (§. 16.) Der Complex aller dieser Regalien setzte sie in den Stand, die Oberherrlichkeit nicht nur über ihre eigenthümliche Besitzungen, sondern über die ganze Markgrafschaft zu behaupten.

§. 227.

Verhältniß des Landgerichts.

So bald in Teutschland die alte Eintheilung der Länder in Pagos nach Abgang der Karolinger verschwunden war, legten sich die

Grafen

Grafen den Namen von ihren Besitzungen bey; die Sächsischen Kaiser trugen ihnen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf; das Grafengericht nahm seinen Anfang. Die Grafen waren in der ganzen Grafschaft die Richter oder judices in mallo, 4) und hatten den Vorsitz in dem grösstentheils aus dem Adel besetzten Schöpfen-Gericht. Ihre Ansprüche Placita, Malla, Comitia nennte man mit Verschweigung des Pagi Iudicia provincialia. Hierdurch ward der Grund zu den gräflichen Landgerichten oder Placitis generalibus gelegt, doch concurrirten die Kaiser noch immer selbst in den gräflichen Landgerichten mit ihrer Gerichtsbarkeit. Diese concurrente Gerichtsbarkeit war eben das veste Band der Unterwürfigkeit, welches den Adel der ganzen Grafschaft an das Landgericht faßte. Alles blieb demselben untergeordnet, weil der Graf im Namen des Kaisers dem Landgericht vorsaß. 5) Diese Gerichte konnte man bis auf den Anfang des XII. Jahrhunderts als geschloßen ansehen, indem bey ihnen alle Personen der ganzen Grafschaft ohne Unterschied Recht nehmen mußten.

4) *du Fresne* in Gloſſar. voc. Mallus.
5) *Grupen* in obſervatt. §. 662.

mußten. Mit einem Landgericht von dieser Art war die Markgrafschaft Burgau versehen. Dieses Landgericht blieb zwar unter der Regierung der alten Markgrafen noch in seinem Wesen; es erlitte aber durch die nachherige Revolutionen in der teutschen Reichsverfassung wie wir (§. 233.) ersehen werden, einen großen Abfall. Dennoch war es immer die Hauptquelle, aus der die alten Markgrafen, auch nach zu Stand gebrachter Erblichkeit ihrer Markgrafschaft, die Oberherrlichkeitsrechte über dieselbige herleiteten. Es legte den Hauptgrund zu dem Complex aller nachher erhaltenen Regalien, vorzüglich aber der hohen Civil-Gerichtsbarkeit.

§. 228.

Des Blutbannes.

Doch war das Landgericht nicht die alleinige Stütze, auf der das Ansehen der alten Burgauischen Markgrafen ruhte. Der ihnen zuständig gewesene **Königsbann** verherrlichte es. Dieses Recht über Leben und Tod ward noch in mittlern Zeiten für das höchste Regale gehalten 6) und von den Kaisern nur den Herzogen

6) unter den mittlern Zeiten wird die Epoche vom 10. Jahrhundert, bis auf die Regierung K. Maximilian des Iten verstanden.

zogen, Markgrafen, Landgrafen und Grafen und den sogenannten Hochleuten des Reichs mit der grösten Vorsicht verliehen, 7) wenigstens hat man kein Beyspiel in Teutschland, daß vor dem XIII. Jahrhundert ein Reichsstand jemand den Blutbann zum Lehen gegeben hätte. 8) Dieses Regal übten die alten Markgrafen von Burgau ausschließungsweis über die ganze Markgrafschaft aus. Man sahe es als das vornehmste Zeichen der Oberherrlichkeit noch nach dem Mittelalter der teutschen Reichsverfaßung an, und verschiedene Reichsstände gründeten in neuern Zeiten die landesfürstliche Obrigkeit 9) in Ländern hierauf, die mit eigenen Landgerichten versehen waren.

§. 229.

Wildbann.

Unter den vornehmsten Regalien hatten die alten Markgrafen von Burgau auch den Wildbann in der ganzen Markgrafschaft schon vor dem großen Zwischenreiche hergebracht. In vielen Ländern war der Wildbann mit der landes-

7) *Schilter* ad ius feudal. alemann. cap. 42. §. 14.
8) *Gundling* de feudis vexilli. §. 22.
9) Carlsruher Sammlungen und Abhandlung. 1. Stück.

Landesfürstlichen Obrigkeit so enge verbunden, 10) daß man nach demselben sogar die Gränzen der Landesherrlichkeit bestimmte 11). Wenigstens hielt man dieses vortreffliche Regal durchgehends als ein Kennzeichen der Landesfürstlichen Obrigkeit 12). Die alten Markgrafen behaupteten dieses Recht auch immer fort ausschließend, über die ganze Markgrafschaft. Erst in nachherigen Zeiten erhielten mehrere Inngesessene der Markgrafschaft Burgau die Forsteylichkeit und Jagdgerechtigkeit durch Concessionen und Verträge, da sich auch selbst der Reichsadel dieses Regals theilhaftig gemacht hat 13).

§. 230.

Geleits,

Eines der vortreflichsten Regalien war vor dem großen Zwischenreiche das Geleitrecht.

10) Hortleder von dem Ursprung des teutschen Kriegs T. I. lib. 3. cap. I. p. 809.

11) Brandenburg, Limburg, Ellwangen, und nach mehrere Stände behaupten die Landesfürstliche Hoheit so weit als sich die Wildbanns-Gränzen erstrecken.

12) *Herold* in observat. forestal. consult. decis. I.

13) Stissers Forst- u. Jagdhistorie c. 6. §. 16. S. 160.

Dieses übten die alten Markgrafen von Burgau über die ganze Markgrafschaft in vollem Maase aus. Sie erhielten es anfänglich durch kaiserliche Belehnungen, nach den Zeiten der Befehdungen ward es aber mit ihrem Eigenthums-Recht verbunden, und stund ihnen vermöge ihrer landesherrlichen Obrigkeit zu. Für dieß hielt man es wenigstens im XIII. Jahrhundert 14). Durch die Veränderung der teutschen Reichsverfassung verlohr dieses Regal etwas von seiner Herrlichkeit, doch blieb es immer ein ausschließendes Recht der Markgrafen von Burgau.

§. 231.

und des Zoll-Regals.

Das Zoll-Regal bekamen die alte Markgrafen ebenfalls wie andere Reichsstände durch kaiserl. Belehnung. Sie übten dieses ansehnliche Recht vor und nach dem groffen Zwischen-Reiche über die ganze Markgrafschaft

14) Nach der Anerkenntniß Kaiser Friedrich II. in constitutione de iuribus statuum de an. 1237. bey *Schilter* Tom. II. Instit. I. Publ. Tit. XVI. p. 119.

schaft Burgau aus. Es stund aber in ältern Zeiten nur den Landesherren 15) als eine Entschädigung für die Unkosten zu, so sie auf die Brauchbarkeit und Sicherheit der Straßen verwenden mußten. Die alten Markgrafen behaupteten dieses Recht und Zoll-Regal auch in den nachfolgenden Zeiten, mit eben dieser hievon abhangenden Bürde.

§. 232.

Schlußfolge.

Wenn man nun erwäget, a. daß die Markgrafschaft Burgau keine gemeine Grafschaft, sondern ein Comitatus maior (§. 223.) b. eine Reichsmark und c. ein mit seinen eigenen Gränzen von ältesten Zeiten her versehenes Reichsland (§. 22.) gewesen, sofort d. daß sowohl seine Besitzer die alten Markgrafen als fürstenmäßige Personen in großem Ansehen gestanden (224.) e. das Land selbst ansehnliche Vorzüge gehabt, und f. seine Markgrafen alle iene hohe Gerechtsame und Regalien (§. 226—231.) ausgeübt hatten, die vor und nach dem Interregnum die wahre

15) Pütter Element. iur. germ. §. 504.

Kennzeichen einer landesfürstlichen Obrigkeit und Oberherrlichkeit, selbst nach der Verfaßung anderer Reichsländer, ausmachten; so ergiebt sich aus dem Verhältniß der teutschen Reichsverfaßung und der damaligen Zeiten wenigstens bis auf den Anfang des XIV. Jahrhunderts (in welchem das Erzhaus Oesterreich zu dem Besitze dieser Markgrafschaft gekommen) klar und augenscheinlich, daß den alten Markgrafen die völlige Landes-Obrigkeit unwiderſprechlich zuständig gewesen sey. Der Name landesherrliche Obrigkeit und Hoheit war zwar vor dem Mittel-Alter in der teutschen Reichsgeschichte noch nicht bekannt; allein die Ausübung aller dieser Regalien bewährt dennoch, daß den alten Markgrafen die gradus superiores meri imperii über die ganze Markgrafschaft vollkommen zuständig gewesen seyen.

Zwote Abtheilung.

Von dem Verhältniß der Innsassen unter der Regierung der alten Markgrafen.

§. 233.

Beschaffenheit der teutschen Reichsländer bis auf das dreyzehnte Jahrhundert.

In allen teutschen Reichsländern, sie mochten unter der Herzogen, Markgrafen, oder der Grafen Bothmäsigkeit gestanden haben, befanden sich von ältesten Zeiten her Eingesessene von Geistlichkeit und Adel. Kein Land war ohne Begüterte. In den drey Reichskreisen, Schwaben, Franken und Rheinstrohm nahm der Güterstand des vorzüglich zahlreichen Adels weit stärker, als in andern Reichsprovinzen überhand. Personen vom hohen Adel in Teutschland bewarben sich um die Reichsbedienungen sehr wenig: sie waren vielmehr bedacht, das Ansehen ihrer Geburt aufrecht zu erhalten. Der niedere

Adel suchte hingegen alle Gattungen von Bedienungen, damit er seinen Güterstand durch die Freygebigkeit der Kaiser, Könige und Fürsten vermehren könnte. Selbst die geistlichen Stände eiferten um die Gunst der Kaiser mit dem Adel in die Wette; aber nur um Freyheiten und Güter erwerben zu können. Nicht nur allein die Carolingischen, sondern auch die Sächsischen uud vorzüglich die Schwäbischen Kaiser und Könige ertheilten den mehresten Klöstern durch Privilegien die sogenannte reguläre Immunität. Diese brachte mit sich, daß sie unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers genommen, und von der Gewalt der ordentlichen Richter befreyt wurden 1). Der Kriegsdienst und das in Teutschland eingeführte Lehen-System verschaften dem niedern Adel, besonders im XIII. Jahrhundert, wegen Mangel des Geldes einen beträchtlichen Güterstand. Die geistlichen Fürsten

1) Struben führt eine Menge solcher Befreyungen in seinen Nebenstunden Th. V. S. 123—139. auch Wegelin im Bericht von der Landvogtey in Schwaben. S. 231. an.

sten wußten ebenfalls den Adel für seine Dienste nicht besser, als mit Lehengütern zu belohnen. Die Kaiser thaten das nämliche; der Adel erhielt hierdurch Reichthum, aber auch desto stärkern Zuwachs an Freyheit und Gerechtsamen.

§. 234.

und der Markgrafschaft Burgau insbesondere.

Die nämliche Beschaffenheit hatte es in der Markgraft Burgau. Die darinn befindlichen drey Abteyen erwarben sich schon im X. Jahrhundert Güter und Freyheiten (§. 8.) Gleich bey ihrer Stiftung fehlte es an Güterschenkungen nicht; denn dafür waren ihre Stifter am ersten besorgt. Aber auch der zahlreiche (§. 17.) Burgauische Adel versäumte keine Gelegenheit seinen Güterstand zu vermehren. Vorzüglich glückte es dem Hochstift Augsburg, von den alten Markgrafen verschiedene Besitzungen käuflich an sich zu bringen (§. 30.). Die Befehdungen, und während des grossen Zwischenreichs obgewaltete Unruhen, benutzte der Adel sorgfältig.

Alle Eingesessene der Markgrafschaft Burgau waren im XIII. Jahrhundert schon mit Gütern versehen, es fehlte ihnen aber auch nicht an Freyheiten (§. 237.) Der Besitz freyer Güter nebst Verwaltung der Kriegs- und Staats-Aemter machte das Kenn- und Entscheidungs-Zeichen des teutschen Adelstandes von seinem ersten Anfange an 2) und blieb es in der Folge noch mehr.

§. 255.

Gerechtsame der Burgauischen Klöster.

Eine der vorzüglichen Gerechtsame der Burgauischen Abteyen machte die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenthumsleute und Besitzungen aus. Sie erhielten solche wahrscheinlich schon in den ersten Stiftungs-Perioden. Durch das eigenmächtige Ueberfallen der Grössern und die Befehdungen, wurden die Burgauische Klöster, so wie andere geistliche Stände in den Nothstand versetzt, sich um Schutz- und Schirmherren umzusehen. Die Ob-

2) Gedanken von dem ächten Begriff und Grund der Unmittelbarkeit und Territorial-Gerechtigkeit in vermischten Reichslanden. Frankf. 1785. S. 98—117.

Obliegenheit dieser Schutzherren und Kirchenvögte brachte mit sich die Gerichte der Klöster zu verwalten. Viele Klöster begaben sich selbst unter die Schutzherrschaft der Kaiser, um desto sicherer zu seyn. Diese Schutzübertragung verschaffte ihnen zugleich die Gelegenheit mehrere Freyheiten zu erhalten.

Kaiser Konrad II. nahm z. B. die in der Markgrafschaft Burgau gelegene Abbtey Ursperg im J. 1143. schon in seinen Schuz, ertheilte ihr auch die Freyheit, daß sie vor keinem anderen Richter als vor dem kaiserlich. Hofgericht Recht zu nehmen befugt seyn soll. 3) Kaiser Friedrich II. versetzte zwar die Vogtey über Ursperg. Der römische König Heinrich VII. löste sie aber mit dem von der Abbtey selbst dazu hergeschoßenen Gelde in J. 1225. von Albrecht von Neuenburg wieder ein, und befreyte dieselbe, daß sie beständig bey dem Reiche unter kaiserlichem Schutze verbleiben soll. 4) Auf gleiche Art wählte sich die Abbtey Roggenburg schon im J. 1160. einen Ritter Bruno zum Advokaten. Im J. 1207.

3) *Lunig* in spicil. eccles. P. 3. sp. 75.
4) *Lunig* am a. O. S. 678.

übertrug sie einem Ritter von Eberstall die Schutzherrschaft, und im J. 1294. ebendemselben auch die Vogtey, 5) nachher aber im Jahr 1331. dem Ritter Bernard von Ellerbach.

Die Schutz- und Vogtey-Uebertragung der Klöster vor und unter der Regierung der alten Markgrafen von Burgau war zwar eine ganz willkührliche Sache; aber ein desto sichererer Beweiß, daß ihnen die Civil-Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen und Leute zuständig gewesen sey; denn sonsten hätten sie ohne Genehmigung der Markgrafen solche einem andern nicht übertragen können.

§. 236.

Verfaßung der Gerichtsbarkeit des Schwäbischen Adels überhaupt.

So bald die concurrente Jurisdiction der Kaiser in den Herzog-Fürstenthümern und Grafschaften aufhörte, und die Kaiser selbst nicht mehr herumreißten, nahm die Gerichtsverfaßung in Teutschland eine ganz andere Gestalt an. In den drey Reichs-Kreisen, Schwa-

5) Gründl. Unterricht. S. 6.

Schwaben, Franken und den Rheinlanden war die Veränderung wegen der vielen Reichs-Domainen weit beträchtlicher, als in anderen Reichsprovinzen, die durch die Vererbung unter die Gewalt und Bothmäsigkeit ihrer Herzoge fielen. Die stärkste Veränderungen zeigten sich aber in Schwaben. Fürsten und Grafen besetzten allda die Landgerichte, bey welchen der Adel sammt allen Eingesessenen vormals Recht nahm, mit einem eigenen Obergerichte. 6) Die Aemter samt den bis dahin gehegten Landgerichten wurden in Untergerichte 7) verwandelt. Bey diesen weigerte sich der Adel sodann Recht zu nehmen. Er hatte selbst besonders durch kaiserl. Privilegien schon viele eigene Gerichte angeordnet, welche ihrer Mäsigung wegen beliebter als die Fürstl. und Gräfliche Untergerichte waren. Hierzu kam das Faustrecht, welches den Landesherren ihr Ansehen ohnehin so sehr benahm, daß der Adel ihnen den Gehorsam, wenigstens in Schwaben, Franken und dem Rhein, gänzlich versagte,

6) **Struben** observationes iuris et historiae german. observ. 5. §. 3. — Nebenstunden. Th. 3. Abschn. 14. §. 12.

7) ebendas. Nebenst. Th. 1. Absch. 12. §. 2. 5.

sagte, vielweniger ihre Beamte in seinen Gerichten mitherrschen ließ. Dieses zog den Verfall der Landgerichte in Schwaben um so mehr nach sich, als der Adel denselben niemals gänzlich unterworfen war, und selbst aus seinen Gliedern das Landgericht mitbesetzte. 8)

Nach Abgang des Hohenstaufischen Hauses nahm das Ansehen des Adels in Schwaben noch mehr überhand. Die ehemalige Herzoge hatten über den gesammten Adel ohnehin niemals eine vollständige Oberherrlichkeit erlangt, weil er schon im XII. Jahrhundert in dem Besitze so vieler Reichsgüter war, 9) die Landesherren konnten daher auch nicht mehr hindern, daß der Adel in Schwaben wegen seiner Besitzungen dem Kaiser und dem Reiche unmittelbar unterworfen blieb.

An die geistlichen Reichsstände schloß sich der Adel von jeher sehr enge an. Er trug ihm die mehreste Besitzungen zu Lehen auf, und erhielt auch selbst viele Lehen. Bey diesen Lehen wurden aber die Vasallen auch mit der eigenen

Ge-

8) ebendas. T. 5. Abh. 34. S. 171.
9) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit. Th. 2. S. 69.

Gerichtsbarkeit belehnt. War aber auch der gesammte Adel mit der Gerichtsbarkeit in einer oder andern Provinz noch nicht versehen, so erhielt er sie bald nachher durch Verträge und landesherrliche Begnadigungen.

Selbst die weltliche Landesherren belehnten den Adel mit aller Gerichtsbarkeit, und behielten sich nur die hohen Regalien bevor. Bey den häufig vorgegangenen Pfandschaften erhielt der adeliche Pfandinnhaber die Civil-Gerichtsbarkeit; und auf diese verschiedene Weise brachte der gesammte Adel sich die Allgemeinheit der Gerichtsbarkeit zuwegen.

§. 237.

und deß Burgauischen.

Der Burgauische Adel war unter der Regierung der alten Markgrafen schon mit ansehnlichen Gütern versehen (§. 9. 17) Fast alle diejenige Familien, welche noch in spätern Zeiten in der Burgauischen Geschichte vorkommen, waren schon in XIII. Jahrhundert allda inngesessen. Einige derselben erhielten selbst von den alten Markgrafen Güter zu

Lehen

leben. (§. 30.) Sie bekamen hierdurch die Gerichtsbarkeit, oder nach damaliger Benennung die Vogtey, und das Dorfrecht sammt den Ehehaften. Ueberhaupt hatte der Adel in allen seinen Besitzungen die Vogtey- oder Civil-Gerichtsbarkeit; denn nur diese machte das erste Kennzeichen (§. 334.) seiner Freyheit aus.

(§. 238.

Begriff von der Vogtey in Schwaben überhaupt;

Man muß die Vogtey des Adels im XIII. Jahrhundert nach ihrem ächten Begriffe nehmen. Es ward unter derselben nicht eine blose Schirm- Grund- oder Gültherrschaft (wie es dergleichen Vogteyen noch heut zu Tage giebt) verstanden, sondern man hielt die Vogtey des Adels in Schwaben für die niedere Gerichtsbarkeit oder Civilobrigkeit mit Ausschluß des Blutbannes. 10) Jederzeit hatte die Vogtey ihre gewiße Stufen. Bey großen Allodien und auch den Dynastien begriff sie alle mögliche Straffälle, Gebote und Verbote in bürgerl.

Sa-

10) Gedanken von der Unmittelbarkeit und Territorialrecht. S. 89.

Sachen zu Handhabung seines Eigenthums in sich, und wurde gemeiniglich die Obervogtey genennt, weil sie aus dem freyen Eigenthumsrechte entstund, und das wahre Eigengerichte ausmachte.

§. 239.

und in der Markgrafschaft Burgau insbesondere.

Der Burgauische Adel war mit Ende des XIII. Jahrhunderts schon in dem Besitze der Vogtey oder Civilgerichtsbarkeit; da er die nämlichen Gerechtsame wie die in der Markgrafschaft eingesessene Klöster ausübte. Die Vogtey oder Gerichtsbarkeit klebte den freyen Gütern des Adels gleichsam von ihrer Urstände an, da hingegen die Klöster solche erst durch kaiserliche Freyheitsbriefe erlangten, und in spätern Zeiten noch zu bevestigen suchten, nachdem sie sich von dem Schutz- und Schirmvogteyen gänzlich losmachten, mit denen der Adel niemals belästiget war.

§. 240.

Unterschied der adelichen Gerichtsbarkeit.

Es ergab sich aber dennoch, wie in andern

dern Ländern, also auch in der Markgrafschaft Burgau unter der Gerichtsbarkeit des Adels ein merklicher Unterschied. Immer kam es hiebey auch auf die Landesherren an, ob sie bey den Güterverkaufen und Belehnungen dem Adel mehr oder weniger Gewalt mitgetheilt hatten. Aus dieser Ursache entstund auch die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Gerichtsbarkeiten. In der Grafschaft Burgau blieb der Adel forthin landsäßig, weil die Markgrafen die Eigenschaft eines geschlossenen Gerichtszwangs in ihren eigenthümlichen Besitzungen behaupten konnten; in der Markgrafschaft hingegen verschafte sich der Adel und die Klöster durch die verschiedene Erwerbsacten und Immunitäten immer mehrere Freyheiten, da die Markgrafen, wie sie die kaiserl. Gewalt in ein erbliches Recht und eigne Regierung umstaltete, bey den beständigen Gährungen, Verbindungen und Fehden die Macht nicht hatten, sich in dem ganz geschlossenen Umfang des Landes und der Rechte, so die kaiserliche Verwaltung in sich begriff, vollkommen zu erhalten. Die

viele

viele Gerichtsbarkeiten zogen zwar in der vermischten Markgrafschaft Burgau ein ungeschlossenes Gericht nach sich. Aus dem Grunde aber, weil den Markgrafen die landesfürstliche Regalien nicht konnten entrissen werden, (§. 226—31.) blieben auch die Obervogteyen, Gerechtsame des Adels und der Klöster in verschiedenem Betracht noch beschränkt und vermischt.

§. 241.

Unabhängigkeit der Klöster und des Adels.

Eine der vorzüglichsten Gerechtsame des Burgauischen Adels und auch der Klöster war die Unabhängigkeit von den alten Markgrafen. Diese ergab sich nothwendig aus der Freyheit ihrer Besitzungen und hauptsächlich den vielen Reichs-Domainen, so der Adel an sich gebracht hatte 11). Eben in der Markgrafschaft Burgau haben sowohl die Klöster als der Adel nur den geringsten Theil ihres Güterstands von den Markgrafen er-

11) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 596.

halten (§. 8.) Der Adel war schon in dem Besitze vieler und großer Güter zur Zeit als die Markgrafschaft Burgau zum erblichen Reichslehen gemacht wurde (§. 17.) denn selbst das Geschlecht der alten Grafen von Berg und Roggenstein hatte vor Erhaltung der markgräflichen Verwaltung und Würde seine eigenthümliche Besitzungen. Die Markgrafschaft Burgau stund nicht unter den Herzogen, sondern dem Kaiser und den von ihm gesetzten Markgrafen, (§. 14.) folglich war der Adel den Markgrafen nur im Namen des Kaisers unterwürfig. Die große Veränderungen in der teutschen Reichsverfassung mit Abgang besonders der Schwäbischen Herzoge, das Faust-Recht, die Befehdungen, das eingeführte Lehen-System und die Verbindungen des Adels, der Verfall der Landgerichte, und die häufigen Immunitäten, welche von den Kaisern und selbst von den Landesherren ertheilt wurden, zogen die Freyheit und Unabhängigkeit des Adels nach sich, die in der Folge durch die immer mehr bestimmte Reichsverfassung und die nachherige Reichsgesetze aufrecht erhalten wurde.

§. 295.

§. 242.

und Freyheit von dem Landsassiat.

Alles dieses zusammen genommen, erweiset ganz klar, daß der in der Markgrafschaft Burgau angesessene Adel eben so wenig, als die Klöster landsäßig, das ist, den alten Markgrafen unterwürfig gewesen seyen. Die Klöster wußten sich frühzeitig die persönliche und dingliche Unmittelbarkeit sowohl in Ansehung ihrer Personen als Güter zu verschaffen. (§. 235.) Der Adel hingegen benüzte die Revolutionen, und kam auch zu gleichem Zwecke. Die alten Markgrafen hätten die Landsäßigkeit der Eingesessenen nur von ihrem in der Markgrafschaft besetzten Landgericht herleiten können. Da es aber die Geschichte hinlänglich erklärt, daß die Eingesessenen der Markgrafschaft sich von der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit losgerißen, und diese sich keineswegs nach der Eigenschaft der drey Reichsprovinzen Schwaben, Franken, und Rhein über ein ganzes Land und deßen eingesessenen Adel mehr erstreckt habe, (§. 236.) so bald die concurrente Jurisdiction der Kaiser aufgehört, und die Landgerichte sich in landesherrliche Ober- und

Untergerichte umgestaltet hatten; so fielen auch alle Vermuthungen von einer förmlichen Landsäßigkeit vollkommen hinweg. Denn Freyheit der Güter stund von jeher dem Landsassiat ganz entgegen.

§. 243.

Adel und Klöster blieben zwar in und de territorio;

Doch blieb die landesherrliche Obrigkeit der alten Markgrafen immer in ihrer alten Verfaßung; weil sie an den hohen Regalien niemals etwas vergaben. Die Inngesessene befanden sich nicht nur in territorio der Markgrafschaft, sondern sie waren auch de territorio, nämlich des geschlossenen Burgauischen Regaliendistrikts, (§. 222.) d. i. sie blieben zwar in Ansehung ihrer Personen und Güter unabhängig von den Markgrafen, mußten aber deßen landesherrliche Obrigkeit qua regalia erkennen.

§. 244.

auch die Gerichtsbarkeit concurrent.

Gänzlich uneingeschränkte Gerichtsbarkeit und ausschließende Obervogtey-Gerechtsame konnten die Innsassen dennoch nicht erlangen, weil

weil die Jurisdiction der Markgrafen immer in gewißen Fällen mit der Gerichtsbarkeit der Innsassen concurrirte; denn es zeigt sich auch aus den in spätern Zeiten errichteten Verträgen (§. 168.) daß selbst das Landgericht in den dahin gehörigen Sachen bey seiner Uebung gelaßen wurde.

§. 245.

Doch waren die Gerechtsame der Insassen schon beträchtlich.

Dem ohngeachtet waren die Gerechtsame der Burgauischen Innsassen unter der Regierung der alten Markgrafen immer beträchtlich genug. Sie hatten einmal kraft der Civilgerichtsbarkeit, die Befugniß, ihr freyes Eigenthum nach Erforderniß zu handhaben, und ihren eigenen Leuten zu befehlen, und von ihnen Gehorsam zu erwarten. Die Civilgerichtsbarkeit, oder vielmehr die über ihr Eigenthum erlangte Obervogteyrechte waren der Hauptgrund ihrer persönlich- und dinglichen Unabhängigkeit, oder kurz zu bestimmen, in der mit gänzlicher Unabhängigkeit verbundenen Civilgerechtigkeit bestunden die Befugniße der Innsassen in dem XIII. Jahrhundert, als der

Roggensteinische Stamm der Burgauischen alten Markgrafen mit Heinrich dem V. abgieng, und das Erzhaus Oesterreich zu dem Besitz der Markgrafschaft Burgau kam. Es ist unnöthig, alle die Wirkungen hier anzuführen, welche die Civil-Gerichtsbarkeit damals schon nach sich zog. Sie sind zum Theil schon durch die vorhergehende Geschichte aufgeklärt, und die Zeitfolge bestimmt sie noch näher. Die Rechte des freyen Eigenthumes zogen eine weit grössere und mehrere Ausdehnung nach sich, als sie seit der Zeit sind; da die erwachsene Landeshoheit sich Rechte zugelegt hat, die sonst noch Ausflüße eines vollen freyen Eigenthumes waren.

§. 246.

Resultat dieser beyden Abtheilungen.

Das Resultat dieser beyden Abtheilungen besteht also hauptsächlich darinn:

a) Die alten Markgrafen, hatten über die ganze Markgrafschaft Burgau, als einen geschlossenen Regaliendistrikt, die landesfürstliche Obrigkeit, unbeschränkter Weise (§. 222.) ausgeübt.

b) Die Innsassen befanden sich aber im

Besitz

Besitze freyer Güter, und der hievon abhängigen Civil-Gerichtsbarkeit, oder der eigentlichen Immediat-Vogtey. (§. 236.)

c) Burgau hatte unter den alten Markgrafen kein geschlossenes Landgericht über die ganze Markgrafschaft mehr, die Gerichte waren vielmehr wegen der vermischten und nicht geschlossenen Landseigenschaft vollkommen ungeschlossen, (§. 240.)

d) Hingegen concurrirten die alten Markgrafen in Ansehung des Landgerichts noch in verschiedenen Fällen bey der Civil-Gerichtsbarkeit der Innsassen (§. 244.) und deswegen

e) war die Civilgerichtsbarkeit zwischen den Markgrafen und den Innsassen nicht quoad effectus, sondern nur in Rücksicht der Mitausübung getheilt.

f) Die landesherrliche Obrigkeit bestund hingegen in Rücksicht des Landes und der Regalien-Ausübung in unzertheilter Maase bey den Markgrafen; sie war aber forthin nur in Ansehung derienigen Gerechtsame getheilt, die von der Innsassischen Unabhängigkeit herrührten.

Unter der landesherrlichen Obrigkeit oder nach heutiger Benennung landesfürstlichen Hoheit verstund man zu Regierungs-Zeiten der alten Markgrafen die Ausübung der hohen Regalien. Sie waren also im geschlossenen Regaliendistricte bis auf die Oesterreichische Besitznehmung die wahren Landesherren. Den Innsassen spricht zwar die Geschichte der alten Markgrafen die landesherrliche Obrigkeit vollkommnen ab, sie gewährt ihnen aber die Eigenschaft eines freyen Güterstandes, und der hievon abfälligen Civil-Gerichtsbarkeit, oder Immediat-Vogtey und der hieraus fliessenden Reichsunmittelbarkeit.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von des Erzhauses Oesterreich über die Markgrafschaft Burgau durch die Besitznehmung erlangten und bis auf gegenwärtige Zeiten ausgeübten Gerechtsamen.

§. 247.

Oesterreich trat in die Rechte der alten Markgrafen.

Das vorhergehende Resultat (§. 246.) beweiset nun ziemlich klar, was für Gerechtsame die alten Markgrafen und auch die Innsassen vor der Oesterreichischen Besitznehmung der reichslehenbaren (§. 16.) Markgrafschaft Burgau hergebracht hatten. Jene waren in dem Besitz der landesherrlichen Obrigkeit, diese hatten die Ausübung der mit dem freyen Güter-Eigenthum verbundenen Civil-Gerichtsbarkeit vor sich. Oesterreich kam also in den Besitz der landesherrlichen Obrigkeit, weil sie den alten Markgra-

fen unwidersprechlich zuständig war. (§. 232.) Dieses hohe Haus gründete seine Besitzergreifung auf die Gerechtsame der alten Markgrafin; es erhielt aber hierdurch keine größere Befugnisse, als jene der alten Markgrafen.

§. 248.

Die Markgrafschaft Burgau blieb ein ungeschlossenes Land;

Hätte Oesterrrich die Markgrafschaft Burgau iure belli an sich gebracht, so würde nach dem allgemeinen Völkerrecht 1) demselben unbenommen gewesen seyn, dieses vermischte und ungeschlossene Reichsland auch ohne Rücksicht auf die Vorrechte und Freyheiten seines Etzhauses zu einem ganz geschlossenen Lande umzustalten. Die reichslehnbare Eigenschaft desselben war aber ein stillschweigender Contrakt und Verbindlichkeit es bey seiner Verfassung, und die Inngesessene des Landes bey ihren erlangten Freyheiten und Reichsunmittelbarkeit zu lassen. Eine Ab-

1) Mosers Europ. Völker-Recht zu Kriegs- und Friedenszeiten. S. 254.

Abtrettungs-Urkunde der Markgrafschaft Burgau ist niemals zum Vorschein gekommen 2). Die rechtliche Vermuthung für die Freyheit der Inngesessenen bleibt hiemit bis dahin um so mehr in ihrem vollen Werthe, als die Reichsprovinz Schwaben kein einziges ganz geschlossenes Land in sich begreift, sondern von ieher mit Franken und den Rheinlanden aus vermischten Gebieten bestund. Selbst die Markgrafschaft Burgau war wegen der eigenthümlichen Besitzungen der alten Markgrafen und der Verschiedenheit ihrer Gerechtsame ein vermischtes Land.

§. 249.

aber forthin ein geschloßener Regalien-Bezirk.

Burgau mußte immer ein vermischtes und ungeschloßenes Land in Ansehung seiner innerlichen Bestandtheile und Besitzer bleiben.

Hieran

2) Die Rudolfinische Belehnung, wovon Moser in seinem rechtlichen Gutachten S. 76. eine Anwendung macht, bezieht sich nicht auf Burgau, welches in dem Belehnungs Jahr 1283. noch in den Händen der alten Markgrafen war. (§. 28.)

Hieran konnte die Besitznehmung des Erzhauses nichts mehr ändern, indem die Jungesetzenen schon vor solcher zum Besitze ihrer eigenthümlichen Güterfreyheit gekommen waren. Einige der Burgauischen Innsassen hatten die Reichsunmittelbarkeit durch weit ältere Freyheitsbriefe, als selbst die Oesterreichische waren, erhalten, (§. 25. 30.) und es liegt noch kein Reichsgesetz in Mitte, daß jüngere Freyheiten die in älteren Zeiten erworbenen Rechte gänzlich aufheben können. Vielmehr haben der ewige Landfriede, die zu deßen Handhabung errichtete Bündniße, insonderheit der Schwäbischen Stände und des Adels, die beßere Einrichtung des Reichsgerichtswesens, die Eintheilung des Reichs in Kreise, die Errichtung der Kreis-Matrikeln, und Theilnehmung des Reichsadels an allgemeinen Reichsgesetzen auch die Reichsverfaßung in eine solche dauerhafte Ordnung gebracht, wodurch den älteßten Rechten und Besitzungen der Reichsstände und Reichsunmittelbaren die sicherste Gewähr verschaft wurde. Eben diese Reichsunmittelbarkeit hemmte den Begriff eines geschloßenen

Bur-

Burgauischen Landes vollkommen. Der Regaliendistrikt blieb aber immer geschloßen, weil das Erzhaus vermöge der Besitzergreifung über die ganze von ältesten Zeiten her mit Gränzen versehene Markgrafschaft alle hohe Regalien ausübte. Dieser geschloßene Distrikt kann auch forthin eben so unnachtheilig der Reichs-Unmittelbarkeit bestehen, als die von den alten Markgrafen auf das Erzhaus Oesterreich übergegangene landesherrliche Obrigkeit (§. 287.) ihr nichts benimmt.

§. 250.

Oesterreich erhielt die Markgrafschaft Burgau als ein Reichslehen.

Die Reichslehenschaft wird den alten Markgrafen ohne Grund widersprochen, 3) denn die historischen Beweise (§. 16.) bewähren geradezu das Gegentheil. Die vorgeblich Fuldaische Lehenschaft steht dem Burgauischen Reichslehen nicht entgegen. Es ist nicht erwiesen, daß Fulda Lehen in der Markgrafschaft gehabt, (§. 29.) am wenigsten worinn sie bestanden haben. Setzen wir aber den

Fall

3) Mosers Rechtl. Gutachten. §. 80.

Fall, es wären Lehen in der Markgrafschaft Burgau gewesen, so waren es Afterlehen, die dem markgräflichen Reichslehen nichts benahmen. Wie viele dergleichen Lehen haben nicht die größten teutschen Häuser von geistlichen Stifftern? Durch klare Urkunden ist zwar dargethan, daß die alten Burgauischen Markgrafen Fuldaische Lehen gehabt: es folgt aber nach den gesunden Schlußregeln nicht hieraus, daß diese Lehen in der Markgrafschaft gewesen. Die Geschichte erläutert die Unrichtigkeit dieses Bedenkens vollkommen. Burgau war im Ganzen genommen ein feudum imperii infeudari solitum vor und nach der Oesterreichischen Besitznehmung: auser dem würde das Erzhaus ohne weitere Belehnung es seinen Erbländern mit völliger Unterwürfigkeit einverleibt haben. Das Land war ganz Reichslehen, sowohl was die Burgauische Eigenthumsgrafschaft, als die Regalien der ganzen Markgraft anbetraf. Der Markgraf war Eigenthumsherr über seine Grafschaft: aber auch Landesherr in Rücksicht aller hohen Regalien über die ganze Markgrafschaft.

§. 251.

§. 251.

Burgau hat seine eigene Landesherren.

Die alten Markgrafen wurden nicht mit der Grafschaft Burgau allein, sondern mit dem Markgrafthum als einem erblichen Reichslehen belehnet. Dieser stärkste Beweiß ist aus der Eigenschaft der Sache gezogen, und vereitelt alle Einsprüche, 4) gegen die landesherrliche Hoheits-Gerechtsame. Die Iura Marchionatus bestunden in dem ganzen Complex aller hohen Regalien mit Einschluß des Landgerichts. Diese machten eigentlich die ehemalige landesherrliche Obrigkeit oder dermalige landesfürstliche Hoheit aus. Keiner der innsessenen Reichsstände und Unmittelbaren hatte jemals auf die Iura Marchionatus einen Anspruch; denn nur die Markgrafen erkannten sie allein und ausschließend als reichslehnbar. Erst die Zeitfolge hat aus der Innsassen eigenthümlichen Güterfreyheit, Privilegien und Verträgen einzle Territorialrechte gebildet, welche aber den markgräflichen Landeshoheitsrechten über das Ganze nachtheilig seyn konnten.

§. 252.

§. 252.

und war immer ein Fürstenthum.

Oesterreich bekam die Markgrafschaft Burgau als ein fürstenmäsiges Land von Personen gleichen Standes. Durch die Besitznehmung ward Burgau ein Theil des Oesterreichischen Fürstenthums Schwaben, oder sogenannten Schwäbischen Oesterreichs, und blieb ein Fürstenthum ohne weitere Erhebung. Sobald Oesterreich die Grafschaften Habspurg, Tyrol, Pfird und Kiburg erbte, erhielten sie den Namen gefürstete Grafschaften. Die Würde des Landes hängt insgemein von jener des Besitzers ab; die Reichsgeschichte liefert dießfalls mehrere Beweise. Burgau konnte als eine Reichsmarkgrafschaft das Prädicat eines Fürstenthums um so mehr annehmen, als es schon in ältesten Zeiten vor andern Grafschaften als eine Gränzmark von Schwaben beträchtliche Vorzüge und Gerechtsame hatte, und selbst in zweyfachem Betracht (§. 14. 20.) schon zu Zeiten seiner alten Markgrafen 5) fürstenmäsig war. §. 253.

5) Das Wort fürstenmäsig gebraucht die Cammergerichtsordnung P. II. tit. 2. 3. 4. §. 8. 2. 3.

§. 253.

Nähere Beweise hiervon.

Selbst Kaiser Ludwig der Bayer erkannte die Markgrafschaft Burgau in dem mit Herzog Albrecht dem III Markgrafen im J. 1347. geschloßenen Eingangsvertrag (§. 39.) als ein fürstenmäsiges Land, und seine Besitzer, die Herzoge von Oesterreich, als Landesfürsten. Der Vertrag enthält zwar nicht wörtlich etwas von einem Burgauischen Fürstenthum! Allein der Kaiser trat mit dem Herzoge ohne Beyzug der Innsassen wegen der ganzen Markgrafschaft in Verhandlung: dieses hätte doch nicht geschehen können, in so ferne sämmtliche Innsassen Landesherren gewesen wären!

Der Einwurf ist daher sehr übel angebracht, 6) daß, wenn die Markgrafschaft Burgau ein Fürstenthum gewesen wäre, Kaiser Ludwig besonders wegen des Oesterreichischen Privilegiums von 1230. nicht

2. 3. Reichs-Abschied zu Speyer 1570. §. 10. bey *Pfeffinger* ad *Vitriarium* trift man noch mehrere Stellen an.

6) Moser rechtl. Gutachten. S. 64.

nothwendig gehabt hätte, das Land Burgau mit allen seinen Eingesessenen von der landgerichtlichen Jurisdiction zu befreyen. Allein Kaiser Ludwig hat diese Befreyung nicht als ein neues Recht den Herzogen gegeben; er bestättigte nur die Freyheiten des Erzhauses auch in Bezug auf die Befreyung von fremden Landgerichten.

Dieser Einigungs-Vertrag war auch in anderem Betracht sehr wichtig, weil der Kaiser in demselbem die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit des Markgrafen über die ganze Markgrafschaft auf eine unbeschränkte Weise anerkannte.

Die fürstliche Würde der Markgrafschaft Burgau ist unter dem Oesterreichischen Besitze gänzlich auser Zweifel gesetzt. Maximilian I. ertheilte als Landesfürst im J. 1492. den Innsassen in der ganzen Markgrafschaft auf ihr Verlangen einen Freyheitsbrief. Dieser war nicht blos eine Bestättigung ihrer alten Freyheiten, sondern sie erhielten auch neue Gerechtsame. (§. 75.) Wenn diese Bestättigung auch keine neue Freyheiten betrof-

fen

fen hätte, so war sie schon ein wesentliches Kennzeichen der landesfürstlichen Hoheit und der Würde eines Fürstenthums. Wenigstens zeigt das teutsche Staatsrecht von einer gemeinen Grafschaft kein Beyspiel einer solchen Bestättigungs-Fähigkeit.

§. 254.

Begriff von der Burgauischen Huldigung;

Das Erzhaus Oesterreich beweißt die landesfürstliche Hoheit über die ganze Markgrafschaft durch die Gehorsam- und Befehlbriefe (§§. 46—48. und 51) welche bey den im J. 1357. und 1471. vorgegangenen Pfändungen an alle Eingesessene der Markgrafschaft erlassen, und worinn ihnen die Huldigung an die neuen Pfandinnhaber aufgetragen worden. Die Innsassen widersprechen theils die Authenticität theils auch die Notorität dieser Urkunden. 7) Sie behaupten, daß niemals von ihnen den Oesterreichischen Regenten oder jemand anderm gehuldiget worden, und hierdurch der Beweiß für die landesfürstliche

7) Mosers rechtl. Gutachten. S. 66. 92. und 136.

Hoheit hinfällig sey. Mir scheint der Widerspruch sehr anstößig zu seyn. Für die Authenticität der Urkunden ist das Ansehen der Oesterreich. Archival-Zeugniße Bürge und die allgemeine Notorität der Gehorsamsbriefen gewährt der von dem Bischofe zu Augsburg als Pfandinnhaber, ausgestellte feyerliche Revers. (§. 50.) Man kann sich über diese Anschuldigung, als Verantwortungssache des Gutachtenstellers, hinwegsetzen; es kommt vielmehr auf die Entwicklung der Frage an: ob die Oesterreichische Markgrafen von den Inngesessenen eine eigentliche Landeshuldigung oder nur eine uneigentliche Erbhuldigung fordern konnten?

Weder eine persönliche noch dingliche Landeshuldigung, welche an und für sich die eigentliche ist, konnten die Oesterreichische Landesregenten von den Eingesessenen der Markgrafschaft Burgau fordern, weil diese Gattung der eigentlichen Huldigung in gewißem Betracht eine vollständige Landsassery nach sich zieht. Diese konnte nun den Innsassen nicht zugemuthet werden, da sie nach

der

der Eigenschaft ihres freyen Güterstands, theils durch kaiserl. Privilegien, durch die teut. sche Reichsverfassung, Verträge, und sonderheitliches Herkommen die wahre Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten.

Allein die Erbhuldigung konnten die Oesterreichische Regenten mit allem Fug von den Eingesessenen der Markgrafschaft Burgau verlangen, da diese Gattung von der eigentlichen Landeshuldigung sich unterschei det, und in eines andern Gebiet, wegen einiger zuständigen Gerechtsamen, dergleichen die hohe Regalien sind, erfordert werden kann. 8)

Das Erzhaus Oesterreich hatte also wegen seiner eigenthümlichen Besitzungen, näml. der Grafschaft Burgau, die persönliche und dingliche oder eigentliche Landeshuldigung, wegen der Regalien der Markgrafschaft aber die Erbhuldigung den Innsassen zumuthen können; denn diese zieht an und für sich keine Landsassery nach sich. Diese Erbhuldigung war

8) Scheidemantel Repertor. des Staats- und Lehen-Rechts voc: Huldigung.

auch eine der uneigentlichen, weil sie nur von den Innsassen der Markgrafschaft Burgau erfordert wurde, die keine Unterthanen des Landesfürsten sind, sondern als reichsunmittelbare Stände und Glieder nur die Gerechtsame und Regalien deßelben über ihre eigenthümliche Besitzungen anzuerkennen hatten.

§. 255.

und Leistung derselben.

In der Burgauischen Geschichte stellt sich zwar kein Beweis dar, daß ein Burgauischer Regent aus dem Erzhause Oesterreich jemals eine allgemeine Landeshuldigung von allen Begüterten der Markgrafschaft Burgau wirklich eingenommen habe. Selbst die eigentliche Landeshuldigungs-Einnahme ist bey einer Rechtsbeständigen Besitzergreifung auch kein wesentliches Erforderniß; um so vielmehr konnte auch die Erbhuldigung unterbleiben.

Die Befehl- und angezeigte Gehorsamsbriefe, die bey Verpfändungen der Markgrafschaft Burgau an alle Innsassen ohne Unterschied und Ausnahme (§. §. 46. 48.) ergiengen, erforderten zwar, daß die Innsassen den

Pfand-

Pfandinnhabern huldigen, schwören, gehorsam und gewärtig seyn sollen; doch gehuldigt wurde in der That niemals.

Die Markgrafen erließen zwar zugleich ihre eigene Unterthanen und alle Innsassen in den Gehorsamsbriefen bey der Verkündung der Markgrafschaft aller Gelübde, Eid und Treue, so sie ihm dem Erzherzogen von Erb- und Landeshuldigung wegen angelobt hatten.

Aus dieser Pflichterlaßung ist aber eben vorgemeldter Satz und Unterschied der Huldigungsart klar erwiesen. Ihre eigene Unterthanen erließen die Oesterreichische Markgrafen der Landeshuldigung, und die Begüterte der Erbhuldigungs-Pflicht.

Es scheint, das Erzhaus habe selbst von den sämmtlichen Inngesessenen der Markgrafschaft Burgau keine andere, als die Erbhuldigungs-Pflicht gefordert, weil es in dem Gehorsamsbrief (§. 46.) vom J. 1457. heißt: daß die Einwohner der Markgrafschaft Burgau alle Huldigung, Gehorsam, Eid und Treue, so sie ihm als Erzherzoge von Erbhuldigung Lehens- oder anderer Sachen we-

gen, bereits wirklich angelobt hätten, oder verbunden gewesen, losgesprochen seyen.

Die Pflichtverbindung war nach Verschiedenheit der Innwohner, weil sich der Gehorsamsbrief auf alle ohne Ausnahme erstreckte, auch sehr verschieden. Die markgräfliche Unterthanen wurden ihrer Erbhuldigungs-Pflicht, die Begüterten hingegen der markgräflichen Gerechtsame und Regalien wegen der Erbhuldigungs-Pflicht erlaßen; denn es ließ sich nicht wohl unter dem Ausdruck, andrer Sachen wegen, etwas anders verstehen.

§. 256.

Die Verpfändungen beweisen für die Landeshoheit.

Sowohl der Augsburgische Pfandbrief vom J. 1470. als auch der Bayerische vom J. 1486. dann die Befehl- und Gehorsams-Briefe überhaupt, beweisen, daß den Markgrafen von Burgau die landesfürstliche Hoheit über die ganze Markgrafschaft damals zuständig gewesen. Ich gehe in die verschiedene Auslegungen nicht hinein 9), die man

in

9) Mosers rechtl. Gutachten. S. 70—72.

in neuern Zeiten machte, was zu der Markgrafschaft Burgau eigentlich gehören soll. Es ist genug, daß das Erzhaus Oesterreich nicht nur seine eigenthümliche Grafschaft, sondern ausdrücklich auch die Gerechtsame, Gewalt und Herrlichkeit über die ganze Markgrafschaft verpfändet und abgetreten habe. Die Pfandinnhaber, insonderheit der Bischof von Augsburg, mußten sich noch ausdrücklich reversiren, daß sie die Innsassen bey ihren eigenen, Lehen- und andern Gütern, Freyheiten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, auch bey ihrem löblichen alten Herkommen laßen; hingegen aber die dem Erzhause über die Markgrafschaft Burgau zustehende Herrlichkeiten handhaben wollten, 10).

Das Erzhaus Oesterreich hätte die ganze Markgrafschaft mit aller Herrlichkeit niemals versetzen können, wenn es nicht über dieselbe die landesfürstliche Hoheit im Ganzen gehabt hätte. Zum stärksten Beweise, daß sie im Ganzen verpfändet worden, dient gewiß eben

10) Oesterreich. Unterricht. §. 11. und 12.

derjenige Vorbehalt, dessen sich die Pfand-Innhaber reversiren mußten, die Innsassen bey ihren erlangten Gerechtsamen zu lassen. Selbst in dem Verzicht-Briefe vom J. 1489. bekannte Herzog Georg in Bayern, daß er sämmtliche Landsassen und Innwohner all ihrer Pflicht, Eid und Gelübde erlassen habe. Ohne das Wort Landsassen hier im genauen Verstande zu nehmen, so erweiset diese Verzichtsurkunde dennoch vorzüglich, daß die ganze Markgraft Burgau an Bayern verpfändet worden. Eine Universal-Verpfändung des ganzen Landes konnte freylich niemand ausser der Landesfürst vornehmen, und in so weit sprechen die Verpfändungen für die Oesterreichische Landeshoheit das volle Wort.

§. 257.

desgleichen die Rücklösungen;

Wie die Verpfändungen der ganzen Mark, grafschaft Burgau zum Beweiß der über dieselbige ausgeübten landesfürstlichen Hoheit dienen, so kann ein gleiches auch von den Rücklösungen gesagt werden. Hätten die

Inn-

Innsassen und Begüterte die Oesterreichische Landeshoheit während der vorgegangenen Pfandungen nicht zu erkennen gehabt, und wären sie nach ihren dermaligen Behauptungen in ihren Herrschaften und Gebieten schon Landesherren gewesen, so hätten sie ia selbst die Rücklösung mit Ausschluß des Markgrafen für sich bewerkstelligen können. Da aber der Markgraf die Rücklösung der ganzen Markgrafschaft in seinem Namen und Ansehen vollbrachte, so dient es auch zu einem desto zuverläßigern Beweis der landesfürstlichen Hoheit.

§. 258.

nicht minder die Privilegien-Ertheilung;

Man kann allerdings als einen der stärksten Beweise für die landesfürstliche Hoheit die markgräfliche Privilegien-Ertheilung ansehen. Die Oesterreichische Markgrafen haben vor Ertheilung des Freyheitsbriefs vom J. 1492. verschiedenen Eingesessenen zum Theil neue Privilegien und Freyheiten gegeben, zum Theil auch die älteren bestättiget. Die Geschichte liefert dießfalls im J. 1406. von Roggenburg, (§. 43.) im J. 1420.

von

von Elchingen, (§. 43.) und im J. 1412. von Wettenhausen (§ 43.) verschiedene unläugbare Beyspiele. Selbst der Burgauische Adel fiel bey Oesterreichischer Freyheits-Ertheilung in der Folge nicht leer durch. (§§. 71. 72.) Wie konnte aber der Markgraf ungesessenen und begüterten Reichsständen der Markgrafschaft Burgau Freyheiten und Gnaden ertheilen und bestättigen, wenn er nicht Landesfürst gewesen, und über die ganze Markgrafschaft eine Oberherrlichkeit gehabt hätte? Es ist durch die Privilegien-Ertheilung noch über dieß so viel erwiesen, daß die Oesterreichische Markgrafen den Innsassen und Begüterten schon vor dem Freyheits-Briefe vom J. 1492. Privilegien gegeben und bestättiget; mithin dieses landesfürstliche Hoheitsrecht mehr als um hundert Jahre früher und ungestöhrt ausgeübt haben, ehe sich wegen des Prädikats **Landesfürst**, oder der **landesfürstlichen Hoheit** nur ein Streit ergab. Es bestättigte z. B. Herzog Sigismund der Probstey **Wettenhausen**, als regierender Landesfürst, alle ihre Briefe und Privilegien, welche sie von seinen Vorfahren

fahren erhalten hatte 11). Dieses bewährt nun klar, daß die vor ihm regierende Markgrafen schon Freyheiten und Gnaden der Probstey ertheilt haben.

§. 259.

insonderheit der Freyheitsbrief vom J. 1492.

Die Innsassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau verlangten von dem römischen Könige Maximilian I. daß er ihnen gegen Erlegung des Feuerstatt-Gulden ihre Freyheiten, Rechte und altes Herkommen bestättigen soll. (§. 67.) Wenn nun die Innsassen selbst schon die Landesherrschaft über ihre eigenthümliche Güter gehabt hätten, zu welchem Ende mochten sie noch Bestättigung nachsuchen? Es kommt hier im Grunde auf eine gewisse Betrachtung an. Wenn den Markgrafen das Bestättigungsrecht zustunde, wie es die Innsassen selbst durch ihr Begehren anerkannten, so ist auch die landesfürstliche Hoheit, von welcher das Bestättigungs-Recht abhängt, den Markgrafen nicht in Zwei-

fel

11) Lünigs R. Arch. spicil. eccles. 3 Th. S. 718.

fel zu ziehen 12). Ich will weiter in die wesentliche Eigenschaften des Bestättigungs-Rechts nicht eindringen, daß z. B. derjenige, der etwas zu bestättigen berechtiget ist, auch die Gewalt aus der Natur der Sache habe, die Bestättigung zu versagen und dasjenige, was derselben unterliegt, entweder nicht zuzugestehen, oder gar zurückzuziehen. Allein damit der großmüthigen Denkart der Oesterreichischen Regenten nicht vereinbarlich seyn wollte ertheilte Gnaden und erworbene Rechte zurückzunehmen, so mag diese Hypothese eben so ad odiosa gehören, als der Einspruch, daß den Burgauischen Markgrafen die landesfürstliche Würde und Hoheit vermöge dieses ausgeübten Rechts nicht zustehe.

§. 260.

und die ertheilten neuen Freyheiten.

Im J. 1492. wo es um die Bestättigung der alten innsassischen Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten zu thun war, darf man sicher behaupten, daß diejenige Gerechtsame der

12) Scheidemantel Repertor. des Staats- und Lehensrecht, voce **Bestättigung.**

der Innsassen, welche von der Immediatge-
richtsbarkeit abhiengen, ihre so ganz genaue Bestimmung noch nicht erreicht hatten. Selbst die von den Innsassen über den Freyheitsbrief nachgesuchte Erläuterung (§. 75.) ist für diese Behauptung Bürge. Allein erst durch den Freyheitsbrief und die auf denselben in spätern Zeiten erfolgten Verträge wurden die Wirkungen der Innsassischen Immedietäts-Gerechtsame näher bestimmt nnd bevestiget, zum Theil aber auch, wie wir in der Folge ersehen werden, viele neue Freyheiten und Gnaden erheilt, weil sich der römische König selbst in dem Freyheitsbriefe ausdrücklich vorbehalten, daß nur dieienige dieser Gnaden und Freyheiten theilhaftig seyn sollen, welche den Feuerstatt-Gulden wirklich bezahlt hätten. Die Innsassen mußten also die sämmtlich ertheilte und bestättigte Freyheiten als neue Gnaden anerkennen, da es von der alleinigen Willkühr des Markgrafen abhieng, solche zu ertheilen und zu bestättigen, oder die Bestättigung zu verweigern.

Er hat aber auch wirklich ihnen die Immedietäts-Gerichtsbarkeit als eine neue Gnade

ertheilt

ertheilt, indem die Innsassen in ihrer vom letzten Febr. 1576. an die kaiserliche Kommission abgegebenen Erklärung (§. 124.) einfließen ließen: daß die hohe Obrigkeit ihnen von dem römischen König Maximilian per modum contractus gegen Erlag des Feuerstatt, Gulden unwiderruflich zugestanden worden sey. Könnte nun ein Geständniß klärer als dieses seyn und ergiebt sich nicht hieraus, die natürliche Schlußfolge, daß sie vor dem Freyheitsbrief die sogenannte hohe Obrigkeit (oder immediate Civil-Gerichtsbarkeit) nicht gehabt, indem solche ihnen per modum contractus erst unwiderruflich zugestanden wurde? Es ist daher durch diese ohnumwundene platte Erklärung ausdrücklich bestättiget, daß ihnen der römische König die hohe Obrigkeit als eine neue Gnade, die ihnen vorher nicht auf diese Weise zustund, ertheilet hatte. Sie nennten es zwar nicht eine neue Gnade, sondern einen Contract, der aber unwiderruflich seyn sollte. Ob er nun diese Eigenschaft wirklich habe, wollen wir unten (§. 315. 316.) näher prüfen. Immer bleibt es ausser allen Zweifel gesetzt, daß den Innsassen neue Freyheiten

heiten ertheilt worden, weil sie selbst die Aeu-
serung von sich kommen ließen (§. 156.) man
müsse das zweyte Compromiß zuerst entschei-
den lassen, um zu vernehmen, was für Ge-
rechtsame ihnen durch Rücklösung des Feuer-
statt-Guldens hinwegfallen.

§. 261.

auch die noch weiters verlangten Frey-heiten.

Da Erzherzog Ferdinand die Innsassen im J. 1545. um die mehrmalige Erlage eines Feuerstatt-Guldens angienge, so erklärten sie sich hierzu willfährig zu seyn, im Fall er ihnen noch einige neue Freyheiten und Gerechtsame einraumen würde (§. 170.) Dieses neue Ansinnen nach dem schon in Mitte gelegenen Freyheitsbrief erweiset augenscheinlich, daß die Innsassen die landesfürstliche Hoheit des Markgrafen anerkannten; denn sonst hätten sie keine neue Freyheits-Ertheilung nachsuchen können. Privilegien und Freyheiten können ja nach ihrer wahren und natürlichen Beschaffenheit nicht von einander

ganz gleichen Personen ertheilt werden: daß ihnen aber der römische König neue Freyheiten schon im J. 1492. ertheilt habe, setzt die Geschichte (§. 124.) und vorzüglich die vorhin (§. 260.) angeführte eigene Erklärung der Innsassen außer allem Zweifel.

§. 262.

Oesterreich hat sich weder der Landeshoheit iemals begeben;

Obschon das Erzhaus Oesterreich während des Besitzes der Markgraft **Burgau** den Innsassen und Begüterten beträchtliche Gerechtsame und Freyheiten mitgetheilet, so hat sich dasselbe dennoch der landesfürstlichen Hoheit über die ganze Markgrafschaft **Burgau** niemals begeben. Man behielt sich österreichischer Seits, als wie bey Ertheilung des Freyheitsbriefs geschehen, entweder die landesfürstliche Hoheit ausdrücklich bevor, oder es wurde derselben bey einigen nachfolgenden Verträgen gar nicht gedacht.

Die Oesterreichische Landeshoheit gründet sich in dem Complex aller hohen Regalien, und, wenn auch einzelnen Besitzern durch

son-

sonderbare Concessionen etwas hievon abgelassen worden; so that es dennoch dem ganzen keinen Abbruch, weil die Verbindung aller hohen Regalien immer den stärksten Beweis für die Landeshoheit giebt, die in der Person des Landesfürsten conzentrirt verblieben sind.

§. 263.

noch der landgerichtlichen Jurisdiction im Ganzen.

Es hat zwar theils durch die den eigenthümlichen Besitzungen der Innsassen anklebende Freyheit und Unmittelbarkeit, theils durch die ertheilte Oesterreichische Freyheiten und Concessionen die landgerichtliche Jurisdiction der Markgrafen einen starken Abfall erlitten, ganz ward sie aber dennoch nicht von der Hand gelassen. Selbst nach denen in spätern Zeiten errichteten Verträgen, insonderheit des letztern (§. 168.) vom J. 1690. n. 24. behielt sich das Erzhaus Oesterreich die Frevel in bürgerlichen Sachen auf Landstrassen, Landsteigen und Wegen der ganzen Markgrafschaft ausschließend zu

bestrafen bevor. Auf anderen Wegen, die keine öffentliche Landstrassen und Landwege, sondern nur Gemeinds- und Privat-Güter-Wege sind, wurden die Strafen zwischen den Markgräfl. und Innsassischen Beamten als theilbar festgestellt. Selbst der Bestrafung der Frevel auf innsaßischen Gemeindsplätzen hat man sich in eben diesem Vertrag N. 25. nicht gänzlich begeben. Für die Errichtung neuer Feuerstätte behielt sich der Markgraf n. 29. in der Art eines Concessionsgeldes 2 Rthlr. bevor, ohne dessen Erlegung der Besitzer der in dem Freyheitsbriefe enthaltenen Freyheiten nicht theilhaftig seyn soll. N. 34. wurde in gewissen Fällen die Markgräfliche Concurrenz bey Inventuren vestgestellt. N. 37. heißt es ausdrücklich, daß das Landgericht in den dahin gehörigen Sachen in seiner Uebung verbleiben soll. N. 38. wurde nur die Besteurung derjenigen Güter den Innsassen eingeraumt, die den Feuerstatt-Gulden bezahlt haben. N. 39. wird die Errichtung neuer Schenkstätten gegen das Herkommen beschränkt, die Straif,

ohn-

ohneracht sie eigentlich nicht zur Cent gehörig ist, verblieb N. 52. den markgräflichen Beamten.

Ausser diesen stehen den Markgrafen in der Markgrafschaft noch verschiedene Gerechtsame zu, wovon in kurz erwähntem Vertrag nichts vorkommt, als z. B. die Juden Grund-Steuer, Gassengericht und dergleichen.

Alles dieses beweiset klar, daß sich das Erzhaus der landgerichtlichen Jurisdiction über die ganze Markgrafschaft nicht begeben habe und daß selbst die Civil-Gerichtsbarkeit und das hieraus fließende Territorial-Recht der Markgrafschaft Burgau wegen der markgräflichen Mitausübung den Innsassen nur in getheilter Maase und nicht vollkommen zustehe.

§. 264.

Die landgerichtliche Jurisdiction beweiset für die Landeshoheit.

Es läßt sich zwar wegen der Schicksaale der Landgerichte, ihren Beschränkungen und Abolitionen nicht allezeit ein richtiger Schluß

heut zu Tage auf die Landeshoheit mehr machen; allein die landgerichtliche Jurisdiction war noch im XIV. Jahrhundert, in dem das Haus Oesterreich schon in dem Besitze der Markgrafschaft Burgau sich befand, der stärkste Beweis für die landesfürstliche Obrigkeit, besonders, indem mit ihr alle andere hohe Regalien vereinigt waren.

Können die Innsassen von der Civil-Gerichtsbarkeit ihre unmittelbare Freyheit herleiten, so ist das Erzhaus auch berechtiget, aus denen noch beybehaltenen landgerichtlichen Gerechtsamen und dem selbstigen Eingeständniß der Innsassen (§. 67.) immer noch die landesfürstliche Hoheit über die ganze Markgrafschaft zu beweisen. Die landgerichtliche Jurisdiction machte allerdings den vornehmsten Theil des ganzen Regalien-Complexes aus. Es ist noch über das bekannt, daß wenn auch der gesammte Adel eines Landes die Gerichtbarkeit erworben hätte, ihm solcher nur durch Verträge und landesherrliche Begnadigungen zu Theil geworden sey. Es hatte in der Markgrafschaft Burgau bey Ertheilung des

Frey-

Freyheitsbriefs vom J. 1492. zuverlässig fast die nemliche Bewandtniß, wie in dem Herzogthum Bayern, in welchem ehedessen alle species iurisdictionis dem Landesherrn zustunden; als aber König Otto, Herzog in Bayern, zum Krieg in Ungarn Geld benöthiget gewesen, hat er auf dem Landtage zu Landshut im J. 1311. den geistlich- und weltlichen Ständen in Niederbayern die Gerichtsbarkeit über alle ihre Leute, die sie mit Thür und Thor beschlossen halten, gegen eine verwilligte Steuer und Beyhülfe abgetreten, jedoch mit Vorbehalt des Diebstahls, Todschlags, und Nothzwangs. 13)

So viel ist aus der Geschichte klar zu erweisen, daß die Gewalt des Landgerichts vor dem Freyheitsbriefe vom J. 1492. weit beträchtlicher, (§§. 75. 94. und 147.) als nach dessen Ertheilung war. Die Burgauische Innsassen haben zwar vor dem J. 1492 durch Kaiserliche und Markgräfliche Concessionen mehrere Gerechtsame erlangt, die Landeshoheit der Markgrafen wurde aber hierdurch nicht gekränkt, indem sie noch nach ertheiltem Frey-

13) v. Kreitmayer Anmerk. über den Codicem iuris bavarici iudiciarii. p. 33.

heitsbriefe über das Ganze bestimmt. Selbst die Innsassen bekannten, (§. 124.) daß die hohe Obrigkeit ihnen vi contractus durch den Freyheitsbrief vom J. 1492. erst widerruflich zugestanden worden.

§. 265.

wie auch der Blutbann.

Es ist ganz ungegründet, daß das Erzhaus Oesterreich von dem Blutbann allein seine Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft herleiten wolle. Der Blutbann macht nur einen Theil, aber in gewißem Betracht den fürtrefflichsten, aller hohen Regalien aus. Hingegen, da die landesfürstliche Hoheit des Erzhauses nicht aus dem Verhältnis der neuern sondern auch aus der Geschichte der ältern Zeiten zu erweisen seyn will, so kann der Blutbann allerdings einen der stärksten Beweise geben. Moser 14) stellt selbst den Satz auf, daß ein Unterschied zu machen: ob die Frage wegen des Blutbanns von jetzigen oder ältern Zeiten her sey? „Wenn jemand heutiges „Tages den Blutbann an einem Orte, oder in „einem

14) in seinem Tractat von der Landeshoheit.

„einem Gebiete hat, ist es noch keine Anzeige „oder Beweis, daß er auch die Landeshoheit „darüber besitze; weil mehrmalen ein Reichs„stand dergleichen in dem andern Lande her„gebracht hat, und der Osnabr. Fried Art. 5. „§. 44. auch klar bestimme, quod sola juris„dictio criminalis, Centgericht, solumque ius „gladii — jus reformandi, (als ein annexum „der Landeshoheit) non tribuat.

„Allein (fährt er fort) es ist ein zwar nicht „allgemeiner doch möglicher Fall, daß, wenn „man darüber streitet, wer vor 2. 3. 400. „Jahren die Landeshoheit nach damaligen Zu„stand der Zeiten, und der Reichsverfassung „gehabt habe, bey hinzukommenden noch meh„rern diesen Satz bestärkenden Umständen, „aus dem Besitze und Rechte des Blutbanns „auf den Besitz und das Recht der ganzen „Landeshoheit geschloßen werden könne.„

Unter diese Umstände mögen nun zuverläßig das Landgericht, und der Complex aller hohen Regalien gehören, die das Erzhaus Oesterreich durch die Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau im J. 1305. an sich

gebracht, und ohne einigen Widerspruch auf eine ausschließende Weise ausgeübt hat.

Ich gehe aber auf den Blutbann, als einen adminiculirenden Beweis der markgräflichen Landeshoheit, nochmals zurück, und beziehe mich auf die Lehre des Freyherrn von Cramers (eines von ganz Teutschland geschätzten Rechtslehrers) welcher in seiner Abhandlung von Malefiz- Fraischzeichen oder Pfändern wörtlich behauptet: 15) „vor dem XVI. „Jahrhundert habe der Blutbann meistens „die Landeshoheit angezeigt, und man sage „mit Grund, daß die Worte Hochfraischliche „Obrigkeit nicht nur das Ius gladii vi superioritatis territorialis competens, sondern „auch ipsam superioritatem exprimirt haben.

Selbst der König von Preußen stellte gelegenheitlich der Limburgischen Streitigkeiten in einem Manifeste den Satz auf, daß da in den Limburgischen Herrschaften die kaiserliche Reichslehenschaft, und unter solcher der Blutbann zum Fundament der behaupteten Quar-

15) in seinen Nebenstunden. P. 56. p. 98.

Quartierrechte gesetzt worden, Sr. Königl. Preußische Majestät dieses hohe Recht nach dem stilo recentiori für ein jus singulare nicht aestimiren laßen könnte, sondern iuxta antiquitatem germanicam pro ipso iure territoriali, dem das ius protectionis et defendendi regionem ac subditos anhängt, achten, folglich sich in allen den Districten, worinnen Ihro die Halsgericht und Blutbann als ein unzweifelbares Reichslehen angefallen, der völligen Territorial - Superioritaet anmaßen thäten.

Der Blutbann bleibt in Rücksicht älterer Zeiten immer ein unverwerflicher Beweis für die Landeshoheit, da viele Reichsstände und Unmittelbare ehedeßen nur die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und Güter gehabt, hingegen die Herzoge und Grafen den Blutbann und die hohe Obrigkeit in ihren Districten auszuüben hatten. Dieses Verhältniß kommt nun mit der Geschichte der Markgraffchaft **Burgau** vollkommen überein.

§. 266.

§. 266.

Die Beschränkungen des Blutbannes dienen zu keinem Gegenbeweis.

Der Westphälische Friedens-Schluß bestimmt zwar Art. C. daß sola iurisdictio criminalis etc. die Landeshoheit nicht nach sich ziehe. Die Worte sola iurisdictio criminalis und die weiters specificirte Gerechtsame zeigen klar an, daß wenn praeter solam iurisdictionem criminalem noch andere hohe Regalien, als das Burgauische Landgericht, concurriren, die Landeshoheit durch die Criminal-Iurisdiction schon bewiesen werden könne. Der Artikel des Friedens-Schlußes findet hier nicht die geringste Anwendung. Es gieng vielmehr gegen allen gesunden Begriff, wenn man dem Erzhause Oesterreich vor dem XVI. Jahrhundert die landesherrliche Obrigkeit über die ganze Markgrafschaft in Zweifel ziehen wollte; da der Markgraf alle hohe Regalien insgesammt ausgeübt hatte.

Es haben zwar einige Burgauische Innfassen in ihren Gebieten den Blutbann durch

kaiserliche

kaiserliche oder markgräfliche Privilegien erhalten; allein was durch Verträge und Begnadigungen eingeräumt worden, benimmt als eine Ausnahme von der Regel der Oesterreichisch. Hoheit im Ganzen nichts. Ob nun die Kaiser zum Nachtheil des Markgrafen einigen Innsaßen, z. B. den Freyherrn von Stauffenberg zu Jettingen den Blutbann als ein Reichslehen haben ertheilen können, ist noch eine unentschiedene Frage.

Obschon die Criminal-Gerichtsbarkeit in heutigen Zeiten so vielerley Arten von Einschränkungen erlitten hat, als fast Landes-Gegenden sind: so kann sie doch immer zum Beweis der Landeshoheit dienen.

Die Grafen, Herren, Reichsadel und Reichsstädte in Franken führten schon in ältern Zeiten, und besonders 1558. unter ihren Beschwerden gegen die mächtigern Stände an: „daß nicht alle Malefizfälle, obgleich „deren etliche an Leib und Leben gestraft wer„den können, wie heutiges Tags an etlichen „Orten geschieht, Ehebruch, falscher Eid, „falsche Maas und Gewicht, Marksteinaus-

„graben

„graben, und anderes den hohen Ständen zu „strafen, nachgegeben worden, und gebühre, „sondern nur allein die vier hohe Rügen, als „Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht „den hohen Ständen zu strafen gebühre. Das „übrige stehe alles den Vogtherren, so die Mit„tel, und Niederfraischliche Jurisdiction ha„ben, zu bestrafen zu, wie das Namen habe, „nichts ausgenommen. „ 16)

Hieraus läßt sich abnehmen daß noch in dem XVI. Jahrhundert dem Blutbann die mehreste Effectus, die heut zu Tage zur Civilgerichtsbarkeit gezogen werden, afficirt gewesen, und der Blutbannn alles in sich begriffen habe. Was also selbst die Eingesessene im Burgauischen von den ehemaligen Effecten des Blutbannes an sich gebracht, geschahe durch Begnadigungen oder Verträge. Diese Beschränkungen thun dem Beweiß der Oesterreichischen Landeshoheit keinen Abbruch; denn diese wurde in allen Ländern aus dem mit dem Landgericht verbundenen Blutbann (§. 228.) gebildet.

§. 267.

16) *Wehner* observat. praet. p. 520.

§. 267.

Die übrige hohe Regalien bestärken die Beweise für die Landeshoheit.

Nicht mit einzeln, sondern mit dem ganzen Complex aller hohen Regalien, erweiset das Erzhaus Oesterreich die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau. Die Regalien des Wildbannes, Geleits und Zolls haben die Burgauischen Markgrafen ihrer hierüber erhaltenen Reichsbelehnung wegen hergebracht. Sie sind ihnen als wahrhafte aus den kaiserl. Reservaten entsproßene Vorrechte durch sonderbare Begünstigungen und Privilegien mitgetheilt worden, oder manchmal schon wegen der kaiserlichen den Grafen übertragenen Verwaltung dem Land afficirt gewesen. Man kann zwar hieraus keinen Beweis für die Landeshoheit hernehmen, sie bestärken solchen aber in soweit, daß, weil der ganze Complex aller Regalien beysammen gewesen, auch die Landeshoheit den Markgrafen zuständig war. Wenn auch in der Zeitfolge durch Verträge oder sonderbare Verleihungen etwas hievon auf einzle Innsaßen

der

der Markgrafschaft Burgau gekommen, so bewirkt es dennoch gegen die landesfürstl. Hoheit gar keinen Beweiß. Moser behauptet, 17) das Erzhaus Oesterreich habe das Zollrecht selbst nicht als ein Stück der Landeshoheit angesehen, weil Erzherzog Ferdinand im J. 1567. den Prälaten zu Kaisersheim ersucht hat, für seinen Zoller eine Amtswohnung in dem innsaßisch. Ort Gendrichingen erbauen zu dürfen. Dergleichen Ansuchen that der Landeshoheit niemal einen Abbruch, weil der Landesfürst, der auf den eigenthümlichen Grund und Boden eines dritten etwas erbauen will, den Grundherrn gemeiniglich über die beßere Convenienz bespricht. Hieraus folgt aber noch nicht, daß der Landesherr an einem schicklichen Plaße solches nicht zu bauen berechtiget, oder der Eigenthumsherr solches abzuschlagen befugt gewesen sey. Man kann dieses Ansuchen höchstens als eine Beschränkung der freyen Regalien - Ausübung ansehen, die sich aus dem besondern Verhältniß eines Landes ergiebt.

§. 263.

17) Rechtl. Gutachten S. 143.

§. 268.

Die Ausübung der Regalien ist keine Dienstbarkeit.

Zuverlässig muß iedes Land nach seiner ursprünglichen und eigenen Verfassung beurtheilt werden. Einzelne Regalien z. B. das Geleit, welches ein Stand in dem Territorio eines andern auszuüben berechtiget ist, kann man als eine Staatsdienstbarkeit ansehen. Allein die Meynung, daß man die sämmtliche Regalien, welche das Erzhaus Oesterreich über die ganze Markgrafschaft Burgau hergebracht hat, für eine Staatsdienstbarkeit halten könne, ist eine offenbare Irrung. Die einzelne Besitzungen der Innsassen machen zwar Bestandtheile der Markgrafschaft, aber nicht die Markgrafschaft aus. Die Oesterreichische Markgrafen sind hingegen mit der ganzen Markgrafschaft belehnt. Der Grund der Staatsdienstbarkeiten liegt zwar in dem Eigenthum des territorii, auf welchem sie ausgeübt werden, es läßt sich aber nicht behaupten, daß die ganze Markgrafschaft (wenn ich auch die eigenthümliche

liche Oesterreichische Besitzungen übergehe) ein Eigenthum der Innsassen sey. Wie wollte man die Staatsdienstbarkeit auf die landesfürstliche Hoheit anwenden, die dem Erzhause auf den Heer- und Landstrassen, der ganzen Markgrafschaft zustehet, da solche vielmehr das Eigenthum des Markgrafen sind.

Selbst auf den übrigen Wegen und Stegen haben die Innsassen nicht ausschließende Eigenthums-Rechte hergebracht. Die Gassengerichte gehören ihnen auch nicht ganz allein zu, weil der Markgraf den Strafen-Antheil nach den Verträgen beziehet.

Der Begriff der Staatsdienstbarkeit contrastirt aber noch weit mehr mit der landesfürstlichen Freyheits-Ertheilung. Wie war es möglich, daß der Markgraf allen Innsassen Freyheiten ertheilen konnte, wenn er nicht Landesherr sowohl in Ansehung seiner eigenthümlichen Besitzungen, als des ganzen Landes gewesen wäre? oder hat er vielleicht diese Freyheitsertheilung auch als eine Staatsdienstbarkeit über die Besitzungen der Innsassen ausgeübt?

Es können zwar einzelne Innsassen der Markgrafschaft vor der Oesterreichischen Besitznehmung schon im Besitze einiger Freyheiten und Gerechtsame gewesen seyn, nichts destoweniger sind die Rechte der alten Markgrafen, die dem Hause Oesterreich im Ganzen übertragen worden, weit älter, als alle in der Markgrafschaft Burgau sich befindende Reichsstände und Unmittelbare.

Ich übergehe, daß das Erzhaus Oesterreich zum wesentlichen Kennzeichen der landesfürstlichen Hoheit Titel und Wappen von der ganzen Markgrafschaft führet, und daß es die landgerichtliche Jurisdiction über die ganze Markgraft Burgau, in so weit Verträge nicht entgegen stehen, forthin ausgeübt, und noch ausübe, welche doch die Landeshoheit eben so sicher begründet, als auch die Innsassen ihre unmittelbare Vogtey-Gerechtsame gleichfalls nur von der ihnen zuständigen Gerichtsbarkeit herleiten können.

Aus diesen wenigen Hauptgründen kann man abnehmen, daß der sinnreiche Einfall

die dem Erzhaus Oesterreich zuständige Gerechtsame als Staatsdienstbarkeiten anzusehen, um so weniger eine Anwendung finde, als hier nicht von Ausübung einzelner Regalien, sondern von der landesfürstlichen mit dem Complex aller Regalien genau verbundenen Landeshoheit die Frage entsteht.

§. 269.

Die Oesterreichische Landeshoheit findet keinen Widerspruch.

Wenn man auf die älteste Zeiten, insonderheit von dem Zeitpunkt der Oesterreichischen Besitznehmung bis auf das Ende des XVI. Jahrhunderts zurückgeht, so ist kein einziger Beweis jemals zum Vorschein gekommen, durch welchen die Oesterreichische Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau in Widerspruch genommen worden. Die landesfürstliche Jurisdiction, welche nach den ertheilten Freyheiten und auch nachherigen Verträgen im Ganzen immer concurrent blieb, — die Ausübung aller hohen Regalien nicht nur in der eigenthümlichen Graf-

schaft

schaft, sondern in der ganzen Markgraf-schaft Burgau, und endlich die den Inn-saßen zum Theil neu gegebene Freyheiten, zum Theil bestättigte ältere Gerechtsame und Ge-wohnheiten sprechen für die Oesterreichische Landeshoheit das volle Wort. Zudem sind ja die Innsassen im einzelnen genommen, der landesfürstlichen Hoheit nach ihrem persönli-chen Stande nicht fähig, und eben so wenig in Rücksicht ihrer Besitzungen. Diese sind ohnerachtet ihrer Reichsunmittelbarkeit dennoch von der landgerichtlichen Concurrenz der Markgrafen nicht gänzlich befreyet; ihre im-mediate Vogteylichkeit oder eigentliches Terri-torial-Recht ist, im Ganzen genommen, eben so getheilt, als die landesfürstliche Hoheit des Markgrafen in Rücksicht der Innsassischen Unmittelbarkeit.

§. 270.

Eben so wenig das Prädikat Landesfürst und Fürstenthum.

Die Markgrafschaft Burgau, als ein von den ältesten Zeiten her fürstenmäsiges Land, (§. 20. bis 23.) befindet sich nun einmal

beynahe fünfhundert Jahre lang in den Hän, den der Oesterreichischen Regenten. Diesen wird man das Prädikat eines Burgauischen Landesfürsten (auch ohne Rücksicht auf ihre angebohrne Hauswürde) nicht absprechen können, da sie es wegen der Markgrafschaft Burgau schon durch mehrere Jahrhunderte fortführen. Der Widerspruch der Innsassen gegen das Prädikat Landesfürst und Fürstenthum ist auch an sich schon unverfänglich, weil es ihm an einem zureichenden Grunde fehlt. Der geringe Ertrag der Burgauischen Einkünfte war einer der innsassischen Hauptgründe (§. 81.) der Würde des Fürstenthums zu widersprechen. Allein wie viele teutsche Fürsten beziehen aus ihrem Lande nicht einmal so viel, als die Markgrafschaft dermalen erträget. Neben der Reichsunmittelbarkeit der Innsassen kann ja die landesfürstliche Hoheit des Markgrafen bestehen, und warum diese Prädikate nicht, welche von der Eigenschaft des Landes und den Gerechtsamen, nämlich den hohen landesfürstlichen Regalien, abhängen? Die allgemeine Staatslehre bewährt

währt es hinlänglich, daß das Wort Landesfürst nicht eine vollkommene Unterwürfigkeit mit sich bringe, da es hiebey immer auf die besondere Verfassung eines ieden Landes ankommt, in wie weit die landesfürstliche Hoheit selbst ihrer Wirkungen wegen getheilt ist.

Das Prädikat Landesfürst ward z. B. von Otto, Grafen zu Henneberg, Johann, Grafen zu Wertheim, Friederich, Grafen zu Castell, Herrn von Schwarzenberg und mehr andern von Adel, als Eingesessenen des Herzogthums und Bißthums Franken, dem Bischofe Johannes von Würzburg im J. 1470. gelegentlich eines Vertrags unter dem Ausdruck: unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten gegeben, 18) die doch alle sowohl ihrer Besitzungen als Personen wegen Reichsstände und unmittelbar sind, ohne daß hierdurch dem Bischofe zu Würzburg einige Subiection zugestanden worden.

18) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Thl. 1. S. 259. 262.

Ueberhaupt in ältern Zeiten, und beson-
ders in den Urkunden des Reichsadels von dem XIV. Jahrhundert, ward den vornehmsten Herren eines Landes das Prädikat Landesfürst, als ein sonderbares Zeichen der Ehrerbietung, ohne einiges Bedenken, sogar von den Grafen, beygelegt 19).

Die Markgrafschaft Burgau bleibt immer ein Zugehörungs-Stück des Oesterreichischen Fürstenthumes Schwaben, und von daher ist das Erzhaus auch berechtiget, sich den Titel als Burgauischer Landesfürst beyzulegen. Ueberdem erstreckt sich die landesfürstliche Hoheit nicht über die Grafschaft blos allein, sondern auch über die Markgrafschaft Burgau (§. 268) Ich übergehe, daß die Einsessene, ohne Beleidigung des Wohlstandes, das Prädikat Landesfürst nicht einmal in Zweifel ziehen können.

§. 271.

Anerkennung der Oesterreichischen Landeshoheit.

Nicht nur stillschweigend, sondern auch wohl

19) *Myler* ab Ehrenbach. de Princ. et stat. cap. 101. §. 22. seq.

wohl schon ausdrücklich, haben die Burgauischen Innsaßen die Oesterreichische Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau anerkannt. Jenes geschah durch die unwidersprochene erösterte Verpfändungen der Markgrafschaft, (§. 288.) dieses aber vorzüglich durch ihr selbstiges Ansuchen um Bestättigung und Ertheilung eines allgemeinen Freyheitsbriefs, (§. 259.) welches Recht nur einem regierenden Landesfürsten zusteht. Sie suchten um diesen Freyheitsbrief an, weil sie in der Markgrafschaft hohen Obrigkeit seßhaft seyen, (§. 65.) und räumten dem römischen Könige selbst die Execution zu Einbringung des Feuerstattguldens in der ganzen Markgrafschaft (§. 66.) ein. Nicht weniger erkannten sie bey einer andern Gelegenheit, (§. 81.) den landesfürstlichen Titel an, wenn solcher ihren Rechten, Freyheiten und altem Herkommen nicht nachtheilig sey, und konnten im J. 1576. bey der kaiserl. Kommission selbst die Landesobrigkeit über die ganze Markgrafschaft nicht in Abrede stellen, indem sie derselben nichts, als die Verjährung entgegen

zu seßen wußten. (§. 123.) Endlich bekenneten die Innsassen in einem Schreiben (§. 124.) daß sie die Obrigkeit auf Wiederlösung erkauft hätten. Dieses bestättigt nicht nur, daß sie die hohe Obrigkeit vor dem Freyheitsbriefe nicht gehabt, und nach der Wiederlösung dieselbe den Markgrafen zuständig sey.

§. 272.

Wirkungen des Widerspruchs.

Das Erzhaus Oesterreich hat sich der landesfürstlichen Hoheit über die Markgrafschaft weder begeben, noch jemals dieselbe nachsehen können. Alle Verträge, welche bishero zu Beylegung der von der Innsassischen Immediat-Vogtey herrührenden Streitigkeiten errichtet worden, sind nicht als peremirend sondern nur als interimistische Traktaten anzusehen. Die im J. 1587. errichtete Interims-Mittel und die im J. 1658. erfolgte Perpetuisation derselben wiesen es ihrer Benennung nach schon aus; und selbst der Vertrag von 1690. steht auf keinem haltbaren Grund, so lange der Punkt der Landeshoheit als unentschieden angesehen oder von den

Inn-

Innsassen gar widersprochen wird. Der Landeshoheit ward zwar bey beyden letztern Verträgen gar nicht wörtlich gedacht; allein das Erzhaus behielt sich dieselbe nicht blos stillschweigend bevor, sondern brachte sie auch (soweit die Verträge nicht entgegen stunden) in fortwürige Ausübung, und legte sich auch die neuere und sich immittelst ergebene Effectus des Territorialrechts zu, welche in den Verträgen nicht bemerkt waren. Alle diese Verträge sind in gewißem Betrachte nichts anders, als wiederholte Bestättigungen derjenigen Rechte, Freyheiten und Gnaden, welche die Innsassen größtentheils von den Regenten des Erzhauses Oesterreich gegen ein gewißes Conceßionsgeld im Jahr 1492. 1653. und 1658. erhalten haben. Nun ist nicht zu vermuthen, daß das Erzhaus Oesterreich diese Rechte und Freyheiten in dem Falle jemals würde bestättiget haben, wenn es hierdurch seiner landesfürstlichen Hoheit hätte sollen verlustig werden.

§. 273.

§. 273.

Hat Oesterreich seine Privilegien auf Burgau erstrecken können?

Zwey wichtige Fragen stellen sich in der Burgauischen Staatsgeschichte vorzüglich zur Erörterung dar, davon die erste: Ob das Erzhaus Oesterreich seine Privilegia domus auf die Markgrafschaft Burgau habe erstrecken können? So weit es einem Privatmanne erlaubt seyn mag, freymüthig seine Meynung zu äusern, so kommt immer hierauf an: a) ob dem Erzhause Oesterreich die Markgrafschaft Burgau als ein eröffnetes Reichslehen in der Art verliehen worden, daß dieses Land ohne Rücksicht auf die deßen Einwohnern zugestandene Gerechtsame und Freyheiten den Oesterreichischen Erblanden vollkommen einverleibt werden könnte? 20) und b) ob in der Markgrafschaft Burgau, als einem vermischten Reichslande, nicht Begüterte und Eingesessene zur Zeit der Oesterreichischen

20) in der Reichsbelehnung vom J. 1331. heißt es eben sicut dicti duces et progenitores habuerunt et possederunt — doch diese Stelle hat noch etwas zweydeutiges.

reichischen Besitznehmung sich vorgefunden, die etwa schon durch ältere kaiserliche Privilegien oder ihren freyen Güterstand einige Gerechtsame unter den alten Markgrafen schon erworben hatten, und endlich c) ob die Verfassung eines Landes, welches nicht iure belli oder titulo oneroso, als durch Pfandschaft oder auf eine andere dergleichen Art, erworben worden, gänzlich könne umgestaltet, und nach dem Hauptlande des Erwerbers regiert werden?

Was ad a) das erste Bedenken anlanget, so ist es eine reichskundige und entschiedene Sache, daß die große Reichslehen, so wie alle kleinere Fahnen- und Schildlehen nicht anders als salvo iure tertii verliehen werden. Wenn nun die Begüterte bey der Oesterreichischen Besitznehmung schon einige Gerechtsame und Freyheiten gehabt hatten, die älter, als selbst die Oesterreichischen Freyheitsbriefe waren, so konnte die Markgrafschaft den Oesterreichischen Erblanden nicht anders als unabbrüchig dieser Freyheiten einverleibt wer-

den.

der . 21) Nun ergiebt sich ad b) aus der Geschichte klar, daß die Klöster (§. 235.) schon ansehnliche Freyheiten, so wie der Adel seine eigenthümliche Güterfreyheit (§. 237) unter den alten Markgrafen gehabt habe, die zum Theil älter dem Erwerb nach, als selbst die Privilegien des Erzhauses waren, auch hieraus kann ad c) mit Grund gefolgert werden, daß, weil die Markgrafschaft Burgau absque omni onere dem Erzhause Oesterreich abgetretten worden, (wenigstens zeigt sich in der Geschichte keine Bürde) auch die Verfassung der Oesterreichischen Erblande und die Privilegia domus nicht weiter haben erstreckt werden können, als in soweit den hergebrachten Freyheiten und Gerechtsamen dieser Landesinnwohner kein Abbruch geschahe. Nach-

21) Die verewigte Kaiserin und Königin Maria Theresia, als sie vernahm, daß die Landvogtey zu Schwaben verschiedenen mit Renten und Gütern angesetzenen Personen neue Steuern zumuthete, verbot sie dieses mit der in dem Hofdecret vom 24. Dec. 1763. enthaltenen Ursache, weil Rudolf, der Vater der Habspurgischen Macht, bey Belehnung seiner Söhne versehen habe, daß die Rechte und Freyheiten anderer nicht gekränkt werden sollen. —

Nach dem Oesterreich. Freyheitsbrief vom J. 1230. steht nun dem Erzhause die hohe Landesobrigkeit über seine Erblande unläugbar zu. Selbiges war um so mehr berechtiget, diese über die Markgrafschaft Burgau bey der Besitznehmung zu behaupten, als auch die alten Markgrafen die hohe Obrigkeit mit allen Regalien über die ganze Markgrafschaft inne gehabt und abgetreten, auch durch die Reichsbelehnung solche dem Erzhause Oesterreich (§. 250.) versichert wurde.

§. 274.

oder wirklich erstreckt?

Was nun die zweyte Hauptfrage anbetrift, ob das Erzhaus Oesterreich seine Privilegia domus wirklich auf die Markgrafschaft Burgau erstreckt habe? so scheint aus dem ganzen Zusammenhang der Geschichte erwiesen zu seyn, daß die Oesterreichische Haus-Freyheiten wirklich auf die Markgrafschaft Burgau auch in so weit erstreckt worden, als es immer mit den Freyheiten und Gerechtsamen der Innwohner vereinbarlich war. Das Erzhaus Oesterreich hat in dem Freyheitsbriefe vom J. 1492. welcher hierinnfalls den besten Beweiß giebt, den Einwohnern ihre Rechte, Freyheiten und

altes Herkommen nicht nur als neue Gnaden bestättiget, (§. 259.) sondern auch noch neue Gnaden mitgetheilt (§. 260.) Dieses beweißt nun klar, daß, wenn das Erzhaus seine Haus-Freyheiten in ihrem ganzen Umfang und voller Maase gleich Anfangs bey der Besitznehmung auf die Markgrafschaft erstreckt hätte, die Einwohner dieses Landes nicht nur ihre Freyheiten, Rechte und altes Herkommen würden verlohren haben, sondern in die Eigenschaft wahrer Landsassen nach der Art der Oesterreichischen Erblande verfallen seyn. Allein es geschahe nicht. Es schien schon mit der Großmuth der Oesterreichischen Regenten nicht vereinbarlich zu seyn, einem dritten seine erworbene Rechte, Freyheiten und gutes Herkommen zu nehmen. Es war auch schon nicht thunlich, indem die Schwäbisch-Oesterreichischen Lande nach eigenem Bekenntniß des hohen Erzhauses (§. 204.) wegen ihrer vielen Vermischungen von so verschiedener Eigenschaft sind, daß ein vollständiger Landsaßiat nach der Verfassung der Oesterreichischen Erblande, im Ganzen genommen, niemals statt finden kann. Allein, wenn schon die Oesterreichische Regenten die Vorrechte und Freyheiten ihres Erzhauses nicht

über

über die Innsassen und ihre Besitzungen nach der strengsten Maasgabe erstreckt haben, so thut es doch der Oesterreichischen Landeshoheit keinen Abbruch, da selbige durch die in der Reichslehenschaft übernommene Rechte fast eben so bevestiget ist, als wenn sie auf die Privilegia domus wäre gegründet worden.

So weit es unabbrüchig der Innsassischen Rechte aber geschehen konnte, hat das Erzhaus Oesterreich seine Hausfreyheiten über die Markgrafschaft Burgau gewiß erstreckt. Es hat z. B. in den Verpfändungen der Markgrafschaft Burgau (§. 50.) sich wegen selbiger die Privilegia domus feyerlich vorbehalten. Die Belehnung vom J. 1530. ward zu Behauptung der Oesterreichischen Hausfreyheit zu Wellenburg, einem Innsassischen Orte, vorgenommen (§. 105.) und die Markgrafschaft für eine Eingehörde des Erzherzogthums Oesterreich ausdrücklich gehalten. Erzherzog Ferdinand erklärte im J. 1582. daß die Freyheiten seines Erzhauses wegen der Markgrafschaft Burgau so gut als die Freyheiten und Privilegien anderer Stände gelten müßten (§. 136.) sowol die zur Westphälischen Frie-

Friedens-Execution angeordnete Reichs-Deputation, als auch der Reichs-Hofrath erkannten die Oesterreichische Hausfreyheiten wegen der Markgrafschaft Burgau ausdrücklich an, (§. 170.) und letzterer bestättigte es in neuern Zeiten mehrmals, (§ 195.) Mit vielem Nachdruck behauptete das Erzhaus seine Freyheiten und Privilegia domus bey den neuesten Vorfallenheiten (§. 202.) Der Satz ist also richtig erwiesen, daß das Erzhaus seine Vorzüge und Hausfreyheiten über die Markgrafschaft Burgau, soweit sie ihrer Verfaßung nicht entgegen stunden, zuverläßig erstreckt habe.

§. 275.

Die Landeshoheit kann neben der Immediat-Vogtey bestehen.

Wenn man die drey große Reichs-Provinzen, Schwaben, Franken und die Rheinlande nach ihrer ältesten Verfaßung genau betrachtet, so wird sich in denselben kein einziges Land befinden, welches mit einer alles umfaßenden Landeshoheit versehen ist. Immer trift man, besonders in Schwaben, große Fürstenthümer und Länder an, die aber mit

zahlrei-

zahlreichen kleinen Reichsterritorien vermengt sind.

Selbst die Reichssatzungen setzen in keiner dieser drey Reichsprovinzen den Begriff einer alles umfaßenden und alles in complexu begreifenden Landeshoheit zum Grund der Reichsständischen und Unmittelbarkeitsrechte. Die neueste Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 3. bestättigt es in dem klaren Ausdruck: „daß in „den kaiserlichen und der Kurfürsten und Stände respect. Erbkönigreichen und Landen eingesessene Immediat-Stände seyen, d. i. die nicht „allein ihrer Person sondern auch ihrer Besitzungen wegen reichsunmittelbar sind.„

Eben dieses trift gewiß bey der aus so verschiedenen Reichsständen und Unmittelbaren zusammengesetzten Markgrafschaft Burgau zu. Es besteht zwar selbst unter den grossen Schwäbischen Reichsfürstenthümern nicht ein einziges Land, in welchem der Landesfürst über das Ganze so viele Gerechtsame hergebracht hat, als ein Markgraf von Burgau. Allein die landesfürstliche Hoheit des Markgrafen begreift dennoch bey weitem nicht alle Wirkungen einer alles umfassenden Landesho-

heit, da die eingesessene Stände und Unmittelbare durch Kaiserliche Privilegien und Landesfürstliche Concessionen, durch ihre eigenthümliche Güterfreyheit und durch das Herkommen erworbene Gerechtsame ihre reichsständische und unmittelbare Unabhängigkeit gebildet haben. Diese Unabhängigkeit und die mit derselben verbundene Immediat-Vogtey ist selbst der stärkste Effect der Landeshoheit. Beyde können aber ungehindert neben einander bestehen, weil Verträge und das Herkommen die Gränzen derselben bestimmen. Die Landeshoheit ist öfters in zweyfacher Art getheilt, aber dennoch kann iede Art derselben unzertheilt für sich bestehen.

§. 276.

Getheilte Landeshoheit.

Eben die Theilung der Landeshoheit mußte in vermischten Reichsländern immer das Resultat bleiben, weil der Hinderniße zu viele sich ergaben, die eine alles umfassende und völlige Landeshoheit fast unmöglich machten. Die Verträge unter Reichs-Ständen und Unmittelbaren über landesherrliche Regalien, und die mancherley in einander laufende Arten der Gerichts-

richtsbarkeit zeigen sich aller Orten, wo vermengte Territorien sind. Man fand sie nothwendig, weil die aufsteigende Landeshoheits-Begriffe der Mächtigern mit dem entgegen strebenden Sinn der Schwächeren, ihre Freyheit, altes Herkommen und Rechte zu erhalten, in Collision kamen. 23)

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Landeshoheit in der Markgrafschaft **Burgau**. Eine Universal-Landeshoheit kann in derselben nicht mehr statt finden, weil die Freyheit, Gerechtsame und das Herkommen den eingesessenen Reichsständen und Unmittelbaren selbst durch die mit dem Erzhause Oesterreich errichtete Verträge gesichert und bevestiget worden.

Der Hauptsatz in vermischten Reichslanden besteht immer darinnen, daß die landesfürstliche Hoheit in 2. Classen, nämlich in Ansehung des Landes oder der Gerechtsame, getheilt seyn könne. 24)

Nur die landesfürstliche Hoheit steht also in Ansehung des Landes dem Erzhause Oester-

23) **Gedanken** von dem ächten Begrif der Unmittelbarkeit. S. 193.

24) **Mosers Tractat von der Landeshoheit. S. 201.**

reich in ungetheilter Maase zu. Sie ist aber in Belang der Gerechtsame theils durch Verträge, Concessionen und das Herkommen getheilt. Alles was eine unabhängige Immediat-Vogtey oder das eigentliche Territorial-Recht nach sich zieht, haben die Eingesessene der Markgrafschaft in ihren Gebieten hergebracht. Auser ihrem Gebiete, z. B. auf Land- und Heer-Strassen, kurz im ganzen Lande, so weit eben die Gränzen der Markgrafschaft reichen und auch selbst über ihre Gebiete in Rücksicht ungetheilter Regalien hat das Erzhaus Oesterreich die Landeshoheit auszuüben. Auch sogar die in den Verträgen und dem Herkommen nicht bestimmte Effecten der Landeshoheit können dem Erzhause nicht abgesprochen werden: weil in vermischten Ländern und Territorien die Eingesessenen sich nur mit dem Grundsatz in tantum praescriptum, in quantum possessum beruhigen müssen 25) Es war also eine ganz natürliche Folge, daß des Kaisers Majestät im Jahr 1782. durch eine Provisional-Verordnung erklarten (§. 210.) „sich in An-

„sehung

25) Pütters Elem. iur. publ. l. 3. C. 6. §. 426.

„sehung dessen, was in den Interims-Mitteln „(nämlich in den Verträgen) nicht klar enthal„ten, somit als ein neuer Effectus des Territo„rial-Rechts angesehen werden könne, im „Besitze bis zur Erörterung der Hauptfrage, „wer in der ganzen Markgrafschaft Burgau „Landesherr sey, zu erhalten, und solche zu be„haupten.

Dieses beweißt allerdings, daß die Immediat-Vogtey der Innsassen sich im Ganzen mehr auf Verträge und besonderes Herkommen, als auf ein ursprünglich eigenthümliches Recht gründe.

§. 277.

Näherer Beweiß hievon.

Der Römische K. Ferdinand hat durch die im J. 1530. in der Markgrafschaft Burgau vorgegangene Reichsbelehnung sowol die Privilegien seines Erzhauses, als die landesfürstliche Landeshoheit behauptet (§. 105.) da der Platz vor dem Schloße Wellenburg als ein Augsburgisches Lehen, worauf die Belehnung vorgenommen wurde, nicht zu den Oesterreichischen Cameral-Herrschafften und eigen-

thümlichen Besitzungen gehörte, 26) Hätte sich die landesfürstliche Hoheit nicht über die ganze Markgrafschaft erstreckt, so wäre diese feyerliche Belehnungs-Handlung nothwendig in einer der Oesterreichischen Cameral-Herrschaften nach Vorschrift des Oesterreichischen Privilegii domus 27) vorzunehmen gewesen. Wenn sich der Fall heut zu Tag wiederum ereignen würde, so müßte sich diese Belehnungs-Vornehmung ieder Eingesessene in seinem Gebiete gefallen lassen, weil sich die Oesterreichische Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft erstreckt, und diese Handlung nicht in denen zwischen Oesterreich und den Innsassen errichteten Verträgen bestimmt ist.

§. 278.

Neuer Effect der Landeshoheit.

Die Innsassen der Markgrafschaft Burgau können nun keine andere Gerechtsame gegenwärtig und in der Folge behaupten, als welche entweder

26) **Gründl. Unterricht. S. 53.**

27) in Kaiser Friedrichs I. Privilegio vom J. 1156. heißt es: dux *Austriae* nec pro concedendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas Austriae, verum in terra Austriae sibi debent sua feoda conferri per imperium et locari.

entweder von der Immediat-Vogtey herrühren oder ihnen wegen ihrer von derselben abhängigen Unmittelbarkeit zukommen, oder die in den mit den Markgrafen errichteten Verträgen klar bestimmt sind. Die Berufung auf Verträge bestättiget zwar immer den Rechtssatz 28) in tantum praescriptum in quantum possessum; allein es entsteht gegenwärtig die Frage von Ausübung einiger Gerechtsame, die weder in Verträgen, noch in dem Besitzstand der Innsassen sich begründen, diese sind für Wirkungen der Landeshoheit anzusehen, und dem Markgrafen, als Landesfürsten, zuständig.

§. 279.

Das Reichsherkommen entscheidet hierinn nicht.

Man könnte zwar den Einwurf machen, daß in jenen Fällen, in welchen die Verträge nicht klaren Aufschluß geben, das Reichsherkommen entscheiden müße; allein in vermischten Landen dient das besondere Herkommen mehr zur Entscheidung. In der Markgrafschaft Burgau sind die Effectus der Innsassischen

28) Pütter l. c. §. 426.

sassischen Immediatät, Vogtey, auch in so ferne sie sich auf ein besonderes Herkommen nach der Eigenschaft dieses Landes gründen, in den Verträgen schon bestimmt. Selbst das besondere Herkommen machte die Grundlage der innsassischen Verträge von jeher aus. Ergiebt sich also ein Fall, wo es um Ausübung einiger Gerechtsame zu thun ist, wovon die Verträge nichts enthalten, so sind sie als neue Wirkungen der landesfürstlichen Hoheit anzusehen.

Z. B. es könnte die Frage von Einführung des neuen Oesterreichischen Landrechts entstehen, so würden zwar die Interims- Mittel und Verträge bestimmen, daß die Innsassen in ihren Gebieten im einzeln das Gesetzgebungs-Recht hergebracht hätten. Allein es steht ihnen doch entgegen, daß die Verträge den möglichen Fall einer Gesetzgebung im Ganzen nicht ausschließen, weil diese eine Wirkung der landesfürstlichen Hoheit ist. Wollte man dieß Gesetzgebungs-Recht als eine Wirkung der Immediat-Vogtey nach dem allgemeinen Reichsherkommen ansehen, so steht diesem die beson-

besondere Verfassung der Markgrafschaft Burgau entgegen, nach welcher das Markgräfliche Landgericht und die Civilgerichtsbarkeit nicht nur in gewissen Fällen, sondern auch in den Gebieten der Innsaßen, sowohl ursprünglich als vertragsmäßig (§. 168.) concurrirt. Ich will hiebey die Fragen gar nicht erörtern, ob Eingesessene eines Landes sich nicht nach den Rechten des Landesfürsten zu benehmen haben, und ob wegen Einförmigkeit der Gesetze nicht die allgemeine Staatswohlfarth den Vorzug des Gesetzgebungs-Rechts dem Landesfürsten einräume. Das Privatgesetzgebungs-Recht mag immer eben so ein Effect der einzelnen unmittelbaren Güterbesitzer seyn, wie das allgemeine Gesetzgebungs-Recht eine Wirkung der Landeshoheit ist.

Es ist z. B. das Bergwerks-Recht in den Verträgen der Innsassen nicht zugestanden. Ganz gewiß macht solches einen neuen Effekt der landesfürstlichen Hoheit aus, der dem Erzhause Oesterreich um so mehr zusteht, als das ius metallifodinarum und andere relative Befugniße zu dem Complex der hohen Regalien

lien gehören, die im Ganzen ursprünglich und ausschließende Rechte des Markgrafen sind.

Eben so wenig können Durchmärsche von den Innsassen dem Markgrafen widersprochen werden, da die Verträge nichts klares hievon bestimmen. Nur in Ansehung der Verpflegung kann den markgräflichen Stellen dasienige, was das Reichsherkommen mit sich bringt, zu beobachten, zugemuthet werden; besonders, wenn man betrachtet, daß auf offenen Land- und Heerstrassen der Markgraf die ausschließende Landeshoheit ohnehin hergebracht hat.

Das Ius reformandi im einzeln hängt zwar nach dem Reichsherkommen von dem Territorial-Rechte oder der Immediat-Vogtey, vorzüglich in vermischten Ländern, in der Markgrafschaft Burgau aber von Verträgen ab. Da aber in diesen nichts besonders von dem Reformations-Rechte vorkommt, so bleibt es immer ein neuer Effectus der landesfürstlichen Hoheit. Es könnte auch keinen Gegenstand der vorhandenen Verträge abgeben, weil das Erzhaus Oesterreich sich der Landeshoheit niemals begeben, und circa exercitium religionis

das-

dasienige, was der Friedens-Schluß Art. 5. §. Silesii verordnet, in seinen Erbländern ausschließend behauptet.

Ueberhaupt können sich in der Folge mehrere adespota zeigen, wovon in den Verträgen nichts bemerkt ist. Diese fließen dem Landesfürsten als Wirkungen der Landeshoheit um so mehr zu, als für ihn nach der besondern Verfassung der Markgrafschaft Burgau und wegen des Besitzes des ganzen Complex aller Regalien auch die unwidersprechliche rechtliche Vermuthung streitet.

In diesen und dergleichen Fällen kann das Reichsherkommen bey Abgang klar redender Verträge nicht entscheiden; alles beruhet vielmehr auf der besondern Verfassung des Landes, welche dem Landesherrn die Regalien in der ganzen Markgrafschaft von den ältesten Zeiten her, und schon vor dem Oesterreichischen Besitz, zusprach. Hat auch ein oder der andere Eingesessene für sein Gebiet durch Privilegien oder Verträge ein einzelnes Stück der Regalien erlangt, so macht dieses keinen Beweiß für alle Regalien, da in Betreff derselben kein Innsaß

der

der Markgrafschaft Burgau ohne Darlegung seines Titels die Vermuthung eines richtigen Besitzes vor sich hat.

§. 280.

Die Geschichte steht der Oesterreichischen Landeshoheit nicht entgegen.

Sowohl die alte als neue Geschichte der Markgrafschaft Burgau bestättigt die Landesobrigkeit der Markgrafen. Die Geschichte der ältern Zeiten zeigt uns, daß diese Markgrafschaft ein von der Unterwürfigkeit seiner Herzoge ganz freyes Land gewesen sey, daß man dieses Land theils wegen seiner Besitzer, theils der Landeseigenschaft und Würde für fürstenmäsig gehalten, und solches auch in dieser Art durch die Reichsbelehnung und seine nachherige Vererbung verblieben sey; endlich, daß die alten Markgrafen nicht nur das Landgericht, sondern auch ausschließend alle hohe Regalien über die ganze Markgrafschaft ausgeübt, und diesen Besitz bis zu Abgang ihres Stammes behauptet haben.

Die Geschichte jüngerer Zeiten beweißt hingegen, daß das Erzhaus Oesterreich den Besitz

der

der Markgrafschaft Burgau mit allen denjenigen Gerechtsamen angetreten, die von den alten Markgrafen ausgeübt worden. Eines der vorzüglichsten Gerechtsame war die landesherrliche Obrigkeit. Diese wurde den Erzherzogen durch die Reichsbelehnung bevestiget, (§. 38.) und allgemein anerkennet, (§. 39.) Die Oesterreichische Regenten vergaben auch nichts an der landesherrlichen Obrigkeit, weil es ihnen an Macht nicht fehlte, sie nach dem Maase ihres Besitzstandes zu behaupten, ob schon die Eingesessene nach und nach zu einer vollkommenen Immedietät gelangt sind.

§. 281.

Eben so wenig das Reichsherkommen und die Reichsgesetze.

Das Erzhaus Oesterreich erhielt durch die Reichsbelehnung nicht nur den Complex alier hohen Regalien, sondern auch die wirkliche landesherrliche Obrigkeit. Es wird aber auch durch das allgemeine Reichsherkommen bestättiget, daß derienige, welcher das Regale des Blutbanns und Landgerichts zusammen anfangs des XIV. Jahrhunderts gehabt, auch

zuver-

zuverläßig im Besitze der landesherrlichen Obrigkeit gewesen seye. (§. 265) Das Reichsherkommen setzte zwar immer eine gewiße Qualification zum voraus; und hieran fehlt es gewiß nicht. Sowohl die alte Markgrafen als die Oesterreichische Regenten haben die landesherrliche Obrigkeit ohne Widerspruch durch einige Jahrhunderte über die ganze Markgrafschaft Burgau ausgeübt. Immer wurde in ältern und neuern Zeiten die landesherrliche Obrigkeit, statt einer Beschränkung, vielmehr durch das Reichsherkommen ausgedehnt, 29) und die Reichsgesetze, insonderheit die Wahlcapitulation Art. I. §. 9. und der W. Fr. Art. VIII. §. 4. bestättigen dießfalls in voller Maase, daß ein jeder Stand bey seinen erworbenen Rechten und Freyheiten solle gelassen werden.

§. 282.

noch die besondere Verfassung von Burgau.

Selbst die besondere Verfassung der Markgrafschaft Burgau beweißt schon für die Landeshoheit

29) Spener im teutsch. iur. publ. Buch I. Cap. 13. §. 3.

deshoheit der Markgrafen. Burgau war immer eine durch unwidersprochene Gränzen vermarkte Reichsmark, (§. 4. und 5.) sie hatte allezeit ihre LandesRegenten, anfänglich zwar fremde (§. 11. 12.) im XIII. Jahrhundert aber ihre eigene (§. 14.) Markgrafen. Die Gerichtsbarkeit der Markgrafen erstreckte sich über das ganze Land (§. 227.) Zum Besitze der hohen Regalien war kein Eingesessener auser dem Markgrafen fähig (§. 269.) Die Eingesessene erhielten zwar durch Concessionen und Verträge zu Bestärkung ihrer Unmittelbarkeit beträchtliche Gerechtsame; sie nahmen aber nur wegen der erworbenen Gerechtsame Antheil an der Landeshoheit in Ansehung ihrer einzeln Besitzungen. Die Landeshoheit blieb hingegen in Rücksicht des ganzen Landes immer den Markgrafen zuständig.

§. 283.

oder die Reichsgerichtliche Erkenntniße.

In ältesten Zeiten haben Kaiserliche oder Reichsgerichtliche Erkenntniße in der Markgrafschaft Burgau gegen die Landesobrigkeit des Markgrafen nicht entscheiden können, weil

die ältesten Privilegien des Erzhauses keine Erkenntniß möglich machten (§. 333.) Der Kaiserliche Spruch vom J. 1489. benahm der landesfürstlichen Obrigkeit nicht das geringste, indem er ganz allein die Abstellung der Gewaltthätigkeiten des damaligen Pfand-Innhabers Herzogs Georg von Bayern zum Grund hatte, und mehr die gesammte Schwäbische Lande, als die Markgrafschaft Burgau betraf. (§. 60. 62. und 63.)

In neuern Zeiten konnten einzelne Erkenntnisse der Reichsgerichte gegen die Oesterreichische Regenten theils ob privilegium fori nichts bewirken, theils weil die Reichsgerichte nur auf das Possessorium summarissimum der Eingesessenen ihre Erkenntniß richteten, niemals aber in die Geschichte der ältern Zeiten hinein giengen, nach welchen eigentlich die Rechte der Markgrafen zu bemessen sind. Selbst die höchsten Reichsgerichte haben den Besitz der Oesterreichischen Landeshoheit im XVII. Jahrhundert nicht mißkennt. (§. 165. und 170.) Nach den neuesten Erkenntnissen wurden die Innsassen wegen ihren Klagsachen

an

an die Oesterreichische Regenten und auf die in den Verträgen vestgesetzte Entscheidungsmittel verwiesen. (§. 205.)

§. 284.

oder die Verträge.

Es beweisen aber auch die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Eingesessenen der Markgrafschaft Burgau errichtete Verträge im Hauptwesen nicht das geringste gegen die Oesterreichische Landeshoheit. Sie enthalten größtentheils nur die Concessionen und Bestättigungen der Innsaßischen Gerechtsame; diese ziehen aber keine Landeshoheit für die Innsassen nach sich, am wenigsten räumen sie ihnen solche weder directe noch per indirectum ein. Der Freyheits-Brief vom J. 1492. steht den Innsassen gerade zu in demienigen entgegen, was hierdurch sollte erwiesen werden, da der Römische König als Landesfürst, solchen ertheilt, (§. 73.) und sie wörtlich als Eingesessene in seiner Obrigkeit diesen Freyheitsbrief verlangt. Die übrige Verträge können der Markgräflichen Landeshoheit um so weniger einen Abbruch thun, als sie der Errichtungs-Ur-

sachen wegen, und ihrer Eigenschaft nach nur interimistische und nicht perennirende Tractaten sind, auch so lange bleiben, als die Eingesessenen der markgräflichen Universal-Landeshoheit widersprechen: wenn man auch übergeht, daß alle diese Verträge nicht das geringste von der Landeshoheit enthalten, deren sich die paciscirende Markgrafen nicht begeben konnten; sondern sich solche hierdurch vielmehr vorbehielten, weil sie den Weg des Compromisses iedesmal in den Verträgen (§. 168.) zum Grund gelegt hatten.

§. 285.

noch weniger einige Widersprüche.

Die Innsassen glaubten zwar in einigen Erklärungen der Oesterreichischen Regenten Widersprüche gefunden zu haben, und hierdurch beweisen zu können, daß das Erzhaus Oesterreich selbst nicht gemeynt sey, die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau zu behaupten. Es heißt z. B in dem Hofdekret vom 24. Dec. 1763. „daß Schwäbisch „Oesterreich kein territorium clausum habe, „noch aus bloßer Lage auf die andere Befug-

„nisse

„nisse sich ein Schluß ziehen lasse; folglich Ih„re Kaiserl. Königl Apostolische Maiestät nicht „Willens sey, iemand in der ihm von Rechts„wegen zustehenden Freyheit zu kränken. Hingegen heißt es in dem gründlichen Unterricht. 30) „daß die Markgrafschaft Burgau „ein wahres territorium clausum und die „darinn gelegenen Güter in et de territorio „seyen.

Diese nur den Worten nach anscheinende Widersprüche heben sich aber von selbst, wenn man in die wesentliche Verhältnis der Sache und des Sinnes selbst tiefer eindringt. Das schwäbische Oesterreich begreift verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die einander aber in Ansehung der Lage und ihrer ursprünglichen Befugniße ganz ungleich sind. Es bleibt also wahr, daß schwäbisch Oesterreich im Ganzen genommen, kein solches territorium clausum hat, wie Oesterreich, Brandenburg, Sachsen und Bayern, weil in Schwaben alles mit fremden Besitzungen vermengt ist, und daß

(30) vom J. 1768. §. 19.

wegen bloser Lage, nämlich daß diese oder jene Herrschaft in einem zu Schwäbisch Oesterreich gehörigen Land gelegen sey, auch nicht auf die Gerechtsame zu schließen seye. Allein es folgt hieraus nicht, daß die Markgrafschaft Burgau, wenn sie schon ihrer vielen Besitzer halber ein vermischtes Land ist, dennoch nicht einen in seinen Gränzen geschlossenen Regalien-Distrikt ausmache und daß nicht die Eingesessene in und de territorio seyen, was das Anerkenntniß derer dem Markgrafen zuständigen und ihrer Unmittelbarkeit unnachtheiligen Landeshoheit und Regalien anbelangt.

Die Widersprüche, so der landesfürstlichen Hoheit entgegen gesetzt werden, sind ohnehin von keiner Wirkung, da die Innsassen nach der ursprünglichen Verfassung der Markgrafschaft Burgau die Landesobrigkeit nicht gehabt, noch in der Folge erhalten haben; vielmehr zeigt sich aus den Gehorsamsbriefen (§. 48.) die von ihnen damals nicht widersprochen worden, dann selbst aus dem bischöflich Augsburgischen Revers (§. 50.) und anderen Beweisen (§. 65. und 66.) insonderheit aber aus der Erklärung (§. 123.)

(§. 123.) der Dillingischen Räthe vom J. 1544. und der Innsassischen Deputierten (§. 124.) daß die Eingesessene und Begüterte ehedessen die Landesobrigkeit des Markgrafen unwidersprechlich anerkennet, ja sogar bey Erlegung des Feuerstattguldens dem römischen König anheim gestellt haben (§. 66.) die Renitenten mit Gewalt und Strafe hierzu anzuhalten.

§. 286.

oder mangelhaften Besitzstand.

Eben weil man wegen des Beweises der Oesterreichisch. Landeshoheit auf die Geschichte älterer Zeiten, vorzüglich der alten Markgrafen, und der nachherig Oesterreichischen Besitznehmung zurückgehen muß, so ergiebt sich schon aus dem Lehenbrief vom J. 1331. daß der Markgraf von Kaiser Ludwig IV. mit den Ausdrücken: cum omnibus iuribus, libertatibus, consuetudinibus sey belehnt worden. Hierdurch zeigte man nach den Lehenbriefen und selbst der goldenen Bulle 31) alle Oberherrlichkeit über ein Land an. Der Pfandinnhaber, Herzog Georg von

31) cap. 13. §. 1.

Bayern versicherte ausdrücklich (§. 55.) alle Obrigkeit der Markgrafschaft Burgau zu handhaben. Es hat aber in der Zeitfolge das Haus Oesterreich nicht verfehlt, sich den Besitzstand seiner landesherrlichen Gerechtsame zu versichern. Selbst der Freyheitsbrief vom Jahr 1492. macht einen der stärksten Beweise aus. Die Verpfändung- und Rücklösungsgeschichte der ganzen Markgrafschaft, der Vorbehalt der Landeshoheit bey Concessionen, das Ansuchen der Innsassen um neue Freyheiten, die in Burgovico im J. 1530. vorgegangene feyerliche Belehnung, die Erkenntniße der Reichsdeputation und des Reichshofraths sind die hellesten Beweise, daß sich die Oesterreichische Regenten in dem ununterbrochenen Besitzstand der Landeshoheit nicht blos über ihre eigenthümliche Grafschaft Burgau sondern über die ganze Markgrafschaft erhalten haben.

§. 287.

am wenigsten die allgemeine Staatsrechts-Lehre.

Die allgemeine Staatsrechts-Lehre, in so

ferne

ferne sie auf die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Innsassen der Markgrafschaft Burgau obwaltende Landeshoheits-Streitigkeiten eine völlige Anwendung hat, steht der Oesterreichischen Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau in keinem Betracht entgegen.

Man muß den von den vornehmsten Staatsrechts-Lehrern 32) angenommenen Hauptsatz zum Grund legen, daß iedes Land seine eigene Verfassung habe, so, daß vielleicht in ganz Teutschland nicht zwey Länder sind, welche in allen Stücken eine ganz gleiche Landesverfassung hätten, ob sie gleich sogar unter einem einzigen Herrn stehen.

Dieses trift nun zuverläßig bey der Markgrafschaft Burgau zu. Die Gerechtsame des Landesfürsten und der Eingesessenen sind im Burgauischen von andern Ländern, die Oesterreich in Schwaben besitzt, so sehr unterschieden, als sich die Markgrafschaft Bur-

32) Mosers Tractat von der Landeshoheit überhaupt. S. 295. *Pütter* in nov. epit. iur. publ. l. 3. c. 1. §. 289. v. *Kreitmayr* im teutsch. Staatsrecht. §. 187. S. 149.

gau selbst in Ansehung derer dem Landesre-
genten zuständigen Gerechtsamen von anderen
reichsständischen Ländern unterscheidet und
auszeichnet, indem die eingesessenen Stände
und Unmittelbare weit größere Gerechtsame
auszuüben haben.

Die Markgrafschaft Burgau hat vor allen
Schwäbisch-Oesterreichischen Ländern und
auch allen andern in Schwaben gelegenen Für-
stenthümern den sonderbaren Vorzug, daß der
Markgraf und Landesfürst den ganzen Com-
plex aller hohen Regalien in einem so durch
die Landgränzen geschloßenen Regaliendistrikt
auch über alle Güter der inngesessenen Reichs-
stände und Unmittelbaren, soweit diese nicht,
durch Privilegien, Concessionen oder Verträ-
ge, hieran etwas erlangt haben, vollkommen
ausübet, und daß die Landeshoheit in Anse-
hung des ganzen Landes dem Markgrafen un-
getheilt, wegen der Gerechtsame aber in
getheilter Maase zustehe.

Es kommt also nach der allgemeinen Staats-
rechtslehre lediglich auf die Frage an, ob eine
völlige Landeshoheit in Ansehung des Landes
bestehen können, wenn eingesessene Reichsstän-

de

de und Unmittelbare das Territorialrecht oder eine Immediatvogteylichkeit auszuüben haben? Daß es getheilte Landeshoheit gebe, wird heutzu Tage allgemein behauptet, da insonderheit in den drey Reichs-Provinzen **Schwaben, Franken** und den **Rheinlanden** keine Landeshoheit statt findet, die alles, was hierzu dem Reichsherkommen gemäß gezogen werden kann, in sich begreifet.

Gleichwie also in eines Fürsten Land sich auch Reichsstände und Reichs-Unmittelbare befinden, die vermög ihrer freyen Besitzungen die völlige Gerichtsbarkeit sammt allen Immediätäts-Rechten ausüben, so kann auch eine Landeshoheit über das ganze Land wegen Ausübung höherer Rechte und Regalien sich erstrecken, wenn schon einige Gerechtsame nämlich den Eingesessenen zuständige Unabhängigkeit und Immediat-Vogtey von der landesfürstlichen Hoheit getrennet sind, oder, wie in Burgovico wirklich der Fall obwaltet, die landesfürstliche Hoheit wegen des Landes den Markgrafen zustehet, die Immediat-Gerichtsbarkeit aber in einigen Fällen und Orten im einzeln oder auch gemein-

gemeinschaftlich mit eingesessenen Ständen und Unmittelbaren von dem Landesherrn (§. 168.) ausgeübt wird. 32)

Alles hängt daher von der besondern Verfassung eines ieden Landes ab, und wenn diese nicht klaren Aufschluß diesfalls giebt, so entscheiden die Verträge. Daß aber die landesfürstliche Hoheit neben der Immediat-Vogtey in einem Land bestehen könne, hat Pütter 33) durch ein Beyspiel in Sachen Kl. Eberach gegen Würzburg dargethan; daselbst heißt es in einem Vertrag vom J. 1557.

„Doch soll durch solchen Vorbehalt Landes,
„fürstl. Hoheit und hohe Obrigkeit nicht
„mehrers verstanden oder gesucht werden,
„denn die superiores gradus meri imperii
„in sich halten, und sonst auch dieser Ver-
„trag ausweiset.„

Machen wir nun eine Anwendung von diesem Beyspiele auf die Markgrafschaft Burgau

32) Selbst die Reichsgerichte haben in dieser Art (wie uns Freyherr von Cramer in observ. 516. S. 208 ein Beyspiel vom J. 1740. liefert) für die Landeshoheit und getheilte Gerichtsbarkeit gesprochen.

33) in seinen auserlesenen Rechtsfällen. Resp. 28.

gau, so bestättigt sich der zum Grund gelegte Rechtssatz vollkommen, daß in einem Land die landesfürstliche Hoheit bestehen könne, wenn schon andere Stände und Unmittelbare für ihre Personen und Güter Immedietäts-Gerechtsame hergebracht haben; da die Immediat-Vogtey und Gerichtsbarkeit in keinem vermischten Reichslande in einer solchen Vollkommenheit bestehet, daß sie alles, was immer zur Immediatvogtey gehöret, in sich fasset. Sie verhält sich eben, wie die Landesheit, da kein Reichs-Stand in vermischten Reichsländern sich befindet, der erweißlich machen kann, daß er eine alles umfassende Landeshoheit wegen der so vielfältig in einander laufenden und vermengten Gerichtsbarkeiten auszuüben habe.

Es ist auch heutzu Tage eine nur zu bekannte Sache, daß einige hohe Reichs-Stände vor andern in ihren Landen eingesessenen Standen und Unmittelbaren eine landesfürstliche Hoheit in sensu eminentiori hergebracht haben. So ist z. B. in dem im J. 1767. zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg getroffenen Vergleich die Landeshoheit in sensu eminentiori

nentiori vorbehalten, das übrige aber Hom-burg überlassen worden.

Warum sollte das Erzhaus Oesterreich vermöge seiner Privilegiorum domus, deren sich kein Reichsstand in einem so hohen Grad zu erfreuen hat, ein ius superioritatis eminentioris nicht auch in der Markgrafschaft Burgau auszuüben haben, da doch bekannt ist, daß Oesterreich und Preußen als obriste Herzoge sich in Schlesien die Landeshoheit in höherem Grade und die Schlesische Fürsten nur in einem geringern beylegen. 34)

So ganz ohne Grund ist dieienige Meinung nicht, die der Bischof zu Würzburg, als Herzog zu Franken im J. 1631. in einer seinem Gesandten ertheilten Instruction einfließen ließ: „das Ius territorii, in soferne durch „daßelbige das Recht verstanden werde, wel„ches iure regalium den hohen Ständen des „Reichs, als Churfürsten und Fürsten in ihren „Fürstenthümern und Landen kraft habender „landesfürstlicher Obrigkeit zustehe, seye eine „solche Herrlichkeit, welche allein den Praesi-

„dibus

34) Moser im Tractat von der Landeshoheit. S. 299.

„dibus Provinciae (worunter auch die Mark-
„grafen zuverläſig gehören) denen nämlich
„ſolche von den Kaiſern und des Reichs wegen
„ſonderbar befohlen, und anvertraut, und nicht
„einem jedweden als Grafen, Herren und
„Städten gebühre. „

Daß dieſe Meynung einige Anwendung bey der Oeſterreichiſchen Landeshoheit über die Markgrafſchaft Burgau finden möge, getraue ich mich, ſo ſehr ich alle Leibniziſche, Lynkeriſche und Fürſtenerianſche von den Reichsgerichten längſt verworfene Supremat- und Potentatsſätze verabſcheue, dennoch zu behaupten, indem der ganze Complex aller hohen Regalien mit dem vertragsmäſig noch beveſtigten Landgericht dem Markgrafen in dem ganzen Land ausſchließend zuſteht. Der Vice-Canzler Strube 35) ſtellt den in jedem Betracht richtigen Satz auf: „daß die fürſtliche „Landeshoheit keineswegs ſämmtlichen Reichs-„ſtänden in gleicher Maaſe zuſtehe. „ In den Heſſen-Darmſtädtiſch- und Heſſen-Homburgiſchen Territorial-Irrungen finde

35) in ſeinen Nebenſtunden Sart. I. S. 580.

ich, den ebenfalls sehr merkwürdigen Satz 36)
„die Landeshoheit eines ieden Reichs-Standes
„insbesondere begreife nur dessen alt herge-
„brachte Gerechtsame in sich. Das Herkom-
„men bestimme die Gränzen, und daher dürfe
„man sich nicht verwundern, wenn in Teutsch-
„land ein Landesherr mehr oder weniger iura,
„als im anderen habe.

Nun entscheidet dieser Satz freylich in Ansehung der Landeshoheit und Regalien, wenn man in die ältern Geschichte der markgräflichen Gerechtsamen zurück geht, schon für den Landesherrn. Was aber die neuen Fälle anbetrift, die in den Verträgen und Interims-Mitteln nicht specialiter begriffen sind, oder in einer Analogie stehen, spricht die Präsumption für den Landesfürsten ohnehin das Wort.

In der Staats-Rechts-Lehre hat einmal die Abtheilung der Landeshoheit in zwey Klassen statt, nämlich in Ansehung des **Landes** und der **Gerechtsame**; eben so kennbar unterscheidet sich das Territorial-Recht und die landesfürstliche Hoheit. Diese erstreckt sich über das ganze Land, iene aber nur auf einzle Besitzun-

36) neue Staatskanzley. B. 8. S. 240.

fitzungen. Die landesfürstliche Hoheit führt den ganzen Complex aller Regalien mit sich, das Territorial-Recht hingegen nur die von der immediaten Gerichtsbarkeit abfällige Wirkungen. Diese Gerichtsbarkeit ist selbst in so weit noch beschränkt, als der Landesherr die Mitausübung sich entweder vorbehalten, oder originarie hergebracht hat. Da die Markgrafschaft Burgau wirklich in diesem Verhältniß stehet, (§. 218.) so verträgt sich auch diese landesfürstliche Hoheit des Markgrafen mit dieser in der Staats-Rechts-Lehre angenommenen Abtheilung vollkommen. Meines Erachtens entscheidet sich die landesfürstliche Hoheit von dem Territorial-Rechte der Eingesessenen und Begüterten am besten durch die vereinigte Ausübung entweder der höhern oder mehrern landesfürstlichen Gerechtsamen, in dieser Art ist sie kennbar von den ältesten Zeiten her in der Markgrafschaft Burgau unterschieden, und in so weit bleibt auch mein vorhin aufgestellter Satz unwandelbar: alle eingesessene Reichs-Stände und Unmittelbare eines Landes haben nach den Reichsgesetzen und Reichsherkommen die immediate Gerichtsbarkeit

oder das Territorial-Recht, nicht alle aber deswegen die landesfürstliche Hoheit.

§. 288.

Oesterreichs standhafte Behauptung der Landeshoheit.

Wenn man die älteste und neueste Geschichte der Markgrafschaft Burgau während des Oesterreichischen Besitzes genau durchgehet, so zeigt sich, daß die Oesterreichische Regenten die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft immer standhaft behauptet haben.

Schon die ältere Verpfändungen der ganzen Markgrafschaft von dem J. 1457. 1458. und 1463. (§. 45. 48. u. 49) erweisen die behauptete Landesobrigkeit über das Ganze, wenn ich auch der erlaßenen Gehorsamsbriefe (§. 46.) und Befehle (§. 47. und 51.) nicht erwähnen wollte.

In dem Freyheitsbriefe von 1492. behielt der römische König Maximilian die Obrig- und Herrlichkeit über die ganze Markgrafschaft bevor, (§. 72.) ein gleiches geschahe bey der im Jahr 1498. vorgegangenen Verpfändung. (§. 86.)

Kaiser

Kaiser Karl V. behauptete die hohe Obrigkeit und die Freyheit seines Erzhauses durch die im Burgauischen vorgenommene Belehnung des römischen Königs Ferdinand im J. 1530. die in Gegenwart aller Reichsstände und der Innsassen ohne einigen Widerspruch vor sich gieng. (§. 103.

Eben so hat K. Leopold in unterschiedlichen Fällen (§. 181.) die Landeshoheit in Burgovico standhaft gehandhabet, und sogar in dem Recesse vom J. 1690. nnter der Bedrohung der Straffälligkeit der Innsassen die Beobachtung deßelben anbefohlen (§. 184.) wie er überhaupt die ganze Sache nicht als Kaiser, sondern als Landesfürst verhandeln ließ.

Noch weit nachdrücklicher behauptete K. Karl VI. die Burgauische Landeshoheit durch Wiedererbauung des von den Innsassen demolierten Wachthauses (§. 192.) und da er noch über das die Innsassen als Landesfürst zur schwersten Verantwortung zog, und über sie eine fiscalische Rechtsklage verhängen ließ. (§. 193.)

Mit gleicher Standhaftigkeit ließ die ab,

gelebte Kaiserin Königin, Maria Theresia die dem Erzhause Oesterreich über die Markgrafschaft Burgau zustehende Landeshoheits-Rechte durch eine Deduction ins volle Licht setzen, (§. 200.) und erklärte sich sogar noch unterm 3. August, 1769. daß man sich ab Seiten des Erzhauses Oesterreich der von Kaiser und dem Reich zu Lehen tragenden auf aller einghörigen Innsassen Güter der Markgrafschaft Burgau sich erstreckenden Landeshoheit nicht begebe. (§. 204.)

Des ietzt regierenden Kaisers Maiestät erließen unterm 20. Oct. 1780. sogar an die Vorder-Oesterreichische Stellen den Befehl, daß sie in denen durch die Verträge nicht ausdrücklich entschiedenen Fällen, provisorie, bis die Entscheidung über die Zwendeutigkeit der Landeshoheit erfolge, die unumschränkte Landeshoheit über die Burgauische Innsassen ausüben sollen. (§. 208.)

Endlich erklärte K. Joseph noch unterm 23. Jenner, 1782. wie er nicht nur unabweichlich auf dem vorgeschlagenen Compromiß beharre, sondern er fügte noch weiters bey, daß

er

er sich in Ansehung dessen, was in den Interims-Mitteln nicht klar genug enthalten ist, somit als ein neuer Effectus der Landeshoheit angesehen werden könne, im Besitz bis zur Erörterung der Frage, wer in der ganzen Markgrafschaft Burgau Landesherr sey? erhalten und solche behaupten werde. (§. 210.)

Dieses sind die vorzügliche Stellen, aus welchen man die ununterbrochene Behauptung der Oesterreichischen Landeshoheit abnehmen kann.

§. 289.

Schluß-Folge.

Aus dieser Abtheilung ergibt sich im ganzen die untrügliche Schluß-Folge, daß

1) das Erzhaus **Oesterreich** zum völligen Besitz der Landeshoheit durch den Erwerb der Markgrafschaft **Burgau** (§. 247.) gekommen sey.

2) hat es solche bis auf die Ertheilung des Freyheitsbriefs vom J. 1492 auf eine ausschließende Weise ausgeübt, (§. 251.) Hingegen

3) stund den Innsassen, so den den Feuerstatt-Gulden erlegt, die Immediat-Gerichtsbarkeit (§. 71.) über ihre Besitzungen zwar zu;

4) es behielt sich aber die landesfürstliche Hoheit, welche sich von der Immediat-Gerichtsbarkeit, oder dem eigentlichen Territorial-Recht nach der Verfassung dieses Landes kennbar unterscheidet, über die ganze Markgrafschaft ausdrücklich bevor (§. 72. und 73.)

Hieraus folgt nun

5) daß die Landeshoheit in Ansehung des Landes und der hohen Regalien in ungetheilter Weise den Burgauischen Markgrafen, als Landesfürsten, zuständig (§. 218.) Hingegen

6) solche in Rücksicht der Gerechtsame getheilt sey, weil den Innsassen in dem Freyheits-Brief eine Wirkung der Landeshoheit, nämlich die Immediat-Gerichtsbarkeit, nebst allen davon abhangenden Wirkungen zugestanden worden, der Landesherr aber sich eben die immediate Civil-Gerichtsbarkeit in gewissen Fallen als concurrent, in andern aber als ausschließend, vorbehalten habe; (§. 263.) und endlich

7) wie

7) wie sich in der Markgrafschaft Burgau der Satz als unwiderleglich darstelle, daß die eingesessene Reichs-Stände und Unmittelbare eines Landes zwar das von der Immediat-Gerichtsbarkeit mit allen Wirkungen abfallende Territorial-Recht, keineswegs aber deßwegen die landesfürstliche Hoheit zu behaupten berechtiget seyen.

Vierte Abtheilung.

Von denen von den Innsassen während des Oesterreichischen Besitzes und der obwaltenden Streitigkeiten erworbenen und ausgeübt wordenen Gerechtsamen.

§. 298.

Von den Burgauischen Eigen-Gerichten.

In was für einer Verfassung die Gerichtsbarkeit der Klöster und des Adels sowohl in Teutschland in dem XII. und XIII. Jahrhundert (§. 233.) als auch in der Markgrafschaft Burgau vor und nach der Oesterreichischen Besitznahme (§. 234.) gestanden und was für Anläße ihren Zuwachs begünstigt, haben wir bereits ersehen und die Folge wird es noch beßer aufklären. Nur ist noch zum voraus zu bemerken, daß wie in anderen schwäbischen Ländern, also auch in der Markgrafschaft Burgau im XII. und XIII. Jahrhundert zweyerley Gerichtsbarkeiten sich vorgefunden. Die kais. und hohe Gerichtsbarkeit wurde mit Erbeigen-

thum

thum der alten Markgrafen verbunden; die eigene und niedere Gerichtsbarkeit hatten hingegen die Klöster durch Privilegien, der Adel aber durch ursprüngliche Güterfreyheit, welche das Kennzeichen des teutschen Adels ausmachte, erworben.

Dergleichen eigene mit der niedern Gerichtsbarkeit versehene Güter hatten der Adel und die Klöster schon lange vor dem Oesterreichischen Besitze in der Markgrafschaft Burgau erlangt. (§. 25.) Sie bekamen solche durch Schenkungen (§. 8.) und Käufe (§. 30.) auch durch das überhand genommene Lehen-System.

In dem XV. Jahrhundert bezweifelte man gar die Gerichtsbarkeit der Klöster und des Adels nicht mehr. Selbst in dem Oesterreichischen Freyheitsbriefe vom Jahr 1492. (§. 72. und 73.) ward ihnen die Grund- und Eigenthumsherrschaft eingeräumt.

Es sind mir bey dieser Abtheilung noch gewiße Voraussetzungen nöthig, aus welchen man desto leichter nach unserer teutschen Reichsverfaßung beurtheilen kann, was für Ge-

rechtsame die Innsassen der Markgrafschaft Burgau zur Zeit der Oesterreichischen Besitznehmung gehabt, und in spätern Zeiten erworben haben.

§. 290.

und derselben Zuwachs.

Die Ursachen, welche die Unabhängigkeit des Adels und der landesherrlichen Gewalt nach sich gezogen, sind schon (§. 241.) angezeigt worden. Eben dieselben sind es auch, die der Eigengerichtsbarkeit auf einmal einen grössern Schwung in dem XIII. Jahrhundert gegeben. In allen Reichslanden, auch selbst in der Markgrafschaft Burgau, in welcher die Staufen Güter hatten, gab es immer kaiserliche Kammergüter, die mit ihrer anklebenden Unmittelbarkeit in die Hände der adelichen Geschlechter und Klöster kamen. Grossen und kleinen Gütern war im XI. XII. und XIII. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit schon anklebend; hierzu kam der Zerfall der kaiserl. Landgerichte. Fast alle Stände und Unmittelbare machten sich durch kaiserl. Exemptions-Privilegien hievon los, und die Klöster bewirkten

ihre

ihre Freyheit durch die häufig erhaltene Immunitäten. Ein günstiger Zeitpunkt verschafte auch den Eingesessenen eines Landes von den Landgerichten mehr Luft, und auf diese Weise nahm die Eigen-Gerichtsbarkeit aller Orten und auch in der Markgrafschaft Burgau zu.

§. 291.

Grund der Civil-Gerichtsbarkeit.

Den Hauptgrund zur Civil-Gerichtbarkeit legte in den vermischten Reichslanden von Schwaben, Franken und dem Rhein die Güter-Freyheit. (§. 241.) Diese wirkt für ieden Eingesessenen die Vermuthung der Unmittelbarkeit von selbst, wenn der Landesherr seine Oberbothmäsigkeit nicht klar beweisen kann. Der Schwäbische, besonders der in der Markgrafschaft Burgau eingesessene Adel legte sich deswegen bey vielen Gelegenheiten (§. 81.) das Prädikat, als freye Schwaben bey.

Allein es fehlte ihm aber auch nicht theils an Verleihungen der Kaiser und Landesherren, durch welche der ursprüngliche Grund des freyen Güter-Eigenthums noch mehrers bevestiget wurde. Daß alle Klassen der Landes-Ein-

gesesse-

gesessenen in obgedachten drey grossen Reichs-Provinzen im XIII. und XIV. Jahrhundert schon mit der Civil-Gerichtsbarkeit versehen waren, bewähren die alten Landfriedshandlungen 1) in voller Maase.

§. 292.

und des Territorial-Rechts.

Gleichwie die ursprüngliche Autonomie und Freyheit der grossen Güter-Besitzer für den Grundstein der Landeshoheit nach der reinsten teutschen Staats-Lehre 2) angegeben wird, so ist auch die Immediat-Gerichtsbarkeit der wahre Grund des Territorial-Rechts. Landeshoheit und Territorial-Recht wurden durch das Reichsherkommen bevestiget, durch selbiges aber auch merklich unterschieden. Die Landeshoheit hatten

1) in König Wilhelms Landfrieden vom Jahr 1255. heißt es: nobiles terrae et domini suis iudiciis iuste utantur — sodann im Landfrieden zu Nürnberg vom J. 1323. verordnet K. Ludwig: „wir gepieten und wollen auch, daß „die Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstmann „und Städten die Straß befrieden, und aller-„männiglich auf Wasser und auf Land schir-„men als vern sie mugen, on alle Gevärde ye-„der Fürst, Graf, Frey Dienstmann und Stett „in seinem Gebiet und Gericht.

2) Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Recht. Th. I. Abh. VI. S. 321.

hatten die alten Markgrafen, durch die Erblichmachung des Markgrafthums und durch die Reichsbelehnung erhalten, das Territorial-Recht kam aber den Innsassen aus dem Grund ihrer Unabhängigkeit und Güter-Freyheit durch landesherrliche Verleihungen (§. 70.) zu. Daß die Civilgerichtsbarkeit des Adels, und der Klöster in der Markgrafschaft Burgau älter, als die Landeshoheit selbst ist, bestättigen die in der Geschichte (§. §. 25. 40.) angezeigte Güter-Käufe und Verkäufe hinlänglich.

§. 293.

Misverstand von der Landeshoheit und Territorialrecht.

Alle seit einigen hundert Jahren in der Markgrafschaft Burgau zwischen dem Markgrafen und den Insassen obwaltende Mißhelligkeiten rühren ganz allein von dem Mißverstand her, daß man die landesfürstliche Hoheit von dem Territorialrecht nicht genau unterschieden. Diesem nöthigen Unterschied wich man vielmehr beyderseits mit einem gewissen

wißen Mißtrauen aus; es zog aber auch die leidige Folgen nach sich, daß einerseits der landesherrlichen Obrigkeit, oder dermalig landesfürstlicher Hoheit alles zugeschrieben worden, was nach dem alten Herkommen zur Immediat-Gerichtbarkeit, oder dem heutigen Territoriale gehörig ist, und daß man andererseits sehr viele Wirkungen der Landeshoheit dem Territorialrecht zueignete. Die Landesherrschaft kann neben der Gebietsherrschaft nach heutigen geläuterten Begriffen eben so unnachtheilig bestehen, als aus allgemein bekannten Beyspielen die Reichsstandhaft in der Person eines landsäßigen Platz greift. Es hat nur einer genauen Absonderung der Befugniße nach dem Maasstab des Reichs- und Privatlandsherkommen oder hauptsächlich der Verträge nöthig, 3) und dann zerfallen tausend Streitigkeiten von selbst.

§. 294.

Regalien sind kein Effectus des Territorial-Rechts.

So wenig einzelne hohe Regalien die landesfürst-

3) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 43.

desfürstliche Hoheit weder in ältesten noch neuern Zeiten ausmachten, da sie durch Kaiserliche Privilegien konnten erhalten werden, eben so wenig sind sie Wirkungen der Territorial-Rechts iemals gewesen. So sind zum Beyspiele die Zölle niemals der Wirkung der Landeshoheit überlassen worden.

Indessen ist es ein durch das Reichsherkommen und die allgemeine Staats-Lehre bevestigter Satz, daß, wenn alle oder die vornehmste hohe Regalien, insonderheit des Landgerichts und des Blutbannes, in der Person eines Landesherrn vereiniget waren, sie zuverlässig die Kennzeichen der hohen Landesobrigkeit ausgemacht haben.

Gleichwie aber alle Gewalt von dem Kaiser bis auf den Edelmann in Teutschland beschränkt ist, und kein Landesherr in vermischten Ländern gar alles, was zur Landeshoheit gehöret, zusammen erhalten oder hergebracht hat, so blieb auch die Landeshoheit immer in Ansehung der Gerechtsame getheilt. Aus der Unabhängigkeit des freyen Güter-Standes mußte nothwendig in vermischten Ländern, wie es uns die

Geschichte

Geschichte der Markgrafschaft Burgau klar erweiset, die Immediat-Gerichtsbarkeit, und aus dieser das Territorial-Recht entstehen, so weit die Beschaffenheit des Gebiets der Ausübung der Territorial-Rechte fähig war, und weder Verträge oder Herkommen einige Ausnahme oder Einschränkung machten. 4)

Nicht allein die Reichsgesetze, 5) sondern auch die allgemeine Staats-Lehre 6) hat den Unterschied der Landeshoheit und des Territorial-Rechts aller Orten anerkannt, also zwar, daß, weil die Ausdrücke von **Landeshoheit** und **Territorial-Superiorität** auf geringere in einem Land gelegene Immediat-Güter keine Anwendung fanden, die Worte **Unmittelbarkeit**

4) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 203—294.

5) im Westphäl. Frieden *Art.* V. §. 30. *ius territorii et superioritatis etc.* Wahl-Capit. *Art.* 1. §. 2. Hoheiten, geistliche und weltliche Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt. *Art.* 1. §. 9. Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten — *Art.* 12. §. 2. Landesfürstliche hohe Obrigkeit, Botmäsigkeiten und Jurisdictionen §. 8. Landesfürstliche und herrliche *Iura.*

6) Freyherr von Cramer hat die Ausdrücke *ius territorii et superioritatis territorialis* genau in seinen *observat. iuris univ.* T. II. obs. 537. unterschieden und erklärt.

barkeit, Reichs Freyheit oder Territorial-Recht gebraucht werden müßten. Die landesfürstliche Hoheit in der Markgrafschaft Burgau blieb vor und nach der Oesterreichischen Besitznehmung, und auch zur Zeit des ertheilten Freyheitsbriefs, kennbar von dem Iure territorii unterschieden, und die nachgefolgten Verträge zeigten auch in Ansehung der Wirkungen diesen Unterschied nicht nur klar an; sondern sie bestättigten den in dem Reichs- und Privat-Herkommen dieses Landes bewährten Satz, daß das Territorial-Recht in getheilter Maase neben der landesfürstlichen Hoheit bestehen könne.

§. 295.

Hauptbeweiß der Innsaßischen Immedietät.

Das karacteristische und untrügliche Kennzeichen eines unmittelbaren Guts besteht darinnen, daß es zur Zeit der Errichtung der Reichs- und Crayß-Matrickel in den Händen eines Reichs-Mitglieds gewesen seye? 7) Diese

9) Freyherr von Cramer Wezlarisch. Nebenst. Th. 42. §. 4.

Wahrheit wird nicht besser, als selbst durch die Verfassung der Graf- und Markgrafschaft Burgau aufgeklärt; in iener stellt sich vollkommene Landsässigkeit des Adels und ihres Güterstands, in dieser hingegen die Immediatät dar.

Selbst der Vorbehalt der vier hohen Rügen, den die Landesherren bey Verkäufen und Ueberlassungen der Güter mit allen Rechten, mit Vogtey und Gerichtsbarkeit machten, bestättigt schon die Unmittelbarkeit und zeigt klar, daß die Immediat-Gerichtsbarkeit iederzeit unabhängig und für sich bestanden sey, wenn man auch von der Centgerichtbarkeit die landesfürstliche Hoheit nach der Verfassung älterer Zeiten herleiten wollte. —

In dem Oesterreichischen Freyheitsbrief vom J. 1492. (§. 72.) ward dieser Vorbehalt in gleicher Maase gesetzt: „daß der Burgauische Landvogt, noch jemand von des römischen Königs wegen, über Prälaten, Adel, „Städte und ihre Leute zu richten haben, dann „über die vier Fälle, Mord, Brand, Todschlag

„schlag und Diebstahl, das übrige hingegen „dem Gericht des Grundherrn zu strafen ver„bleibe.„

Das in folgenden Zeiten nach dem Herkommen und den Verträgen den Innsassen überlaßene freye Appellationsrecht an die höchste Reichsgerichte (§. 78.) befestigt die Immedietät der Innsassen noch mehr. Ich übergehe die übrige Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit, da sie in der Folge noch vorkommen.

§. 296.

Unnothwendigkeit den Titel zu beweisen.

Wenn auch die ursprüngliche Güterfreyheit in denen drey Reichs-Provinzen Schwaben Franken und Rhein und vorzüglich in der Markgrafschaft Burgau nicht schon die Immedietät der Burgauischen Innsassen beweisen würde, so ergiebt sich der Beweiß augenscheinlich aus den vielfältigen Verleihungen der Kaiser, und auch der Burgauischen Markgrafen (§. 72. 73.) ohne weiteres zuthun von selbst.

Eben so unbillig wäre, wenn man den Burgauischen Innsassen den Beweiß der von der Immedietät abfälligen Civil-Gerichtsbarkeit und des in spatern Zeiten hieraus entstandenen Territorialrechts noch weiter zumuthen wollte. 8) Es ist in den vermischten Reichsländern ein allgemein bewährter Satz, daß kein Reichsstand oder Unmittelbarer jemals den Titel der besitzenden Civilgerichtsbarkeit zu probieren, sondern nach dem Reichs- und Privatherkommen dießfalls alle Vermuthung vor sich habe. Die Niedergerichtsbarkeit involvirt bey Reichsunmittelbaren Personen nach einem in vermischten Reichsländern allgemein anerkannten Herkommen schon das Territorialrecht. 9) Der Reichshofrath hat unterm 20. Nov. 1766. diesen Saz in einem in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben Bezirks Hegau ad die von Enzbergische Unterthanen an die K. K. oberste Justizstelle erlaßenen Insinuato bestättigt, da es

8) Gründl. Unterricht. §. 90.

9) Moser von der Landeshoheit in Justiz-Sachen. S. 68.

es in demselbigen wörtlich hieß: „daß die „niedere Gerichtsbarkeit oder Vogtey bey „denen der unmittelbaren Reichsritterschaft „collectablen Gütern von jeher die Territo„rial-Gerichtsbarkeit involvirt habe; dage„gen solche der hohen Gerichtsbarkeit oder „Cent bey dergleichen Gütern niemals an„klebe.„

Man kann also den zuverläßig unverwerflichen Satz von der Gerichtsbarkeit der Burgauischen Innsassen aufstellen, daß die niedere Gerichtsbarkeit ihnen iure proprio, die Immediat-Gerichtsbarkeit aber ex concessione der Burgauischen Landesfürsten zuständig sey, da selbst die Oesterreichische Landesfürsten sich mehrfältig geäusert, daß sie die letztere der gemeinen Landschaft d. i. den Burgauischen Innsassen insgesammt ertheilt haben, und daß diese Ertheilung, da sie in in gewißem Betracht eine Bestätigung des alten Herkommens war, auch denjenigen kaiserlichen Privilegien nicht entgegen stehe, durch welche einige Innsassen die Immediat-Gerichtsbarkeit in frühern Zeiten

vor dem Oesterreichischen Besitze erlangt haben, indem sie sich niemals auf eine landesfürstliche Obrigkeit, welche die Innsassen nicht erhalten konnten, erstreckte.

§. 297.

Weder die Lage steht der Immediat-Gerichtsbarkeit entgegen.

Eben so steht in vermischten Reichsländern von Schwaben die blosse Lage der Innsassischen Immediat-Gerichtsbarkeit nicht entgegen. Die Richtigkeit dieses Satzes hat das Erzhaus selbst in **Schwaben** mehrfältig (§. 285.) und zwar 10) mit dem Ausdruck anerkannt: „daß sich in **Vorderösterreich** wegen „der grossen Untermischung nicht allezeit aus „der geographischen Lage selbst auf die Landeshoheit ein untrüglicher Schluß ziehen laße.„

Es kann aber dieser Satz noch aus analogen Beyspielen dargethan werden. Die denen Grafen von Ramsperg zugehörig gewesene nunmehro Stadt **Ueberlingische** Herr-

10) allerneueste Staats-Akten Thl. 5. S. 265.

Herrschaft Ramsperg ward in einer bekannten Urkunde von 1488. eine Herrschaft genannt, ohnerachtet sie in der hohen Forst- und geleitlichen Obrigkeit der Grafschaft Heiligenberg gelegen ist. Hohenfels war immer eine Herrschaft, ohneracht sie sich mitten in der Landgrafschaft Nellenburg und der Landvogtey Schwaben hoher Obrigkeit befindet. 11)

Auch der geringe Umfang eines Gebiets hemmt die Rechte der Immediat-Gerichtsbarkeit nicht; denn ob man gleich in einem geringen Gebiete die Immedietäts-Rechte nicht zu einer Gattung von Landeshoheit erheben kann, so ziehen doch die Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit oder Territorialrechts alle wichtige Unmitteibarkeitsrechte nach sich. 12)

11) mehrere dergleichen Beyspiele sind in den den Gedanken von dem ächten Begriff der Unmittelbarkeit und Territorialrecht in vermischten Reichslanden. S. 76. ꝛc. ꝛc. angeführt.

12) Freyherr v. Cramer in den Wezlar. Nebenst. Th. 9. S. 87. in den Nachrichten von der Herrschaft Schönau.

Wie viele adeliche Ritterglieder haben einzelne zerstreute Unterthanen Güter in einem mit aller Landesherrlichen Obrigkeit einem Reichs-Stand zugehörigen Flecken, und das Ritterglied übt immer Etters seiner Bauern-Höfe und auf alle dazu gehörige zur Ritterschaft collectable Gründe die volle Immedietäts-Gerechtsame aus. Auch die Reichs-Städte 13) haben wegen Ausübung ihrer in den territoriis anderer Stände gelegenen einzele Unterthanen hergebrachten Immedietäts-Rechte alles angewandt.

§. 298.

noch die landesfürstliche Regalien.

Aus gleichem Grunde, daß die hohe Regalien in vermischten Reichslanden der Immediat-Gerichtsbarkeit keinen Eintrag thun, vielweniger ihre Zernichtung nach sich ziehen können, hat der Reichshofrath in verschiedenen Erkennt-

13) meine Abhandlung von der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit über ihre *in alieno territorio* gelegene Unterthanen S. 112. liefert hievon verschiedene Beyspiele.

Erkenntnissen 14) gezeigt, wovon ich Kürze wegen nur das letztere vom 20. Nov. 1766. nochmals umständlicher berühren werde:

„zugleich werde auch eine löbl. Kaiserl. Kö„nigl. oberste Justiz-Stelle aus ermeldtem „Insinuato beliebigst entnehmen, aus wel„chem Ungrund alle diese so unleidliche Drang„saale dem Freyherrn von Enzberg zugeflos„sen seyen, massen dann der im J. 1544. mit „dem Erzhauß Oesterreich über die Landge„richte, Blut, Wild, und Forstbann errichtete „Specialvertrag, welchen die Vorderösterrei„chische Regierung zu Freyburg für sich, „doch ganz verkehrt zu deuten vornimmt, den „Freyherrn von Enzberg in oppositione der „Cent-Gerichte, die niedere Gerichtsbarkeit „oder Vogteylichkeit deutlich eingesteht, diese „aber bey denen der unmittelbaren Reichsrit„terschaft collectablen Gütern von ieher die „Territorial-Gerichtbarkeit involvirt hat, da-

 „gegen

14) in Sachen Reichsritterschaft in Schwaben, Bezirks Hegau contra die zur Enzbergischen Herrschaft gehörige Ortschaften ꝛc. ꝛc. in Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntnisse. B. II. S. 474.

„gegen solche der hohen Gerichtsbarkeit oder „Cent niemals anklebet, und daher mit Be„stand Rechtens entgegen die Unmittelbarkeit „der Herrschaft Mühlheim und dazu gehöri„gen Ortschafften Mahlstetten, Böttingen „und Königsheim nicht angebracht werden „kann.„

Eben diese Beschaffenheit hat es zuverlässig mit dem Güterstand der Burgauischen Innsassen, da ihnen das Erzhaus Oesterreich durch den Freyheitsbrief, nachherige Verträge, Versicherungen und Erklärungen die niedere Gerichtsbarkeit ausdrücklich (in der Gegenlage aller hohen Regalien des Landgerichts und Blutbannes) zugestanden hat, welche in Burgovico als einem vermischten Reichslande die Immediat-Gerichtsbarkeit ipso iure auch ohne weitere Declaration oder Bestättigung nach sich ziehet.

§. 299.

oder die Mittelbarkeit des Besitzers.

Wenn schon nicht alle Innsassen der Markgrafschaft Burgau sich der Personal-Imme-

diat

dietät zu erfreuen haben, so können dennoch ihre Besitzungen Reichsunmittelbar seyn, und von einem Reichsstande dem sie ihrer Person wegen unterwürfig sind, vertreten werden.

Aus den Reichs-Städten Augsburg und Ulm haben viele ihrer Geschlechter und Stiftungen, die beyden Reichs-Städten mit Burger-Pflichten verwandt und mittelbar sind, ansehnliche Besitzungen in der Markgrafschaft Burgau erworben. Sie üben auf solchen die volle Immedietäts-Gerechtsame aus, und werden von ihrem Magistrat in Reichs- und Kraiß-Anlagen auch sonsten gegen Jedermann in Rechtfertigungs-Fällen vertreten. Diese Art alle Immedietäts Gerechtsame auszuüben contrastirt mit der teutschen Reichsverfassung in vermischten Ländern gar nicht; da aus der Geschichte älterer Zeiten bekannt ist, daß die Kaiser den Reichs-Städten eine Menge Freyheiten ertheilet, nicht nur in ihrem Gebiet alle Sachen zu richten, sondern auch über ihr und ihrer Bürger und Unterthanen Gut, wo sie immer gelegen sind. 15)

Die

15) Mosers Reichsstädtisches Handbuch. II. Thl. S. 236. 37. 43. 287.

Die Dom-Capitel sind zwar ihrer Grundverfaßung nach sowohl in Rücksicht der Personen ihrer einzeln Glieder, als auch des gesammten Kapitels und seiner in dem Stiftsstaate gelegenen Güter nur mittelbar; sie können aber dennoch Reichsunmittelbare Güter auswärts besitzen und von ihrem Bischofe vertreten werden, oder, wenn es neuadquirirte Güter sind, solche als Glieder der Ritter-Cantonen selbst vertreten. Selbst die geistlichen Mediat-Stiftungen, die in dem Burgauischen begütert sind, werden vorgeblich iure incorporationis z. B. das Collegiat St. Moriz von dem Hochstift Augsburg, nicht nur in geistlichen, sondern auch in ganz weltlichen Sachen vertreten. 16) Der Magistrat

16) Der Besitz ist zwar richtig, aber um den Titel einer solchen Incorporation müßte es sehr schwankend und elend aussehen, wenn es z. B. der Reichsstadt Augsburg einfallen sollte, eine standhafte Untersuchung anzustellen. Allein in Ansehung des Markgrafen zu Burgau und der Innsassen, waltet hier quaestio de iure tertii ob, und bedarf diese Stelle gegenwärtig keiner Erörterung; doch hätte sie schon längstens eine Aufmerksamkeit verdient.

gistrat zu Augsburg erhielt aber auch insonderheit von K. Maximilian (§. 94.) die Freyheit, die auf ihren in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Gütern fervlende Bürger (ausgenommen in Malefiz-Sachen) in die Stadt zu bringen, und abzustrafen. Das Vertretungs-Recht war also durch diesen Freyheitsbrief in der That anerkannt.

Viele Innsaßen sind selbst erst in spätern Zeiten zur Reichsstandschaft gekommen, als z. B. die Grafen von Fugger um die man zur Zeit der Oesterreichischen Besitznehmung noch gar nichts wußte. Allein ihre Besitzungen waren dennoch schon mit den Immedietäts-Rechten versehen.

§. 330.

Ursache der mehresten Jurisdictional-Irrungen.

Bey einer genauen Untersuchung, woher die vielen Jurisdictional-Irrungen entstehen, wird sich ohnfehlbar als die Haupt-Ursache fast in allen vermischten Landen, insonderheit

derheit in der Markgrafschaft Burgau, die gar zu starke Extension der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit darstellen. Diese mußte sich nothwendig aus der allzugroßen Generalität der kaiserlichen Lehenbriefe ergeben, die einem Reichsstand gemeiniglich auf das Ganze seiner Länder gegeben sind. Man kann dieses eben aus dem Lehenbriefe R. Karl VI. (§. 104.) ersehen, da er den römischen König Ferdinand mit der Markgrafschaft Burgau und allen derselben Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Rechten, Gütern und verlehnten Gütern als regierenden Herrn und Landesfürsten für ihn und seine Erben belehnte. Nach diesem gar zu generell, gefaßten Lehenbriefe blieb keinem Innsassen an Gerechtigkeiten etwas mehr übrig. Allein da sowohl in diesem als in hundert anderen Reichslehen, Briefen nicht ein Wort vorkommt, worinnen einem Reichs-Stand die Gerichtsbarkeit über einzle Besitzungen verliehen worden, so kann man eben hieraus klar abnehmen, daß die Civil-Gerichtsbarkeit nicht auf sonderbaren Verleihungen, wie andere Regalien beruhete, sondern

dern mehr als ein Recht angesehen wurde, welches schon ursprünglich mit den Gütern und Besitzungen der Stände und des Adels verbunden waren. Die landgerichtliche Jurisdiction grief aber dennoch unter dem Schutze der allzugenerellen Lehenbriefe um sich, und sie gab zu fortwührigen Jurisdictions-Collisionen Anlaß, derselben sich eben die Eingesessene der Markgrafschaft Burgau bis zu Errichtung der in Mitte liegenden Verträge nicht verwehren konnten.

Freylich trägt die starke Vermischung der Territorien und in einander laufenden Jurisdictionen sehr vieles zu Vermehrung der Irrungen bey. Allein eben diese beweißt theils den Ungrund der landgerichtlichen Jurisdictions-Erweiterungen, theils die Unrichtigkeit der allzugenerellen Reichslehenbriefe. Die Vermischung der Territorien und Jurisdictionen muß sich nothwendig ergeben, da sich der Adel von den Verbindungen, in denen er im XI. und XII. Jahrhundert noch mit den Herzogen und Grafen, als Statthaltern des Kaisers und Reichs gestanden, losgerißen und aus dem Rechte einer bey Erblichs-

werdung

werdung großer Comitaten, ebenfalls beygelegten erbeigenen Unmittelbarkeit alle Rechte und Freyheiten auf dem Seinigen ausgeübt hatte, wobey sich die Stände und Unmittelbare allerdings vom XIII. bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts ganz passive gegen einander verhielten.

§. 301.

Mißverstand des Ausdrucks hoher Obrigkeit.

Viele Irrungen rühren auch von dem Mißverstand des Ausdrucks hoher Obrigkeit her. Es heißt z. B. in dem Burgauischen Vertrag vom J. 1690. §. 9. durch der Markgrafschaft Bezirk oder hohe Obrigkeit, und in eben diesem §. durch der Herren Innsassen hohe Obrigkeit. Es ist nach den verschiedenen Verhältnißen und Gerechtsamen des Markgrafen und der Innsassen nicht begreiflich, daß das Wort hohe Obrigkeit einem jeden Theil die landesfürstliche Hoheit gewähren soll. Vielmehr läßt sich nach der wahren Beschaffenheit der Umstände aus den Worten: durch der Markgrafschaft Bezirk oder hohe Obrigkeit schließen.

schließen, daß, weil hier von dem markgräflichen Rechte und von dem eigentlichen geschloßenen Regalien-Bezirk die Rede ist, durch das Wort **Obrigkeit**, die landesfürstliche Hoheit verstanden werde; hingegen der Ausdruck: **durch der Herren Innsassen Obrigkeit**, das Territorialrecht in dem Gebiet jeden einzeln Besitzers bedeute.

Da die Gerechtsame des Landesfürsten von jenen der Innsassen ganz unterschieden sind, so muß nothwendig auch das Wort **Obrigkeit** nach dem Verstand des obangezeigten Vertrags eine zweyfache Auslegung haben, so richtig als der Unterschied zwischen der landesfürstlichen Hoheit und dem iure territorii (§. 294.) in allen vermischten Orten Platz greifet, und jene von den Innsassen selbst in mehrfältigen Stellen (§. 271.) anerkannt worden ist.

§. 302.

Hindernisse der völligen Landeshoheit.

Die Verbindlichkeit, in welcher die Burgauische Innsassen wegen Reichs-, Kraiß und

Ritter-Matrickeln stehen, wirkt an und vor sich schon gegen die Behauptung einer völligen landesfürstlichen Hoheit. Allein die Verträge des Landesfürsten mit den eingesessenen Ständen und Unmittelbaren sind in allen vermischten Reichslanden die stärksten Hindernisse einer völligen Landeshoheit, und diese stellen sich in der Markgrafschaft Burgau am stärksten dar, da sich der Markgraf nach denen in Mitte liegenden Interimsmitteln vom J. 1582. dann derselben Perpetuisirung vom J. 1653. und dem letztern Haupt-Receß vom J. 1690. fast über alle Wirkungen des Territorialrechts verglichen hat.

§. 303.
und des Landsassiats.

Bey den alten Markgrafen war schon die ursprüngliche Freyheit der Güter das Hinderniß, daß ein Landsassiat in der Markgrafschaft Burgau nicht statt haben konnte, wozu noch andre (§. 236.) schon bemerkte Ursachen vieles beytrugen. Während des Oesterreichischen Besitzes kamen aber die Verträge

träge dazu und die in ein vollständiges Territorialrecht durch die geänderte Reichsverfassung umgemodelte Mediat-Gerichtsbarkeit vereitelte alle Behauptungen eines Landsassiats für gegenwärtig und künftige Zeiten. Endlich hemmten die eigene Erklärungen der Oesterreichischen Regenten allen Begriff eines Landsassiats, da sie versicherten (§. 123.) niemals die Meynung gehabt zu haben, die Immassen in einen Landsassiat zu ziehen, sie als Landsassen auf Landtage zu fordern (§. 95.) oder ihnen eine Landeshuldigung zum Zeichen einer völligen Unterwürfigkeit zuzumuthen. (§. 95. 123.) Hierdurch ward also der Grund der Immedietät und des Territorialrechts gänzlich befestiget. In dieser Art bleiben unmittelbare Einwohner reichsständischer Lande auch in Rücksicht der an die teutschen Reichsgesetze gebundenen reichsständischen Landeshoheit immer Reichsunmittelbar, und werden durch die Unterwerfungsart der Landeseinwohnerschaft unter die landesfürstliche Hoheit niemals reichsständische Landesunterthanen. 17) §. 304.

17) Dieß ist (schreibt der fürtreffliche Churmainzische Professor Roth in seinen Grundsätzen,

§. 304.

Worinn das alte Herkommen bestehe.

Der Grund des alten Herkommens lag in allen vermischten Reichsländern in der ursprünglichen Freyheit derer Güter. Die Lande der Reichsstände waren in dem XI. und XII. Jahrhundert beständigen Veränderungen unterworfen Selbst die wirkliche Verleihungen, Veräußerungen und Schenkungen der Kaiser begünstigten diese Veränderungen, und kein großes reichsständisches Land konnte eben deswegen eine veste Staats-Einrichtung bestimmen. Der große Reichsstand versicherte sich so vieler Gerechtsame, als ihm zu erlangen möglich war, der mindermächtige und Unmittelbare that desgleichen. Hieraus entstund die große Vermengung der Territorien und der Jurisdictionen; aber noch

nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsständischer Lande gegen reichsständische und unmittelbare Landesherren zu bemeßen ist. Mainz, 1784. §. 12. S. 16.) eine auf der teutschen Reichsgrundverfaßuag auf den Reichsgesetzen, insonderheit dem Reichsabschied vom J. 1530. §. 68. 1548. §. 8. 1566. §. 6. 1570. §. 24. 1641. §. 18. dem neuesten Reichsabschied §. 1. der kaiserl. Wahlcapitulation. Art. II. §. 6. VI. §. 4. X. §. 10. XV. §. 1. 5. 9. XIX. §. 67. dem Westphälischen Friedens Instrument. Art. VIII. §. 2. und auf dem Ansehen der wichtigsten teutschen Staatslehrer gegründete Bestimmung.

noch mehr die Vermischung ganz ungleicher Rechte. Die Ausübung derselben zog den Besitzstand nach sich, und machte das Herkommen aus. Die Immediat-Gerichtsbarkeit war also eine ganz natürliche Folge der Unabhängigkeit, und je mehr jene durch Privilegien der Kaiser und die Verleihungen und Verträge mit dem Landesherrn zunahm, desto augenscheinlicher erreichte sie die höchste Stuffe des Territorialrechts und ward am Ende durch die bestimmte Einrichtung der teutschen Reichs- und Regierungsverfaßung und selbst durch die kundbaren Reichsgesetze befestigt.

Die Immediat-Gerichtsbarkeit der Burgauischen Innsassen gründete sich auf das Reichs- oder allgemeine Herkommen; zu dem besondern Herkommen konnte man aber einzelne Rechte der Innsassen als die Freyheit von Haupt-Rechten (§. 78.) von Appellationen, Steuern und andern Freyheiten (§. 40. und 43.) zur Zeit des ertheilten Oesterreichischen Freyheitsbriefs rechnen. Die Immediat-Gerichtsbarkeit war also in allem und iedem Betracht der ganze Complex des alten Innsaßischen Herkommens, indem sie all ihr unterge-

bene Befugnisse enthielt, die das heutige Territorial-Recht ausmachen.

§. 305.

Allgemeine Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit.

In vermischten Reichs-Ländern waren die Effectus der Landeshoheit noch gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts eben so wenig genau bestimmt, als die Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit. Es fehlte damals noch an einförmigen Grundsätzen der innern Reichsverfassung. Das allgemeine Reichs- und besondere Landes-Herkommen blieb immer das stärkste Normativ, in dem man viele Wirkungen der Civil-Gerichtbarkeit noch zu der hohen Cent zoge. Es läßt sich solches aus den Beschwerden abnehmen, welche von den Grafen, Herren, dem Reichsadel und den Reichs-Städten besonders in **Franken** im J. 1538. gegen mächtigere Stände geführt wurden. Sie giengen hauptsächlich dahin: „daß nicht alle Ma„lefiz-Fälle, obgleich deren etliche an Leib und „Leben gestraft werden können, als Ehebruch, „falscher Eid, Maaß und Gewicht, Feld-Frevel und anderes den hohen Ständen zu stra-

„fen

„fen nachgegeben worden, und gebühre, son„dern nur allein die vier hohen Rügen, das „übrige alles stehe dem Vogtherrn, so die Mit„tel- und Niederfraischlichkeit und forsan Iu„risdictionem habe, zu strafen zu, wie das „Namen habe, oder genannt werden könne, „nichts davon ausgenommen.— Selbst in der Markgrafschaft Burgau, in der die Land- und Cent-Gerichtbarkeit noch im XVI. Jahrhundert, so weit es seyn konnte, erstreckt wurde, war die niedere Gerichtbarkeit der Innsassen mit den Markgrafen noch auf keinen richtigen Fuß gesetzt. Sie suchten im J. 1543. bey dem Markgrafen an, daß er ihnen noch mehrere die niedere Gerichtsbarkeit betreffende Freyheiten gegen Erlag des Feuerstatt-Guldens einräumen möchte. (§. 107.) Diese Unbestimmtheit machte also Verträge zwischen Landesherrn und den Eingesessenen in allen vermischten Landen zur Nothwendigkeit, und es kam auch in der Markgrafschaft Burgau hierzu.

Sowohl in den Interims-Mitteln, als in derselben nachgefolgten Perpetuisation und in

dem Hauptvertrag vom J. 1690. wurden die Effectus der Immediat-Gerichtbarkeit ziemlich genau bestimmt. Die Innsassen erhielten, wie man aus dem (§. 168.) kurzgefaßten Auszug des Vertrags vom J. 1653. ersehen kann, auser den vier hohen Fällen alle mögliche Effectus der heut zu Tag bestehenden Immediat-Gerichtbarkeit. Alle Gattungen von Gebot und Verbot, von Zwang- und Straf-Recht, und vollkommene Freyheit über ihr Eigenthum, Besitzungen und Leute zu schalten und zu walten, und ihre Befugnisse zu handhaben. Ich will mich Kürze halber auf all die in vorbemerktem Vertrag angezeigte Effectus überhaupt beziehen, und nur die vornehmste der Immediat-Gerichtsbarkeit oder heutigen Territorial-Rechts insbesondere anführen.

§. 306.

Bestättigungen des Herkommens.

Das allgemeine und besondere Herkommen der Burgauischen Innsassen ward aber nicht allein durch den Freyheitsbrief (§. 72.) befestigt, in welchem es hieß: „daß er ihnen und „ihrem Nachkommen alle und iede Gnade,

„Recht,

„Recht, Freyheit, Privilegien, alt Herkommen,
„gut und löbliche Gewohnheit, wie ihnen von
„seinen Vordern gegeben und verliehen wor-
„den, sie auch bishero gebraucht haben, als re-
„gierender Herr, Landesfürst und Markgraf zu
„Burgau bestättige und erneure; — sondern
es erhielt durch die nachherige Bestärtigungen,
Erklärungen und Versicherungen der Oester-
reichischen Regenten noch weit stärkern Zu-
wachs. Bey der im Jahr 1495. vorgegan-
genen Verpfändung mußte sich Bischof Hein-
rich zu Augsburg reversiren, daß er die Inn-
sassen der Markgrafschaft Burgau bey ihren
Freyheiten, altem Herkommen und Gewohn-
heit belassen wolle, (§. 86. 87.) und die Er-
klärung, welche Erzherzog Ferdinand (§. 123.)
über verschiedene die Immedietät der Innsas-
sen betreffende Punkten abgab, dient zum
stärksten Beweiß, daß das alte Herkommen den
Grund aller den Innsassen in der Markgraf-
schaft Burgau zuständigen Freyheiten und
Gerechtsamen ausmache, indem in Tutsch-
lands ältester Geschichte wenig Beyspiele vor-
kommen, daß sich die Landesherren mit ihren

Landesinnwohnern über einzle Gerechtsame schriftliche Verträge errichtet haben. Alles beruhte eben auf einem unlaugbaren allgemeinen oder Privatherkommen.

§. 307.

Besondere Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit, als Huldigung.

Für eine der besondern und vorzüglichsten Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit, oder des Territorialrechts ist zuverläßig zu halten, daß die eingesessene Stände und Unmittelbare der Markgrafschaft Burgau dem Landesfürsten niemals eine wirkliche Landeshuldigung geleistet haben, (§. 44.) sie wurde nur den Einwohnern der markgräflich-eigenthumlichen Besitzungen, als Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwang in Wirklichkeit auferlegt. Selbst die zu Einlösung der Markgrafschaft Burgau abgeschickte Oesterreichische Kommissarien bestättigten es in ihrem vom J. 1559. erstatteten Bericht, 18) und noch mehr die Erklärung welche Erzherzog Ferdinand im J. 1582. ertheilte. (§. 123.) Ob aber die Oesterreichische Regenten nicht befugt seyn mögen eine Erbhuldigung von allen

18) Mosers rechtliches Gutachten. S. 136.

allen Landes-Eingesessenen der hohen Regalien wegen zu erfordern, und ob bey denen vormaligen Verpfändungen nicht die Meynung wirklich dahin gegangen sey, das scheint kein Problem mehr zu seyn. (§. 254. und 255.) Allein diese uneigentliche Erbhuldigung, da sie keine eigentliche Landeshuldigung ist, steht der Innsassischen Immediat-Gerichtsbarkeit oder eigentlichen Territorialrechte nicht entgegen, indem sie weder eine Unterwürfigkeit noch Landsaßerey nach sich zieht. Die Innsassen haben vielmehr als ein unlaugbares Kennzeichen ihrer Immedietät die Rechtsbefugniß vor sich, daß sie ohne einige Beschränkung von ihren Eigenthums-Unterthanen die vollständige Unterthans-Pflicht und Huldigung ablegen laßen.

§. 308.

Freyheit von Landtagen.

Die Freyheit von den Oesterreichischen Landtagen ist ein Effectus der innsaßischen Immedietät und des Territorialsrechts. Stillschweigend scheint er wenigstens von den Oesterreichischen Regenten durch ihre Nachgiebigkeit (§. 100.) hievor gehalten zu werden, indem die Verträge hievon nicht das geringste melden.

melden. Allein die Versicherung des Erzherzogs Ferdinand vom J. 1582. daß das Erzhaus nicht gemeynt gewesen, die Innsassen zum Kennzeichen des Landsassiats auf die Oesterreichischen Landtage zu fordern, (§. 123.) bestättigt ihre dießfallsige Freyheit und vorzüglich das alte Herkommen. Ob aber der Markgraf als Landesfürst der Markgrafschaft Burgau nicht berechtiget, die Eingesetzene in allgemeinen und nicht sein Privat-Interesse betreffenden Landes-Angelegenheiten auf einen mit ihm insbesondere zu haltenden Landtag zu berufen, ist eine zur Zeit noch unentschiedene Rechtsfrage.

§. 309.

Zweyfache Besteurungs-Freyheit.

Die Innsassen der Markgrafschaft Burgau sehen als den Hauptgrund ihrer Immedietät und davon abgehenden Territorial-Rechts ihre zweyfache Besteurungs-Freyheit an, nämlich, daß die Oesterreichische Regenten von ihnen keine Steuer zu erheben berechtiget, hingegen sie, die Innsassen befugt seyen, ihre eigene Unterthanen selbst zu besteuren.

Die Freyheit von Landesfürstlicher Besteurung gründet sich in dem alten Herkommen der Mark-

Markgrafschaft Burgau (§. 95.) wenigstens zeigt die Geschichte keinen Beweiß, daß iemals von den Oesterreichischen Regenten weder die Innsaßische Herrschaften noch ihre angehörige Leute besteuret worden. Herzog Georg, als Pfand-Innhaber der Markgrafschaft Burgau nahm zwar den Eingesessenen der Markgrafschaft mit Gewalt Steuern ab; diese Zudringlichkeit zog ihm aber eben eine allgemeine Hauptbeschwerde zu. (§. 62.)

Es fragt sich nun, ob der von den Innsassen dem Hause Oesterreich bezahlte Feuerstatt-Gulden für eine Steuer zu halten sey? Ich glaube es in zweyfachem Betracht mit Grunde verneinen zu können; und zwar aus dem Reichs- und Privatherkommen, der Markgrafschaft Burgau.

Nach dem allgemeinen Reichsherkommen war die Steuer-Freyheit immer das erste karakteristische Kennzeichen eines unmittelbaren Reichsglieds. Sie wurde schon im J. 1471. in dem Anschlag auf Kriegsvolk wider die Türken, den Fürsten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten überlassen, und ihnen aufgetragen, den Anschlag zu vollziehen, von ihren Unterthan-

terthanen und denen, so ihnen zugehörten, zu erheben, und das Kriegsvolk zu bestellen. 19) Man nahm keine Rücksicht auf die Lage, sondern demienigen Herrn, welchem der Unterthan eigenthümlich angehörte, war er Reiß- und steuerbar; und so wurde in der Folge der Zeit der Grundsatz selbst bey Errichtung älterer Reichsmatrikeln und sonderheitlich der Wormser von 1521. beybehalten, daß Güter und Rechte, der Personalität ihres Eigenthums- Herrn und Besitzers nachfolgten. Nach diesem Grundsatz benahm sich auch der Adel bey seinen Verbindungen und Errichtung der Rittermatrickeln. Die Steuer sahe man niemals als einen Effekt der hohen Regalien und landesfürstlichen Obrigkeit sondern als eine zugehör der Immediat-Gerichtsbarkeit an. Das allgemeine Reichsherkommen, besonders in vermischten Ländern, sprach die Innsassen der Markgrafschaft Burgau vnn aller Steuer-Freyheit los. Aber auch das Privatherkommen dieser Markgrafschaft kam mit dem allgemeinen dießfalls ganz überein. Die Innsassen

19) Reichsabschied 1543. §. 26. 1544. §. 68. 1582. §. 24. und mehr folgende.

sen erklärten sich im J. 1492. den Feuerstatt-Gulden, als eine willkührliche Anlage, keines-wegs aber als eine Steuer zu bezahlen, (§. 66.) sie verwahrten sich dießfalls, daß ihnen diese Abgabe unpräiudicierlich seyn soll. (§. 67.) Im J. 1496. leinten sie den von dem Markgrafen geforderten Pfenning ab, (§. 85.) desgleichen im J. 1504. die anverlangte Kriegs-Steuer (§. 88. 89.) Im J. 1544. schlugen sie mehr-malen den zugemutheten Feuerstatt-Gulden ab, (§. 108.) Der Grund dieser Verweige-rung bestund immer in dem Privatherkom-men der Markgrafschaft, nach welchem sie von Steuern befreyet gewesen. Der Feuerstatt-Gulden ist also in allem und iedem Betracht für ein subsidium charitativum oder willkühr-liche Abgabe anzusehen. Man kann es hier-aus abnehmen, weil die Innsassen im J. 1544. solchen unter der Bedingniß abreichen wollten, wenn ihnen der Landesfürst noch einige neue Freyheiten bewilligen würde.

In den nachfolgenden Zeiten, sobald die Innsassen einmal in Reichsanschlag genommen waren, konnte der Markgraf um so weniger eine Steuer von ihnen mehr verlangen, als der

nexus

nexus subdititius hierdurch von selbst hinweg, fiel. Auch die Eximirung der Innsassen fand nicht mehr statt, da die Oesterreichische Regenten nachhero die Steuerbarkeit den Innsassen selbst durch die Bestättigung ihres alten Herkommens in den Verträgen überlassen, ia sich iedesmal, so oft die Stände gegen die besondere Belegung ihrer Güter in den Oesterreichischen Erblanden sich verwahrten, erklärt haben, sich also zu verhalten, daß sie nicht beschwert werden sollten. 20) Die Steuerfreyheit blieb also in zweyfachem Betrachte immer ein Kennzeichen der Innsaßischen Unmittelbarkeit und ihrer immediaten Besitzungen, wenn sie auch schon in den Händen mittelbarer Personen sich befanden, aber von Unmittelbaren (§. 299.) vertretten wurden.

§. 310.

Gerichtsbarkeit in Malefizsachen.

Nicht alle Malefizsachen gehören nach dem Herkommen älterer Zeiten zur hohen Cent, sondern viele derselben zur Immediat-Gerichtsbarkeit. Man kann es zum Theil aus den älteren Beschwer-

20) mehrere dergleichen Stellen sind in den Gedanken von dem ächten Begrif der Unmittelbarkeit. S. 138. aus den Reichsabschieden ausgehoben.

Beschwerden der mindermächtigen Stände und Unmittelbaren (§. 305.) theils in der Markgrafschaft Burgau aus denen mit den Innsassen errichteten Verträgen abnehmen. In diesen sind die Wirkungen der niedern Centgerichtsbarkeit von den vier hohen Rügen getrennet, und der Innsaßischen Immediat-Jurisdiction überlassen worden. Daß der Markgraf auser den vier hohen Rügen noch in niedern Malefizsachen, besonders in Ansehung des Straf-Rechts oder Strafgebühren Antheils concurrirt, (§. 168.) steht der Immediat Gerichtsbarkeit nicht entgegen; denn gleichwie kein Landesfürst in einem ganz geschlossenen Lande alle Effectus der Landeshoheit zusammen erhalten hat, so kann sich auch dessen kein Territorialherr in einem vermischten Lande rühmen, in welchem die niedere Gerichtsbarkeit zwar immer ein Eigenthumsrecht der adelichen Güter war, die Immediat-Vogtey hingegen aber samt ihren Rechten größtentheils von Verleihungen und Verträgen mit dem Landesherrn abhängt.

§. 311.

Gesetzgebungs-Recht.

Reichsständen und Unmittelbaren ist in ihren Landen und Gebieten das Gesetzgebungs-Recht Reichs-Constitutionsmäsig zugestanden worden, es kommt also auch den Burgauischen Innsassen wegen ihrer Reichsunmittelbaren Eigenschaft zu statten. Das Gesetzgebungs-Recht ist eine Wirkung der Immediat-Gerichtsbarkeit, wenn sich solches blos auf die Verordnungen zur Handhabung der Eigenthums-Rechte über Güter und Unterthanen beziehet; und diese Gesetzgebungs-Art kann den Burgauischen Innsassen niemals in Zweifel gezogen werden.

Auch an Ausübung des Gesetzgebungs-Rechts und Verkündigung iener Verordnungen, die von Reichs- und Craißwegen ergehen, kann sie niemand verhindern, weil ihre Verbindung mit dem Reich, Craiß, und iener des Adels mit seinen Cantonen dieses Befugniß mit sich bringt. In dieser Rücksicht ist das Innsaßische Gesetzgebungs-Recht auch keiner Beschränkung unterworfen.

Wegen

Wegen den landesfürstlichen Verordnungen in Forstey-, Fraischlich-, Zoll-, und Landgerichts-Gegenständen ist in dem Vertrag vom J. 1587. art. 57. (§. 168.) schon die den Innsassischen Immedietäts-Rechten unnachtheilige Fürsehung gemacht worden, daß sie den Innsaßischen Gerichts- und Grund-Herrschaften überschickt, und von diesen, zur Warnung ihrer Unterthanen verkündigt werden sollen.

Allein es fragt sich: Ob in Sachen, die das Allgemeine des Landes beträfen, dem Landesfürsten das Gesetzgebungs-Recht nicht zustünde? z. B. in so ferne von Einführung eines Burgauischen Landrechts die Frage wäre? Allerdings dürfte man behaupten, daß dieser Gegenstand unter die Effectus der Landeshoheit gehörig sey, weil hievon in den Vertragen nichts bestimmt worden, und es dem Landesherrn, besonders wenn er an Gerichtsbarkeit seiner Eingesessenen Theil hat, immer obliegt, Einförmigkeit der Gesetze auch in einem vermischten Lande zu bewirken. Allein auch in diesem Punkte muß die Analogie des Reichsständischen Gesetzgebungsrechts entscheiden.

§. 312.

Kirchen- und Religionssachen.

Das Recht in Kirchen- und Religionssachen zu disponiren, so wie das Reformations-Recht selbst gehört zwar nach klaren Reichsgesetzen und Entscheidungen zu dem Territorial-Recht. Allein in der Markgrafschaft **Burgau** können die Innsassen es nicht weiter ausüben, als die Verträge es ihnen einräumen. Da aber in diesen hievon nichts enthalten ist, und man sich auf ein altes Herkommen deshalb nicht berufen kann, so steht weder das Ius reformandi, noch sonsten eine Disposition in Kirchen- und Religionssachen ihnen weiter zu, als es der Besitzstand mit sich bringt.

Es werden zwar Präiudicial-Fälle von den Innsaßen angezeigt, nach welchen z. B. der von Schertel zu **Burtenbach** und die Stadt **Ulm** zu **Leipheim** 21) die Evangelische Religion eingeführt. Allein diese und andere 22) Fälle können dem Erzhause **Oesterreich** nicht nachtheilig seyn, weil sie während der Verpfändungen vorgegangen sind. Zudem hat das

Erz-

21) Moser rechtl. Gutachten. S. 135.
22) Innsassische Exceptions-Schrift. vom J. 1725. ad §. 116. B. G. g. g. g.

Erzhaus entscheidende Beyspiele im Punkte des Reformations-Rechts durch den Joblischen Fall zu Pfersen 23) und der Pfarrey Holzheim vor sich, in welch letzterem sogar von der Reichs-Deputation (§. 165.) und dem Reichshofrathe (§. 170.) auf das dem Erzhause Oesterreich in seinen Erblanden zu statten kommende Vorrecht gegen die Stadt gesprochen worden.

Man will zwar behaupten, daß weil bey dem von Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich dem Abbten und Convent zu Ursperg im J. 1569. verkauften Rittergute Münsterhausen in der dritten Bedingung gesetzt worden, die Unterthanen bey altkatholischer Religion zu belassen, hierdurch das Erzhaus Oesterreich das ius reformandi dem von Münsterhausen zugestanden habe. Allein die gesetzte Bedingniß involvirt ia ein offenbares Verbot und keine freye Willkühr.

Wenn das Erzhaus Oesterrrich seine Privilegia Domus über die Markgrafschaft Burgau nach der Weise seiner Erblande erstreckt

23) ebendas. post praeiudic. 3. inter actus ex causa speciali.

hätte, wäre es um das Innsassische Reformations- und sonstige Kirchen-Rechtssachen ohnehin geschehen; so aber muß der Besitzstand entscheiden, und wenn sich Vorfälle gegen denselben ergeben, so gehören sie als neue Effectus ganz ungezweifelt und um so mehr zur landesfürstlichen Hoheit, (§. 278.) als das Erzhaus Oesterreich in vielen Fällen selbst bey dem Territorial-Rechte der Innsassen concurrirt. Der Gutsbesitzer z. B. in Burtenbach oder andern Orten wären nicht befugt den Katholischen den Durchzug eines Wallfarths-Gangs einzustellen, weil die hohe Gerichtsbarkeit dem Erzhause auf offenen Strassen zuständig ist. In Fällen, in welchen der Besitzstand entscheidet, steht das Ius reformandi den Innsassen vermög ihrer Immediat-Gerichtsbarkeit ungezweifelt zu, in allen übrigen aber dem Landesfürsten. Die in Sachen Lützelburg ergangene Reichs-Cammergerichtliche Mandate erweisen gar nichts, weil das Erzhaus Oesterreich solche nach den privilegiis domus nicht anerkennen konnte.

§. 313.

Militarsachen.

Reiß-Folg-Musterung, und überhaupt alle

Befug-

Befugnisse, sind allgemein erkannte Wirkungen der immediaten Gerichtsbarkeit, oder des Territorial-Rechts. Sie sind demselben eben so wie Steuerbarkeit anhängig. Besonders ist aber den Innsassen nach den Erzherzoglichen Erklärungen vom J. 1659. die Quartier-Belegung zugestanden worden. (§. 174.) Auch in noch spätern Zeiten bestättigen es einige Vorfälle. (§. 187.) In Ereignissen aber, als bey Durchzügen auf offenen Strassen und durch die Ortschaften der Innsassen (§. 278.) dürften die Befugnisse des Landesfürsten von selbst eintreten, und dergleichen Vorfälle nicht einmal als neue Effectus des Territorial-Rechts anzusehen seyn. Die allgemeine Verbindung nach der dermaligen teutschen Reichsverfassung entübrigt die Landbeschützungs-Rechte, die ehedessen den alten Markgrafen von Burgau aus dem Wesen ihrer Würde zustunden. Doch könnten auch noch Fälle besonders bey Kriegs-Zeiten sich ergeben, wo dieses Recht den regierenden Markgrafen nicht zu bestreiten seyn dürfte. Die Geschichte des Mittel Alters zeigt es wenigstens klar (§. 90.) daß die Burgauischen

schen Innsassen auf eine zwar eingeschränkte Weise dem Landesherrn Reiß-Folg- und dienstbar seyn mußten.

§. 314.

Land-Schutz.

Die Freyheit und Immedietät der Innsassischen Güter zieht natürlich auch die Freyheit von Diensten nach sich, welche von den Unterthanen eines Landes dem Landesfürsten sollten geleistet werden. Diese Dienstfreyheit ward aber erst durch die Verträge den Innsassen gänzlich zugestanden. Selbst aus den Erklärungen (§. 90.) der Innsassen ergiebt sich, daß sie in ältesten Zeiten dem Markgrafen zu Landesdiensten verbunden gewesen sind.

§. 315.

Frage von Wiederruflichkeit des Freyheits-Briefes.

Es ist zuverlaßig eine der wichtigsten Fragen: Ob das Erzhaus Oesterreich den Maximilianischen Freyheits-Brief vom J. 1492. widerrufen könne oder nicht?

Dann fragt sich vorzüglich, auf welche Weise

den

den Innsassen der Freyheitsbrief ertheilt wor-
den, ob sie solchen titulo oneroso oder lucra-
tivo erworben? Man sollte allerdings das er-
stere glauben, indem er ihnen gegen Erlag des
Feuerstatt-Guldens ertheilt worden. Allein,
wenn man die Geschichte dießfalls zu Rathe
zieht, so ergibt sich hieraus, daß den Innsassen
der Markgrafschaft äuserst daran gelegen ge-
wesen, von dem Bayrischen Joch und den er-
littenen ausserordentlichen Zudringlichkeiten der
Bayrischen Herzoge loßzukommen, mithin
diese Summe wegen eigenem Nutzen und ei-
nem andern Beweggrund, als blos dem Erz-
hause Oesterreich zum Vortheil aufgewendet
worden. Im Hauptwesen war der Erwerb
des Freyheitsbriefs immer mit einer Bürde be-
haftet.

Die Innsassen behaupten deswegen, daß die-
ser Freyheits-Brief, den das Erzhaus Oester-
reich in neuern Zeiten widerrufen wollte, ih-
nen per modum contractus unwiderruflich sey
zugestanden worden. Ganz ohne Grund ist
diese Behauptung nicht, weil sie bey vorgehab-
ter Wiederlosung zur Bedingniß gesetzt hatten,

daß der Römische König ihnen ihre Rechte, Freyheiten und Herkommen gegen Erlag des Feuerstatt-Gulden bestättigen solle. (§. 68.) Die wechselseitige Verbindlichkeit stellte also ein rechtskräftiges Pactum nach allen seinen Eigenschaften dar.

Allein die Unwiederruflichkeit dieses Vertrags scheint sich nicht zu bewähren, da die Innsassen sich erklärten, daß der Freyheits-Brief nur auf Wiederlosung gegeben worden. (§. 124.) Hieraus erfolgt vielmehr die Auflösung des Vertrags bey Wiedererstattung des Feuerstatt-Guldens von selbst. Meines Erachtens hebt aber diese Erklärung den Vertrag dennoch nicht auf, weil sie sich nur auf eine willkührliche Angabe und nicht auf den Innhalt der Vertrags oder eigentlichen Contrakts-Urkunden gründet.

Zudem ist ia der Freyheits-Brief in spätereren Verträgen insonderheit vom J. 1690. gewisser maßen zum Grund gelegt, und als ein ewig verbindlicher Vertrag (§. 168.) festgesetzt worden; folglich ward die Innsaßische Erklärung wegen statt findender Wiederlösung ipso facto auser aller Wirkung gesetzt.

§. 316.

§. 316.
Worauf es ankomme?

Bey dem allen halte ich dafür, daß die Wiederruflichkeit dieses Freyheits-Briefs als eines Staats-Contrakts, den der Landesherr mit seinen eingesessenen Immediat-Ständen und unmittelbaren Gliedern errichtet, auch nach Grundsätzen des teutschen Staats-Rechts beurtheilt werden müsse; dabey es vielmehr auf die Hauptfrage ankommt, ob die Innsaßen vor Ertheilung des Freyheits-Briefs schon Freyheiten und Rechte gehabt haben, und worinn solche bestanden seyen?

Ich habe sowohl in der zwoten als vierten Abtheilung aus der Geschichte und der Verfassung unserer teutschen Reichslande dargethan, daß die Burgauischen Innsassen schon vor der Oesterreichischen Besitznehmung theils durch kaiserliche Freyheits-Briefe, theils durch Verleihungen und eigene Kräfte sich einen freyen unmittelbaren Güterstand erworben, und sich von der Markgräflichen Bothmäsigkeit durch Erhaltung ihrer eigenen Gerichte gänzlich losgemacht haben.

Ueber alle ihre erworbene Freyheiten und

Rechte

Rechte sind zwar so wenig Urkunden vorhanden, als das Erzhaus Oesterreich selbst die Abtretungs-Urkunde Heinrich des letzten Markgrafen von Burgau zu Erweisung seiner damals gehabten Befugnisse besitzt. Alles bestund daher auf einem theils allgemeinen, theils besondern Herkommen. Zu ienem wurde wegen dem Besitz freyer Güter die Unabhängigkeit von der landesfürstlichen Hoheit gerechnet, zu diesem gehörten aber, die aus der Güterfreyheit und der Unabhängigkeit sich ergebene Rechte als der eigenen Gerichtsbarkeit, Reiß und Steuer auch Huldigungsfreyheit. Alles dieses brachte das Herkommen mit sich.

Fast in allen Provinzen Teutschlands gründen sich die Landes-Freyheiten blos auf das alte Herkommen. Deswegen in allen kaiserlichen und landesherrlichen Bestättigungen der Landes-Freyheiten, iederzeit das Herkommen den ausdrücklichsten Verträgen und Privilegien an die Seite gesetzt, auch beeden einerley Rechtskraft und Wirkung beygelegt wird. 24)

Da man aber in Teutschland sehr wenig landes-

24) Moser von der teutschen Reichsstände Lande. S. 1131.

landesherrliche Privilegien antrift, die nicht zugleich wahre Verträge mit dem Lande, sondern bloße Gnadenzeichen sind, und wirkliche Landesfreyheiten enthalten, so scheint, daß der denen Burgauischen Innsassen ertheilte Freyheits-Brief (als worinnen ihnen ihre Freyheiten, Rechte und das alte Herkommen bestättiget worden) ein wahres Pactum sey.

Wegen diesem Freyheits-Briefe haben die Oesterreichische Regenten eine zweyfache Verbindlichkeit auf sich, und zwar 1) nach der Eigenschaft des Vertrags, und 2) der Bestättigung. Nach iener sind sie verbunden wegen Erlag des Feuerstatt-Guldens die ertheilte neue Freyheiten und nach dieser das bestättigte alte Herkommen zu gewähren. Der Freyheits-Brief ist hiemit in keinem Betracht wiederruflich: es wäre denn, die Innsassen wollten darauf beharren, dem Erzhause Oesterreich die Landeshoheit streitig zu machen. In diesem Falle könnte es nun auf die Frage ankommen, ob K. Maximilian bey Ertheilung des Freyheits-Briefs sich auch der Landes-Obrigkeit begeben habe? (§. 173.) und zum Nachtheil seines Hauses zu begeben

ben befugt gewesen, und denn dürfte der Freyheits-Brief wirklich Gefahr leiden.

§. 317.

Der Freyheits-Brief kann neben der Landeshoheit bestehen.

Es ist ein in der Staatslehre allgemein angenommener Grundsatz, daß Landes-Freyheiten neben der Landeshoheit bestehen können. Es kommt immer darauf an, daß die Wirkungen der Landeshoheit und des Territorial-Rechts genau von einander unterschieden werden. Landesherren ertheilen alle Concessionen niemals anderst, als mit dem Vorbehalt ihrer landesherrlichen Hoheit. Dieser Vorbehalt gründet sich auch selbst in den Reichsgesetzen.26) Nur in dem Falle, wenn die Innsaßen dem Erzhause Oesterreich die Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau in ihrer Maase nicht erkennen wollten, könnte der Freyheits-Brief nicht mehr für einen unwiederruflichen Contract gehalten werden, indem sich ein vitium contractus darstellte, sobald die nach der Intention des Concedenten und dem Reichsherkommen vorbehaltene landesfürstliche Hoheit

26) Reichsabschied vom J. 1548. §. 66. 1582. §. 2.

heit hinwegfallen sollte. Hier müssen nun die Regeln der Staatsklugheit von Seiten der Innsassen nothwendig eintreten, daß sie sich nicht durch selbstige Veranlassung die Entscheidung dieser bedenklichen Frage über den Widerruf des Freyheits-Briefs zuziehen. Denn würde dieser seinen Rechtsbestand verlieren und widerruflich seyn, so wäre es auch um die nachfolgende Verträge für die Innsassen geschehen.

§. 318.

wie die Innsaßischen Freyheiten neben den Oesterreichischen Privilegiis domus.

Eben so gefährlich könnte den Innsaßen auch eine unnöthige Collision ihrer und der Oesterreichischen Privilegien werden. Man kann es immer als eine wahre Regenten Großmuth des Erzhauses **Oesterreich** ansehen, daß sie ihre Privilegia Domus auf die Markgrafschaft **Burgau** nicht weiter erstreckt, als solche dem Herkommen und der Verfassung der Markgrafschaft **Burgau** nicht entgegen gestanden sind. Würden die Oesterreichischen Privilegien nach ihrem Umfang auf die Markgraf-

grafschaft Burgau angewendt worden seyn, so müßte sich in Burgovico eine vollkommene Landsassery darstellen.

Einige Innsassen, besonders die Klöster könnten freylich den Oesterreichischen Privilegiis Domus auch einige kaiserliche Freyheits-Briefe entgegen stellen, und das ganze Innsaßische Corpus möchte sich hierauf berufen, daß die Freyheiten des Erzhauses wegen späterem Erwerb der Markgrafschaft Burgau nicht auf solche konnten erweitert werden. Allein, wenn man betrachtet, daß der Freyheits-brief K. Friederich I. vom J. 1230. schon die Eingesessene der Oesterreichischen Erblanden zu völligen Landsassen machte, und daß dieser in allen nachherigen Freyheits-Briefen auf erworbene und zu erwerbende Länder zum Grund gelegt und erstreckt worden, (§. 101.) so verdient das Schreiben des Erzherzogs Ferdinand vom J. 1582. (§ 136.) allerdings eine grosse Rücksicht, in welchem er einfließen ließ, daß wenn andere Stände, Privilegien und Freyheiten gelten, iene seines Erzhauses auch gelten müßten.

Immer können die Freyheiten und Rechte der Innsaßen nach der Grundlage der vorhandenen Verträge, neben den Oesterreichischen Privilegiis Domus bestehen, welchen man ihre Wirkung nicht hemmen kann, so lang sie dem alten Innsassischen Herkommen und Besitzstand und auch den mit den Innsassen geschlossenen Verträgen nicht zuwider gehen.

§. 319.

Haupt-Bemerkung.

Aus dieser Abtheilung läßt sich nun klar ersehen, daß die Landeshoheit im Ganzen genommen, über die Markgrafschaft Burgau dem Erzhause Oesterreich, das Territorial-Recht hingegen als ein Effectus der Unmittelbarkeit mit den mehresten Wirkungen den Innsassen zustehe. Die Landeshoheit ist also in Ansehung der Gerechtsame getheilt, wenigstens kann man nicht in Abrede stellen, daß die Innsassen von den 1) actibus ecclesiasticis, 2) Iustitiae, 3) gratiae, 4) utilibus, 5) bellicosis und honorificis, welche die Landeshoheit in sich begreift, die mehresten (von §. 305. bis 314.) bemerkten Effectus theils schon durch ihren Immedietäts-Stand, theils durch die landesfürstliche Verleihungen und Verträge hergebracht haben.

Fünfte Abtheilung.

Vorschlag eines Auskunftsmittels zu Beylegung aller zwischen Oesterreich und den Burgauischen Innsassen obwaltenden Irrungen.

§. 320.

Nachtheil der Landeshoheits-Streitigkeiten.

Der Nachtheil, welcher sich aus den Landesstreitigkeiten überhaupt ergiebt, ist für den Landesherrn und die Eingesessenen unübersehlich. Beyde Theile sind wegen der gehäuften Streitigkeiten, fortwährenden Mißtrauen bey jedem Unternehmen, und dem Mangel einförmiger Gesinnungen auser Stand gesetzt, des Staats und der Unterthanen Wohl zu befördern. Nur gar selten geschieht es, daß dergleichen Irrungen im Rechtswege abgethan werden. In den Burgauischen Streitigkeiten ist dieses schon wegen des in Mitte liegenden Oesterreichischen Privilegii fori gar nicht wohl möglich; am Ende werden eben die Unterthanen durch fortdaurende große Unkosten, welche derselben Herrschaften lediglich zu Handhabung ihrer

Ober-

Oberherrlichen Gerechtsamen aufwenden, ausgesaugt, ohne daß sie einigen Nutzen davon haben, wer immer aus beeden streitenden Theilen der Landesherr ist. Oder welchen Vortheil brachte es dem Unterthanen der Burgauischen Eingesessenen, daß dem Erzhause Oesterreich die Landeshoheit bisher widersprochen worden. Würden die innsaßische Unterthanen wohl nicht glücklicher ohne diesen Widerspruch gewesen seyn? Hätten sie so nahmhafte tausend Gulden zu Unterhaltung eines Engern Ausschußes bezahlen müßen? Und was haben sie für solche wohl eingeerndet? Die Freyheit welche jeden Tag mit Unkosten muß gehandhabet werden, ist dasienige nicht, was sie seyn soll.

§. 321.

Beylegungsmittel soll das Compromiß seyn.

Seit zweyhundert Jahren wußte man kein anders Mittel, die Burgauische Landeshoheits-Streitigkeiten beyzulegen, als das Compromiß. Dieses ward schon im J. 1587. (§. 141.) von beyden Theilen angenommen; aber wegen denen errichteten Verträgen wiederum beyseit gesetzt. Nur im Rechtswege diese Landeshoheitsstreitigkeit abzuthun, ist auch kein anders

Mittel mehr übrig. Die Reichsgerichte sind wegen der Oesterreichischen Privilegiorum fori nicht die competierenden Richter. Es wurde deswegen in allen Verträgen (§. 168.) zur Beylegung der sich ergebenden Irrungen auf ein Compromiß oder Obmannschaft angetragen. Kaiser Joseph II. ein Feind von Streitigkeiten, die durch Jahrhunderte fortgesetzet wurden bestimmte selbst (§. 210.) daß die Frage, wem die Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau zustehe, durch ein Compromiß ehestens solte entschieden werden. Allein die Innsassen fanden Bedenklichkeiten, sich in solches einzulaßen.

§. 322.

Betrachtungen über das Compromiß.

Sobald man durch ein Compromiß vollkommen durchgreifen, und alle Streitigkeiten abthun kann ist es das heilsamste Mittel: indem die Sache nicht in die Länge gespielt wird. Allein in der Burgauischen Landeshoheitsstreitsache läßt sich nicht erwarten, daß, wenn auch in dem Punkt der Landeshoheit wirklich ein Compromißarischer Ausspruch erfolgte, die Sache gänzlich abgethan seyn.

Wenn

Wem die landesfürstliche Hoheit über die Markgrafschaft Burgau zustehe, bedarf keiner kompromißarischen Entscheidung mehr. Die Geschichte der älteren Zeiten spricht sie dem Erzhause Oesterreich zu, und nach der Geschichte der neueren wird sie demselben nicht abgesprochen.

Die Landeshoheit des Markgrafen über das ganze Land hat mehr den Bezug auf den Umfang aller hohen Regalien, als auf die Wirkungen, die von der Immediat-Gerichtsbarkeit herrühren. Jene kann man dem Markgrafen nicht in Zweifel ziehen, und diese steht nach dem heutigen Begriffe des Territorial-Rechts den Innsassen zu.

Die Entscheidung der Landeshoheit würde also nichts zur allgemeinen Ruhe beytragen; die Immedietät der Innsassen könnte hierdurch nicht hinweg fallen, weil sie aus einem andern Grunde als aus der Landeshoheit entstund. Der Besitz der eigenthümlichen Güterfreyheit in einem vermischten Lande ist in allem Betracht älter, als Landesobrigkeit und Landeshoheit. Wir setzen den Fall, die Landeshoheit sollte für Oesterreich hinweg fallen, die Innsassen er-

hielten doch nicht um ein Haar mehr an Gerechtsamen, als sie dermalen besitzen. Es kann also durch ein Compromiß, wenn es auf die Landeshoheit allein gerichtet werden soll, der Endzweck niemals erhalten werden.

Sollte aber das Compromiß die Entscheidung einer alles umfassenden Landeshoheit zum Gegenstand haben, so wird dasselbe wiederum nichts bestimmen, da nach der Verfassung der vermischten Reichslande eine so beschaffene Landeshoheit nicht Statt hat. Es müßte sich hierdurch noch über das eine Collision zwischen kaiserlichen Freyheitsbriefen ergeben, welche die Innsassen und auch das Erzhaus erhalten haben. Die bisherigen Verträge würden an dem Rande ihrer Zernichtung stehen, und die Zerrüttung der besondern Verfassung und des Herkommens dieses Landes müßte weit grösser seyn, als sie iemals war.

§. 323.

Fehlschlag bisheriger Vergleichsmittel.

Alle bisherige Vergleichsversuche mußten vergeblich seyn, weil kein Theil der streitenden Partheyen der andern die Landeshoheit einge-

stehen wollte. Die Innsaßen glaubten auf ih-

rem

rem Gebiete derselben berechtiget zu seyn, und Oesterreich vermeynte sie ausschließend über die ganze Markgrafschaft hergebracht zu haben. Auf gleiche Weise konnte aber die Landeshoheit beyden Theilen nicht zustehen. Kein Theil hat sie auch im Ganzen auszuüben; sie ist also getheilt. Das Erzhaus Oesterreich besitzt sie über das ganze Land, und den Innsassen steht das Territorial-Recht als ein Theil der landesfürstlichen Hoheit in Ansehung ihrer hergebrachten Gerechtsame auf ihren eigenthümlichen Gebieten zu.

So unterschieden auch die landesfürstliche Hoheit von dem Territorialrecht ist, so können doch beyde unberührt neben einander stehen. Die Gränzen der Landeshoheit und des Territorialrechts müßen eben nach den Verträgen und der Analogie des teutschen Staatsrechts erörtert werden. Die Innsassen widersprachen aber bishero dem Erzhause Oesterreich die landesfürstliche Hoheit, und dieses denselben das Territorialrecht. Die Irrungen mußten also immer mehr überhand, als abnehmen, weil man im Hauptwesen einander widersprach, und nicht unterscheidete, was nothwendig zu unterscheiden war. §. 324.

§. 324.

Bedenklichkeiten für Oesterreich.

Der Entschluß des Erzhauses Oesterreich, die Landeshoheit dem Erkenntniß eines Kompromißes zu unterwerfen, bleibt immer ein Merkmal einer ausgezeichneten Großmuth. Niemand würde demselben zumuthen, ein Recht aufzuopfern, über welches kein Zweifel nach der Geschichte der ältern und neuern Zeiten und allen zusammen treffenden Beweisen obwaltet. Es scheint deswegen sehr bedenklich zu seyn, daß die Frage; wenn die Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau zustehe, noch einer Entscheidung bedürfe, da die Innsassen nach ihren eigenen öfters wiederhohlten Aeuserungen (§ 271.) solche dem Erzhause schon zugestanden haben. Auch andere in den Schwäbisch-Oesterreichischen Landen gelegene Stände z. B. der Johanniterorden könnten gegen diese Zweifelsfrage noch eine dem Erzhause zum Nachtheil gereichende Anwendung machen.

§. 325.

und für die Innsassen.

Allein, eben weil die Landeshoheit dem Erzhause Oesterreich nach klaren Beweisen nicht abgesprochen werden kann, so ist ein Kompromiß des-

deßhalben für die Innsaßen noch weit gefährlicher. Würde dem Erzhause die Landeshoheit durch ein Kompromiß zugesprochen werden, so müßte solches eine alles umfassende Superiorität nach sich ziehen. Hierdurch könnten ihre Immedietäts-Rechte zerfallen, Freyheiten, Privilegien und das alte Herkommen, würde auf das Spiel, und die Verträge nebst dem Besitzstand gleichsam auser Wirkung gesetzt. Gleichwie auf das Erzhaus Oesterreich die Landeshoheit vermög des Erwerbs schon übergangen ist; auf eben diese Weise haben auch die Innsassen aus ihrer ursprünglichen Güterfreyheit die Immedietäts-Rechte erworben. Man kann es ihnen also noch weniger zumuthen, diese Gerechtsame dem Ausschlag eines Kompromisses zu unterstellen, da ihrerseits der Verlust von weit grösserem Belang wäre, als iener des Erzhauses Oesterreich, welches seiner Regalien wegen, wovon keine Frage niemals seyn kann, keinen Abbruch erleidet.

§. 326.

Grund der Beurtheilung bey einem Compromiß.

Bey einem Compromiß mußte der Beur-

theilungs-Grund auf einem vierfachen Rückbetracht beruhen, und zwar 1) auf der Geschichte älterer Zeiten. 2) den Privilegien. 3) dem Herkommen, 4) den Verträgen und dem Besitzstand.

ad 1) so viel die Geschichte älterer Zeiten bewähret, stunde die Landeshoheit dem Markgrafen wegen des Umfangs seines Besitzes aller hohen Regalien zu. Eben diese Geschichte zeigt aber auch klar, daß unter den alten Markgrafen die Burgauische Eingesessene schon die Freyheit über ihre eigenthümliche Besitzungen hergebracht hatten.

ad 2) die Privilegien, welche das Erzhaus Oesterreich von Kaisern erhalten hatte, versichern zwar die Universal-Landeshoheit allen Oesterreichischen Erblanden; die Innsassen haben hingegen auch verschiedene kaiserliche Freyheits-Briefe vor sich, die ihnen ihre hergebrachte Gerechtsame gewähren. Hier entstünde eine Privilegien-Collision, wobey der größte Theil der Innsassen verlieren müßte. Es würde einem Compromiß-Richter schon schwer halten, diesen delikaten Punkt zu untersuchen.

ad 3)

ad 3) das Reichs- und besondere Herkommen der Markgrafschaft Burgau räumt schon dem Erzhause aus dem Umfang aller hohen Regalien nach der ältesten Geschichte die landesfürstliche Hoheit ein; allein beedes bestättiget auch den Innsassen die Freyheit eines uralten unmittelbaren Güterstands, und eben diese Freyheit zog von ieher bey dem Adel die niedere Gerichtbarkeit und das hieraus erwachsene Territorial-Recht nach sich.

ad 4) Nach den Verträgen hat sich das Erzhaus Oesterreich der Landeshoheit niemals begeben, sondern solche vielmehr standhaft über das ganze Land behauptet. Aber auch die Verträge führen schon zu Gunsten der Innsassen wegen hergebrachter Unmittelbarkeit das klare Wort, und versicherten denselben einen unläugbaren Besitzstand.

Das Resultat des Kompromißes würde also immer auf dem Grund einer getheilten Landeshoheit beruhen, auf dem es wirklich schon ohne Compromiß feste besteht.

§. 327.

Beschwerlichkeiten bey diesem Compromiß.

Eine der großten Beschwerlichkeit bey dies-

sem

sem Compromiß liegt hierinn, daß über einem Gegenstand entschieden werden soll, der nicht mehr res integra ist. Das Erzhaus Oesterreich behauptet wirklich in allen neuen Effekten die landesfürstliche Hoheit. Der Besitzstand der Landeshoheit ist also wohl nicht mehr die Frage bey diesem Kompromiß. Eben deswegen kann man auch keine Erörterung dieser schon an sich erledigten Frage mehr entgegen sehen, wem die Landeshoheit überhaupt in der Markgrafschaft Burgau zustehe. Sollte aber eine alles umfassende Landeshoheit der Gegenstand des Kompromißes seyn; so ist den Innsassen wiederum nicht zuzumuthen, ihre Gerechtsame auf das Spiel zu setzen; da das Erzhaus durch den Besitz den unerschütterlichen Grund einer Universal-Landeshoheit schon wirklich gelegt hat.

§. 328.

insbesondere für den Compromiß-Richter.

Die Frage, ob eine Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau statt finde, muß zwar aus dem obangeführten (§. 326.) vierfachen Beurtheilungsgrund, noch mehr aber aus der Analogie unserer teutschen Reichsverfassung entschieden werden. Jede Entscheidung ist aber

über-

überflüßig, weil das Erzhaus Oesterreich schon die Landeshoheit wirklich behauptet, es kann also die Frage so wenig mehr aufgeworfen werden, als die Zurücknahme dieser Behauptung zu erwarten steht.

Selbst die Effectus, welche zur landesfürstlichen Hoheit und iene, so zum Territorial-Recht gehören, können wohl nicht anders, als nach der Analogie der Burgauischen Verträge und dem Herkommen der Reichs-Kraise Franken, Schwaben und Rhein entschieden werden. Allein auch hierinn sind einem Kompromiß-Richter die Hände schon gebunden, weil kein Unterschied zwischen Landeshoheit und Territorial-Recht bisher Statt gefunden; sondern alle neue Effectus ohne Rücksicht, ob sie zur Landeshoheit, oder dem Territorial-Recht gehörig seyn, der ersteren zugeeignet worden.

§. 329.

Ablehnung des Kompromisses.

Es konnte also den Innsassen nicht verdacht werden, daß sie aus erheblichen Ursachen (§. 160.) das Kompromiß ehedessen ausgeschlagen, und solches aus gleichen Bedenklichkeiten noch in iüngeren Zeiten (§. 209.) abgelehnt haben.

Diese

Diese Schwierigkeiten stellen sich aber dermalen noch weit mehr ein da das Erzhaus Oesterreich durch Aufwerfung der Kompromiß-Frage auf eine Universal-Landeshoheit anträgt, und den Besitz der neuen Wirkungen der Landeshoheit (§. 208.) bis auf den Entscheid des Kompromisses zu behaupten sich erklärt hatte. Eben dieses veranlaßte den Schwäbischen Kraiß, des Kaisers Maiestät unterm 3ten Jenner 1785. durch ein Promemoria die von den Oesterreichischen Stellen den Innsassen zugefügte Bedrückungen des Endes zu Gemüth zu führen, damit durch eine allerhöchste Remedur diese bekränkte Stände ihrem gänzlichen Verfalle noch entrissen, und sie mit einem Kompromiß verschont werden sollten, worinn ihre Unmittelbarkeits-Rechte auf das Spiel gesetzt würden, und der Kaiser am Ende seine Mitglieder verlieren dürfte. Diese Besorgniß wird nun den Innsassen für allezeit im Wege stehen, das von dem Erzhause Oesterreich angetragene Kompromiß von sich abzulehnen.

§. 330.

Unwirksamkeit desselben.

Es sind überhaupt schon die Kompromisse

bey

bey dermaligen Zeiten äuserst selten und zu viele Ursachen 1) vorhanden, warum man sie immer ablehnte. In der Burgauischen Landeshoheits-Streitsache würde ein Kompromiß auch ganz ohne Wirkung seyn, wie es auch immer ausfallen möchte. Wenn das Erzhaus Oesterreich die Landeshoheit vi privilegiorum domus erhalten sollte, so würden die Innsassen die mit älteren Privilegien ihres freyen Güterstands versehen sich nicht beruhigt halten. Wäre aber im Kompromiß der Besitzstand der alten Markgrafen zum Grunde der Oesterreischen Landeshoheit gelegt worden; so entstünden abermahls neue Streitigkeiten, da die Geschichte der alten Markgrafen, und die Analogie der Schwäbischen Landesverfaßuug die stärksten Beweise liefert, daß die eingesessene Klöster und vorzüglich der Adel schon die Freyheit eines eigenthumlichen Güterstands nebst der Gerichtsbarkeit vor sich gehabt hatte. Hieraus entstünde also eine ganz auserordentliche Benachtheiligung, die den Kompromiße

1) *Ludolf* de iurisdictione compromissario. Giessen. 1747. zeigt sie umständlich an.

promiße an und vor sich schon alle Rechtskraft benimmt. 2)

Sollte aber die Landeshoheit den Innsassen auf ihren Gebieten zugesprochen werden, so hätte das Erzhaus Oesterreich noch weit größern Grund den kompromißarischen Ausspruch zu verwerfen, weil den Innsassen ein vorhero niemals gehabtes Recht zuerkannt würde.

Die größten Schwierigkeiten würde man noch über das bey der Execution des Kompromißes finden. Des Kaisers Maiestät versicherte zwar mit ihrer kaiserlichen Würde, Macht und Ansehen solche zu handhaben. Allein, wenn es zum Nachtheil der Oesterreichischen Landeshoheit ausfallen würde, so läßt sich der Vollzug wegen des Präiudiz anderer Schwäbisch-Oesterreichischer Erbländer gar nicht erwarten, besonders in so ferne die Oesterreichische Privilegien bey dem Kompromiße nicht zum Grund gelegt würden. Hätte aber das Kompromiß die Innsaßische Immedietät und Territorial-Rechte bekränkt, so dürfte der Schwä-

2) Pütter Introductio in rem iudiciariam imperi. P. I. lib. I. §. 148. p. 109.

Schwäbische Kraiß hierbey am wenigsten sich beruhigt finden. Es ist also in keinem Betracht die Wirkung des Kompromisses vorzusehen.

§. 331.

Ob die Burgauische Irrungen eine Craiß-Sache?

Die Frage, ob die Irrungen der Burgauischen Innsassen mit dem Erzhause Oesterreich einen Gegenstand für die Theilnehmung des Schwäbischen Kraises ausmache? ist zu wichtig, als daß ich sie platterdings übergehen könnte. Das Erzhaus Oesterreich hat schon einmal dieser Theilnehmung widersprochen, (§. 122.) sie schien auch in dem Betracht überflüßig zu seyn, da die Oesterreichische Erklärung (§. 123.) in der Mitte liegt, daß die Regenten dieses Erzhauses iederzeit gesinnet seyen, die in Burgovico eingesessene Stände und Ummittelbare bey ihrer Subiection, Rechten und Gewohnheiten zu lassen, und nicht zugeben wollten, daß Prälaten, Adel und Städte, die dem Reiche ohne Mittel zugethan, von des Reichs Superiorität ab, und in die Oe-

sterreichische Landsasserey gezogen werden. Allein, daß das Kompromiß auf eine alles umfassende Landeshoheit abzielt, und da die aufgestellte Kompromiß-Frage, wem die Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau zustehe? die augenscheinliche Bedenklichkeit und zuverlässige Folge nach sich zieht, daß, soferne das Kompromiß dem Erzhause Oesterreich die Landeshoheit zuerkennen würde, der Krais seine collectable Stände und Mitglieder verlieren würde, so kann demselben auch die Intervention und bisherige Theilnehmung (§. 187. und 193.) nicht mißbilliget werden. Selbst die Innsassen sind in diesem Betracht auser Stand gesetzt, ohne Genehmigung des Kreises sich in ein Kompromiß einzulassen, indem hierdurch die Iura tertii, nämlich des Kraises, Gefahr laufen würden. Die teutsche Reichsverfassung gestattet an und vor sich nicht, daß die Iura Circulorum auf ie eine Art für die Reichsgerichte können gezogen werden. Der Kreis kann also einem Kompromisse in dieser Sache niemals Statt geben. Die vielfache Verbindung, in welchem die Innsassen der Markgrafschaft Burgau mit den Fürstlich, Gräflich, Städtisch

Städtisch und andern Collegien auch selbst mit dem ritterschäftlichen Canton Donau (§. 209.) stehen, legen dem Compromiß in vielfachem Betrachte schon unübersteigliche Hinderniße in Weg.

§. 332.

oder Reichsangelegenheit sey:

Eben so wichtig ist auch die weitere Frage, **ob die Burgauische Streitigkeiten eine Reichsangelegenheit ausmachen?** Nach den reinen Grundsätzen des teutschen Staats-Rechts, gehören alle Staatssachen, welche die innerliche und äusserliche Verfassung des Reichs betreffen, für den Reichstag. Sobald die Burgauische Irrungen nicht auf die in den Landesverträgen bestimmte Weise abgethan werden können, und in soferne der Schwäbische Krais in einer das interesse circuli betreffenden Angelegenheit dem Compromiß bey einem Reichsgericht nicht Statt geben kann, und in so weit es um einen Gegenstand zu thun ist, der selbst durch die Reichs-Gesetze und aus der Analogie der teutschen Reichsverfassung

entschieden werden muß, so sind Kaiser und Reich hierinn die allein competirenden Richter.

Daß die Analogie der teutschen Reichsverfassung, und besonders in einem vermischten Reichslande der drey Reichs-Kraise, **Franken, Schwaben** und **Rhein** bey Entscheidung der zur Frage stehenden Irrungen den Ausschlag geben müssen, dürfte ich bereits schon hinlänglich dargethan haben. 3)

Daß es aber auch in den **Burgauischen** Irrungen auf die Erkenntniß des Kaisers und Reichs selbst nach dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze ankomme, bewährt die Kaiserl. **Wahl-Capitulation** Art. I. §. 2. allda versichert wird: „die Stände des Reichs bey ihren Hoheiten, geistlich und weltlichen Würden, Gerechtigkeit, Macht und Gewalt, somit „auch ieden bey seinem Stand und Wesen zu „lassen.

So bald nun die Frage einer alles umfassenden Landeshoheit in dem Compromiß zum Vorwurf liegt, so kann der Kreis nicht mehr gleich-

3) Thl. 2. Antheil. 3. und 4.

gleichgültig seyn, indem eine allenfallsige Entscheidung die Immedietät seiner Glieder und mit dieser auch die Trennung der innerlichen Verbindung nach sich ziehen würde. Die Sache macht also in allem Betracht eine die innere Verfaßung des Reichs betreffende Angelegenheit aus. Selbst, wenn es auf eine Collision der Oesterreichischen und Innsaßischen Privilegien ankäme, die durch das Kompromiß allezeit müßte veranlaßt werden so könnte die Entscheidung nur durch den Kaiser und Reich geschehen.

§. 333.

Der Rechtsweg hat nicht statt.

Nach dem Privilegiis domus kann sich das Erzhaus Oesterreich wegen rechtlicher Entscheidung der obwaltenden Landeshoheits-Streitigkeit niemals einem der beyden Reichsgerichte unterwerfen. Dem Kompromiß giebt der Schwäbische Kraiß wegen denen vielfältigen Bedenklichkeiten nicht Stat, auch das Reich hat in dieser Angelegenheit zur Zeit

nicht zu entscheiden, da die Burgauische Landesverträge klaren Aufschluß geben, was jedem Theil für Gerechtsame zustehen, und durch welche Wege die allenfallsige Irrungen abgethan werden sollen. Das Reich würde selbst in dieser Sache noch weit mehrere Schwierigkeiten, als ein anderer Kompromiß-Richter finden. Sollten wohl Reichsstände die in manchen territoriis mit ihren Eingesessenen, wie das Erzhaus Oesterreich mit den Burgauischen Innsassen wegen der Landeshoheit in gleichem Verhältniß und Streitigkeiten befangen sind, in dieser Sache so leichterdings entscheiden können? und würde das Reich die Oesterreichischen Hausfreyheiten, welche in öffentlichen Friedens-Schlüßen schon mehrmals bestättiget worden, auser Wirkung, setzen? Immer stellen sich große Bedenklichkeiten dar, die den Innsassen alle Lust zu einem weitern Recurs benehmen dürften. Selbst der Reichshofrath hat sie in neuern Zeiten an die Oesterreichische Stellen verweisen müßen, (§. 206.) da ihm durch die Oesterreichische Hausfreyheiten und die In-

competenz seines fori die Hände gebunden sind. Es läßt sich also gar leicht fassen, das ein Rechtsweg in dieser Streitsache so leicht nicht Statt finden werde. 4) So hart es an sich schon hält, in dieser Streitsache einen in jeden Betracht ganz unpartheyischen Richter wegen dem darunter befangenen besondern Interesse verschiedener grossen Reichsstände ausfindig zu machen.

§. 334.

Nothwendigkeit eines Vergleichs.

Erwägt man noch nebst allen diesen Umständen, daß die Errichtung eines Kompromißes in den Burgauischen Angelegenheiten in vorigen Zeiten fehlgeschlagen habe, und daß solches, wenn es auch heute zu Stande kommen sollte, seinen Zweck etwa eben so wenig erreichen dürfte, als z. B. das im J. 1573. zwischen dem fürstlichen Hause Oettingen und der Reichsstadt Nördlingen errichtete Kompromiß 200. Jahr darnach noch von kei-

4) Püttere Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfaßung. Th. 3. S. 210.

ner Wirkung gewesen ist, sondern zu langwü-
rigen, und noch unerörterten Collisionen zwi-
schen beyden Reichsgerichten Gelegenheit ge-
geben hat. 5) Fast alle Kompromisse, so viel
derselben in den Staats-Acten sich vorfinden,
haben die erwünschte Wirkung nicht erreicht. 6)
Das Kompromiß gründet sich ein für allemal
auf ein rechtliches Erkenntniß, welches bey
weitem nicht eine Fortdauer und Zufrieden-
heit für beyde Theile gewähret, derselben man
sich durch den Vergleichsweg versichert. Je-
der Rechtsspruch gebührt zuverläsig für einen
wo nicht öfters für beede Theile eine gewiße
Kränkung, die selten einen anhaltenden Ru-
hestand nach sich ziehet.

Alle diese Bedenklichkeiten zusammen ge-
nommen sollten dem Kompromiß und jedem
rechtlichen Austrage einen Vergleich weit
vorziehen, wodurch nach der Grundlage der
vorliegenden Verträge und der Analogie un-
serer

5) Pütter liefert den ganzen Hergang in den Opusc. rem. iud. imper. illustr. p. 381. und in seinen auserlesenen Rechtsfällen B. 2. S. 277.

6) Moser von der teutschen Justiz-Verfaßung. S. 525—29.

ferer teutschen Staatsverfassung die Gerechtsame des Erzhauses Oesterreich und der Innsassen könnten auseinander gesetzt werden; wenigstens haben die Innsassen seit einigen Jahrhunderten her den Vergleichsweg allezeit (§. 156. und 166.) dem Kompromiß vorgezogen.

§. 335.

Was für eine Vergleichsart statt finde.

Wem es Ernst ist, eine Streitsache durch Vergleich abzumachen, dem fehlt es selten an einem Auswege. Oefters fließt der Vergleich aus der nämlichen Quelle, aus welcher die Irrungen hervorströmten. In der Burgauischen Landeshoheits-Streitsache könnten unterschiedliche Wege zu einem Vergleich vorgeschlagen werden. Wenn man z. B. die Sache bey denen in Mitte liegenden Verträgen ließe. Allein hierdurch wäre der Streit wegen der Landeshoheit nicht gehoben, indem die Verträge hievon nichts melden. Selbst die neue Wirkungen der Landeshoheit, wem sie zustünden, könnten durch die Verträge die dießfalls

etwas dunkel sind, nicht erörtert werden. Es wird also ein Auskunftsmitrel erfordert, welches durchs Ganze greift, und beede Theile wegen künftiger Irrungen sicher stellt.

§. 336.

Das schicklichste Mittel wäre eine Afterbelehnung.

Nach mehriähriger Ueberlegung auf was für eine Art die Burgauische Streitigkeiten abgethan werden könnten, schien mir eine Afterbelehnung immer das einzige und füglichste Mittel zu seyn; wenn nämlich das Erzhaus Oesterreich, als welches von Kaiser und Reich die Markgrafschaft Burgau als ein Reichslehen im allgemeinen mit aller hohen Obrigkeit, Oberherrlichkeit und Regalien besitzt, die sämmtliche Innsassen der Markgrafschaft, die an dem Feuerstatt-Gulden bezahlet, und sich des Freyheitsbriefs theilhaftig gemacht hatten (§. 172.) mit dem Territorial-Recht insbesondere belehnen würde. Die Reichsafterlehenschaft ist nach der teutschen Reichsverfaßung und der allgemeinen Staats-Lehre keinem Besitzer

sitzer an seiner Reichsunmittelbarkeit zum Nachtheil. 7) Man hat vielmehr, wie wir (§. 338.) ersehen werden, Beyspiele die uns geradezu das Gegentheil gewähren.

§. 337.

Grundlage dieser Afterbelehnung.

Hiebey müßte aber zum Hauptgrund angenommen werden, daß dem Erzhaus Oesterreich über die ganze Markgrafschaft Burgau die landesfürstliche Landeshoheit, den Innsassen hingegen das Territorial-Recht auf ihren Gebieten zustehe. Die in Mitte liegende Verträge dienten zum Grund eines neuen Vertrags, und auf diesen könnte man sich in dem Lehenmachungs-Instrument ganz allein beziehen.

In dem neuen Vertrag könnten dem Erzhause Oesterreich alle Wirkungen der Landeshoheit, die sich aus den Regalien ergeben, den Innsaßen hingegen die theils in den Verträgen, schon bestimmte Effectus der Territorial-Obrigkeit, theils diejenige neue, die nach der Ana-

7) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 62.

Analogie der teutschen Reichsverfassung insonderheit der Schwäbisch vermischten Landen hierzu gehörig wären, versichert werden.

Eine der Immedietät unabbrüchige Landeshoheit dürften die Innsassen dem Erzhause Oesterreich um so weniger in Zweifel ziehen, als der Freyheits-Brief und die errichtete Verträge so ziemlich klar beweisen, daß die Innsassen hierdurch den Umfang des grösten Theils ihrer wirklich besitzenden Gerechtsame erworben haben.

Hingegen steht auch von der Großmuth des Erzhauses Oesterreich allerdings nicht zu erwarten, daß den Innsassen die Immedietäts-Gerechtsame oder das eigentliche Territorial-Recht erschweret werde, welches sie durch dreymal erlegte, nach damaligen Zeiten allerdings beträchtliche Summen erkauft haben.

Die Landeshoheit des Erzhauses einerseits, und das Territorial-Recht der Innsassen andererseits würde den Grund des ganzen Vergleichs und auch der Reichs-Afterlehenschaft ausmachen.

§. 1338.

Beyspiel von dergleichen Reichs-Afterlehen.

Das teutsche Staats-Recht liefert uns eine Menge von Beyspielen, daß die größten teutschen Häuser verschiedene Reichslehen-Güter als Reichs-Afterlehen wieder andern Ständen gegeben, oder auch selbst zu Lehen genommen haben. 8) Allein da hier nicht von Reichs-Afterlehenmachung ganzer Reichs-Lehen, sondern nur des Territorial-Rechts die Rede ist; so kann ich auch diese Gattung von Afterlehenschaft mit Beyspielen beleuchten. Eines der merkwürdigsten und analogesten ist, daß das Kurhaus **Brandenburg** im J. 1699 denen Grafen zu **Giech** zu Reichsaftermannlehen, die hohe und niederfraischliche Obrigkeit cum omnimodo iurisdictione et iure territoriali in und um **Thurnau**, sodann **Pesten** und deren Zugehör in einem gewissen beschriebenen Bezirk zu Lehen gegeben hat. 9)

Selbst

8) Moser von der teutschen Lehens-Verfassung. S. 418.

9) Lünigs Reichsarchiv Spicil. secul. S. 213.

Selbst von dem Kaiser wurde im J. 1650. auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten dem Grafen von Sulz erlaubt, die noch unverglichene Gradus der hohen Obrigkeit samt dem Forst, soweit sich das niedrige Gericht zweyer von den Städten Schaffhausen und Zürch von der Landgrafschaft Kleggau an sich gebrachten Orte in die Landgrafschaft ziehe, besagten Städten zu einem Reichs-Afterlehen zu verleyhen, welches ein adelicher Lehenträger zu empfangen habe. 10)

Sogar in der Markgrafschaft Burgau haben wir ein klares Beyspiel einer solchen Reichs-Afterlehenschaft schon vor uns. Die von Rechberg trugen das Schloß und die Mark Neuberg an der Cammel mit allen hohen und niedern Gerichten, dem Blutbann, Herrlichkeiten, Zöllen ꝛc. von Kaiser und Reich zu Lehen. Als sie aber solches an die Freyherren von Vöhlin, verkauft, trugen diese solches im Jahr 1551. mit des Kaisers

10) Moser von der teutschen Lehens Verfassung. S. 423.

Kaisers Bewilligung an Burgau dergestalt zu Lehen auf, daß sie es von demselben eben so wie vorhin von Kaiser und Reich zu Lehn tragen sollten, wobey der von Vehlin noch von dem Kaiser die Versicherung erhielte, daß, wenn er vor den markgräflichen Stellen in seinem alten freyen Herkommen beschweret werden wollte, ihm freystehen solle, Diese After-Lehenschaft wieder aufzukünden, und die Lehen von neuem von dem Kaiser und Reich zu empfangen. 11)

Mein Vorschlag wegen einer Reichsafterlehenschaft gründet sich nicht in einer ganz willkührlichen Meynung, sondern auf Reichskundige Beyspiele, und zwar solche, die selbst zum Theil aus der Verfassung der Markgrafschaft Burgau genommen sind.

§. 339.

Nothwendige Modifikationen, und zwar die erste.

So einfach dieser Vorschlag an und vor sich selbsten

11) ebendeßelben rechtl. Gutachten. S. 101.

selbsten ist, so dürfte solcher wegen gewissen verborgenen Bedenklichkeiten dennoch verschiedene Hauptmodifikationen erfordern damit es in der Zeitfolge nicht zu grössern und weit gefährlichern Streitigkeiten kommen möchte, als die dermahligen sind.

Die erste Hauptmodifikation müßte darinn bestehen, daß alle in der Markgrafschaft Burgau befindliche Oesterreichische Reichsafter-Lehen nicht nach den Grundsätzen der Oesterreichischen Lehenbarkeit, als mit welcher die strengste Landsässigkeit verknüpft ist, 12) sondern nach der Art anderer in dem Schwäbischen Kraise befindlichen Lehen bemessen würden. Es war z. B. selbst das Herzogthum Würremberg vom J. 1514. bis 1599. ein Oesterreichisches Reichsafter-Lehen, und die Herzoge beherrschten es dennoch mit aller Landeshoheit. 13) Den Innsassen müßte ohne Unterschied das von ihrer Reichs-Unmittelbarkeit herrührende Territorial-Recht mit allen seinen Wirkungen auf eine uneingeschränkte Weise zustehen. In ungeschlossenen Ländern (wie

12) *Beck* Ius publ. austr. spec. I. p. 124.
13) Moser teutsche Lehenverfassung. S. 62.

(wie Schwaben ist) bringt es an sich schon die Natur aller Lehen mit sich, daß weder der Lehenherr, auser deßen Gebiet sie liegen, noch der Herr des Landes, worinn sie eingeschlossen sind, einige Landeshoheit, darüber haben. Das Erzhaus Oesterreich scheint diesen Grundsätzen selbst nicht zuwider zu seyn, da die Kaiserin Königin den 29. Jul. 1767. 14) in einem an die Kurböhmische Comitial-Gesandschaft erlassenen Rescript erklärten, „daß es „ihnen und ihren Vorfahren an der Kron „Böhmens niemals zu Sinn gekommen seyn, „aus dem bloßen nexu vassalagii eine landes„herrliche Obrigkeit zu erzwingen, oder dieser „mit iener Eigenschaft vermischen zu wollen.

§. 340.

zweyte.

Die zweyte Hauptmodifikation müßte dahin gehen, daß auf diese Reichsafterlehenschaft die Oesterreichische Hausfreyheiten in keine Weise erstreckt würden, welche der Reichsunmittelbarkeit oder dem Innsassischen völligen Territorialrecht oder auch selbst den Lehensbefugnissen

Rr eini-

14) Neueste Staatsacten unter K. Joseph II. Thl. 2. S. 113.

einiger Burgauischen Innsassen, als z. B. dem Hauß Bayern und Hochstift Augsburg zu nahe gienge. Nach dem Oesterreichischen Hauß-Privilegium vom J. 1530.

„soll das Reich keine Lehen im Erzherzog„thum Oesterreich haben, und welcher Fürst „oder Herr darinn Güter hat, so von ihm Le„hen seyen, die soll er niemand leyhen und be„stellen, er habe sie dann vom Erzherzog von „Oesterreich bestanden, oder empfangen; wo „das nicht beschähe, sollen die Güter dem Erz„herzog frey eigen verfallen seyn. 15)

Da nun die Markgrafschaft Burgau für einen Theil des Erzherzogthums Oesterreich gehalten werden will, 16) so müßte nothwendig bey den Burgauischen Innsassen diese Modification eintretten, wenn sie nicht der Gefahr des Verlusts ihrer Lehenschaften ausgesetzt werden sollten.

§. 341.

dritte.

Einen wichtigen Umstand machten bey der Afterlehenschaft die Veränderungs-Fälle aus, nach

15) Moser teutsche Lehenverfassung. §. 104. S. 99.
16) gründlicher Unterricht. §. 104. S. 99.

nach welchen die Belehnung mußte regulirt werden. Es wäre sehr beschwerlich, wenn bey iedem Sterb- oder Veränderungs-Falle eines Innsassischen Lehenmanns die Afterbelehnung nachgesucht werden sollte. Hierinnfalls könnte am füglichsten die Modifikation getroffen werden, daß bey iedem Veränderungs-Falle eines Oesterreichischen Regenten und Markgrafen zu Burgau von dem ganzen Innsassischen Corpus ein Muthschein nachgesucht, und von einer aus den Fürsten, Pralaten, Grafen, Adel und Städten zu ernennenden Deputation das Territorial-Recht als ein Reichsafter-Lehen empfangen würde.

Hiebey käme es ebenfalls auf einen Lehentax und ein gewisses Formular an, worüber man sich zu vergleichen, und nach welchem sowohl der Lehenbrief als auch der Lehn-Revers einzurichten wäre.

§. 342.
vierte.

Es könnte bey dieser Afterlehenschaft auch die vorzügliche Modifikation eintreten, daß dem gesammten Innsassischen Corpus, so wie iedem Innsassen insbesondere in dem Lehnmachungs-

Instrument der Vorbehalt versichert würde die Afterlehenschaft bey einer sich ergebenden Kränkung aufkünden zu dürfen, wie solchen der Kaiser im J. 1551. dem Freyherrn von Vöhlin versichert hatte; (§. 338.) hierdurch würden die Gerechtsame der Innsassen auf alle und iede Fälle gewahret.

§. 343.

fünfte.

Bey dieser Afterlehenschaft müßte nothwendig auch die Modifikation Statt haben, daß bey Consolidations-Fällen der Burgauischen Lehngüter den anderen Reichsständen z. B. dem Hochstifte Augsburg 17) zu Lehn gehen, kein Hinderniß in Weg gelegt wurde, sondern derjenige Stand, der ein solches Lehn seinen Kammer-Gütern einzuverleiben, berechtiget wäre, das Territorial-Recht, wie der vorhinige Lehenmann von dem Erzhause recognoscirte, da das Eigenthum die Territorial-Gerechtsame nach sich zieht, keineswegs aber diese das Eigenthum.

§. 344.

17) Die beträchtliche Anzahl der Lehengüter, die das Hochstift Augsburg schon vor dem Freyheitsbrief vom J. 1492. in der Markgrafschaft gehabt, hat Moser in dem rechtlichen Gutachten S. 178. nahmhaft gemacht.

§. 344.
und sechste.

Auch selbst wegen dem Belehnungs-Ort dürfte als eine sonderbare Modifikation anschlagen, daß hierzu allerdings der Tyrolische Lehenhof angewiesen würde, bey welchem in Ansehung der des lehenbaren Territorial-Rechts wegen sich ergebenden Streitigkeiten nach der Grundlage der Verträge, der Analogie, der Verfassung vermischter Reichsländer und dem alten Herkommen per pares curiae abgethan werden könnten, da die Lehenherrliche Gerichtbarkeit nach offenkundigen Reichsgesetzen keinem Stand an seinen Immedietäts-Gerechtsamen nachtheilig ist. Es stünde demselben auch eben deswegen nicht entgegen, wenn dem Lehnhoff die Execution des Lehenausspruchs zu vollführen überlassen würde; wiewohl sich deßwegen noch ein anderer Ausweg durch den Krais finden ließe.

§. 345.
Neue Effectus des Territorial-Rechts und der Landeshoheit.

Was nun die neuen Effectus der Landeshoheit und des Territorial-Rechts anlangt, so

müßten solche vor Errichtung des Lehenmachungs-Instruments genau bestimmt und sich hierüber verglichen werden. Wegen der künftig sich ergebenden Wirkungen und in den Verträgen nicht bestimmten Fällen, könnte in dem zu errichtenden neuen Vertrag generice bemerkt werden, daß alle Fälle, die auf das ganze Land oder die hohen Regalien einen Bezug hätten von der Oesterreichischen Landeshoheit, diejenigen hingegen, die der Immediat-Gerichtsbarkeit oder Territorial-Recht nach der Analogie der Burgauischen Verträge, oder der Verfassung vermischter Reichs-Lande zustünden, von den Innsassen zu behaupten wären.

Es gehören z. B. die Bergwerke, und alle dahin einschlagende und davon abgehende Gerechtsame nach der ältesten Verfaßung der Markgrafschaft Burgau zur landesfürstlichen Obrigkeit und zu dem Complex der hohen Regalien; wenigstens hatte Oesterreich solche allezeit sogar bey Verpfändungen sich vorbehalten. (§. 86.) Es kömmt nun darauf an, ob das Erzhaus Oesterreich solche einigen Innsassen, die dergleichen Bergwerke und

Mine-

Mineralien etwa nicht auf eben die Art zu lehn gebe, wie K. Maximilian I. solche dem Freyherrn von Dietrichstein in seinen Herrschaften mit dem Vorbehalt der dem Herzogthum Kärnthen darüber zuständigen Landeshoheit überlaßen hat. 18.)

Man hat von dieser Art Reichsafterlehen noch mehrere Beyspiele. Der Grafen von Mansfeld 19) Bergwerke waren sogar anfangs unmittelbare Reichslehen, wie es die kaiserl. Lehnbriefe von 1215. bis 1444. bezeugen, und dennoch brachten es die Herzoge von Sachsen im J. 1484. dahin, daß sie solche von dem Kurhause Sachsen selbst mit Bestättigung K. Friederich III. zu Lehen empfiengen.

Zu den Bergwerkssachen in der Markgrafschaft Burgau gehört allerdings auch das Salpetergraben, welches von den Innsassen für eine Wirkung des Territorialrechts gehalten wird. Die After-Belehnung zeigt nun auch hierinnfalls ein hinlängliches Auskunft-Mittel.

18) Köhlers Münzbelustigung. Th. 4. S. 90.
19) Büschings Erdbeschreibung. Th. 3. S. 2368.

§. 346.

Consens zu dieser After-Belehnung.

Diese After-Belehnung ist mit keinen Schwierigkeiten in Ansehung der hierzu erforderlichen Consense verbunden. Der Consens des Kaisers ist zwar unmittelbar hierzu nothwendig, weilen mit keinem Reichslehen eine Veränderung ohne deßen Genehmigung vorgehen darf. Selbst in der Markgrafschaft Burgau ist oben (§. 338.) ein Beyspiel mit dem Rittergut Neuburg an der Cammel angezeigt worden, zu dessen Reichsafterlehenmachung nur der Kaiser seinen Consens ertheilte. Die ganze Markgrafschaft Burgau ward ja bekanntermasen selbst mit des Kaisers alleiniger Bewilligung schon dem Markgrafen Karl von Oesterreich (§. 150.) zum Afterlehen gegeben, und daß der Kaiser solches ohne Genehmigung des Reichs zu thun berechtiget seye, habe ich anderwärts 20) umständlicher ausgeführt.

§. 347.

20) in einer Geschichte von den Ursprung und Fortsetzung der Longobardisch und teutschen Lehenrechte, besonders in Veräußerungsfällen Augsburg, 1783. S. 189.

§. 347.

Vortheile von dem Vergleich für Oesterreich.

Der Nutzen, der sich aus Beylegung dieser Streitsache für das Erzhaus **Oesterreich** ergibt, ist in verschiedenem beträchtlich. Für das Interesse des hohen Erzhauses ist die Zufriedenheit der teutschen Reichsstände der höchste Preiß, und dieser kann wohl nicht anders als durch jenen Hauptgrundsatz erhalten werden, einem jeden kleinen in seinen Erblanden angesessenen Reichsstand dasjenige zu laßen, was ihm seiner Urstände nach, sodann von Herkommen und Vertragsmäsig erworbenen Rechts wegen gebühret.

Was kann für K. Joseph II. einen Regenten, in dem sein Zeitalter das Urbild des teutschen National-Geistes erkennet, schmeichelhafter seyn, als eine Streitigkeit durch einen rühmlichen Vergleich zu beendigen, an dem über 200. Jahre lang fruchtlos gearbeitet worden?

Sollte auch das Erzhaus Oesterreich durch die Nachgiebigkeit ein kleines Opfer machen,

so gewinnt es auf der andern Seite weit mehr, da es die kleineren Stände des Reichs nicht fester an sein Interesse binden kann, als wenn es ihm ihre natürliche und rechtmäßige Stärke läßt, welche aber für allezeit verlohren gehet, wenn sie einigen Verlust an ihrem ursprünglichen Wesen erleiden sollten.

Das Erzhaus sieht zugleich hierdurch eine Streitigkeit auf eine Art geendiget, die in Ansehung der von denen Innsassen nach der Grundlage einer hierüber zu treffenden Convention bey iedem Veränderungsfalle eines Markgrafen zu bezahlenden Afterlehens-Rechten auch den Nutzen des Oesterreichischen Cameraie durch einen beträchtlichen neuen Ertragszuwachs befördert.

Kaiser Joseph, der in der Handhabung der Reichsverfassung und Gesetze bey der Nachwelt sich unvergeßlich macht, würde zugleich die eben wegen der Burgauischen Innsassen-Sache gemachte unverdiente Beschuldigung 21) mit Verachtung von seinem Fürstenthron beschauen können, wenn er mit seinem alles durch

21) in der Darstellung des Fürsten-Bunds. 1781. S. 188. 189.

durch spähenden Adlersblick auf Jahrhunderte zurück, auch jene Grundsätze gegen das Interesse seines eigenen Hauses anwendet, die der teutschen Reichsverfassung in vermischten Reichsländern nicht ganz angemeßen sind.

Oesterreich entübrigt seinem Erzhause durch Beylegung dieser Streitsache große Unkosten, die ohne einige Eroberung aufgewendet wurden. Statt des bisherigen innsaßischen Mißvergnügens würde es allgemeine Liebe und Zufriedenheit einernden und dennoch Burgauischer Landsfürst seyn unter ganz freyen Schwaben.

§. 348.

und die Innsassen.

Die Innsassen würden durch einen solchen Vergleich in dem Genuß des Ruhestandes, um welchen sie bereits über 200. Jahre lang fruchtlos kämpften, gesetzt werden. Eine Eroberung, die sie nur der Herzens-Güte und allgemein geschätzten Gerechtigkeits-Pflege eines K. Josephs II. zu verdanken hätten. Selbst der Innsaßische Landmann würde sich erleichtert finden, wenn er die Bürde der zu Unterhaltung des bisherigen Innsassischen Ausschusses

ses und sich auf mehrere hundert tausend Gulden belaufene Abordnungs-Unkosten abgegebene Contributionen abwerfen könnte. 22) Beylegung einer zweyhundertjährigen Streitigkeit, Sicherheit gegen Kränkungen, Aufrechterhaltung der Immedietät und Reichsfreyheit, Erleichterung des Unterthanen und Ruhe in einem Staat, sind die Resultate eines Vergleichs, den man leicht erhalten kann, wenn beyde Theile sich nur von jenem Mißverstande und widrigen Vorurtheil loßreissen, daß die Landeshoheit neben der Immedietät und diese neben jener in ihren beyderseitigen Verfassungsmäßigen Gränzen nicht unberührt bestehen können. Hievon ist die gegenseitige Möglichkeit ziemlich überzeugend (§. 287.) dargethan worden. Selbst Erzherzog Ferdinand hatte einerseits die Immedietät der Innsassen anerkannt, andererseits aber die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft (§. 123. und 124.) standhaft behauptet.

§. 349.

22) im laufenden Jahr wurde nur auf eine einzige Abordnung an die Höfe des Schwäbischen Krayß-Directoriums ein Aufwand von 100 Rthl. veranlaßet, ohneracht die Restanten bey der Innsaßischen Contributions-Kasse sich auf 32 fl. würklich schon belaufen.

§. 349.

Resultat.

Die Streitigkeiten der Burgauischen Innsassen können allem Anschein nach durch den Rechtsweg nicht beygelegt werden. Die Verträge, der Besitzstand, das alte Herkommen, und die Analogie der in vermischten Reichsländern bestehenden Verfassung müssen solche von selbst durch die Uebereinkunft beyder im Streite befangener Partheyen entscheiden. In Staatsstreitigkeiten, wo Uebermacht, Ungleichheit der streitenden Personen und die Collision der Gerechtsame den Verfolg des Rechtswegs wo nicht hemmet, doch sehr beschwerlich macht, muß die Staatsklugheit eintreten; dieser fehlt es auch an Vereinigungsmitteln niemals. Ob nun die Reichsafterlehenschaft das einzige wahre und vortheilhafteste Mittel sey, welches die Staats-Politik zu Beylegung derer über getheilte Landeshoheit obschwebenden Burgauischen Irrungen an die Hand giebt; hierüber will ich meine schwache Privat-Meynung einer höhern Beurtheilungskraft und der Ermäßigung jener vor-

vortreflichen Männer unterwerfen, denen die Leitung dieses wichtigen Geschäfts von beyden Seiten anvertrauet ist, und welche die Folgen aus dem Zusammenhang der Sache etwa tiefer zu ergründen im Stande sind, als es mir möglich war. Ganz ohne Nutzen wird dennoch die Bearbeitung dieses Gegenstands nicht seyn. Die Darstellung der ältern und neuern Burgauischen Geschichte und die Quellen, woraus meine Betrachtungen geschöpft sind, werden wenigstens mir zur Rechtfertigung dienen, daß ich diesen wichtigen Gegenstand nach den Grundsätzen unserer teutschen Reichs und der besondern Verfassung jenes Landes, von welchem die Frage ist, ohne einiges Vorurtheil, mit unbefangener Wahrheits-Liebe behandelt habe.

Zusatz.

In dem Texte §. 279. nach den Worten — Erblanden ausschließend behaupten; ist folgendes einzurücken.

In diesem Betracht würde man dem Erzhause Oesterreich auch das Recht einen eigenen Landesbischof in der Markgrafschaft Burgau aufzustellen, niemals absprechen können. Dieses Recht hängt nicht von der Immediät, oder dem Territorialrecht, sondern von dem höchsten Grade des Iuris reformandi und der landesfürstlichen Hoheit ab; dann sonst könnte jeder unmittelbare Reichscavalier, der ein Territorialrecht hergebracht hat, auch berechtigt seyn, einen Bischof in seinem Gebiete aufzustellen.

Register.

A.

Abbach (Grafen) hatten die Gränzregierung von Burgau niemahls Seite 53.

Adel (Burgauischer) besteht aus freyen Schwaben 211.

Afterbelehnung, in burgauischen Streitigkeiten das beste Vergleichsmittel 678. Grundlage desselben 679. Beyspiele von dergleichen Afterlehen 681. Modificationen nothwendige 683-689.

Anweisungsbrief s. Gehorsamsbrief.

Appellationen. Vernachläßigung ohne Nachtheil des Erzhauses 199. wohin sie in burgovico gegangen 256. Oesterreich will solche behaupten 259. bey der Appellation, auf was es ankomme 263.

Auflagen können den Innsassen nicht gemacht werden 220.

Augsburg (Bischof) ihm wird die Markgrafschaft Burgau verpfändet 140. hat ausser deme Güter in selbigen 145.

Augsburg (Stadt) Freyheitsbrief österreichischer für dieselbe wegen der Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen 217. Vergleich der Stadt mit Burgau 248. Vertrettungsrechte 6. 15.

Ausschuß Ernennung eines engern von Seiten der Insassen 252. Bestätigung dessen 268. Unkosten auf dessen Unterhaltung 696.

B.

Baden (Markgrafen von) waren anfänglich nur gräflicher Würde 65. nachhero fürstlicher 105.

Register.

Baiern, dessen Absichten auf Burgau 110. vergleicht sich wegen Burgau mit Oesterreich 113. K. Ludwig Einigungsvertrag 116. hat Güter in der Markg. Burgau 145. löset sie von dem Hochstift Augsburg ein 147. sucht alle österreichische Besitzungen in Schwaben an sich zu bringen 151. Vergleich zwischen Baiern und Oesterreich 160, Excesse der baierischen Beamten 163. Ansprüche auf Burgau 414. österreichische Widerlegung 415.

Befehl des Erzherzogen an sämmtliche Einwohnere wegen Abtretung der Pfandstücke 136.

Belehnung K. Ferdinands mit der Markgrafschaft Burgau 228. Feyerlichkeiten 229. besondere Umstände 231. Schlußfolge hievon 233.

Berg (Grafen von) hatten die Regierung von Burgau 55. ihre Güter 56. vornehmes Geschlecht 67.

Beschwerden allgemeine der Innsassen 245. Vorstellung bey dem Kaiser 247. eine neue 249. Erklarung des Erzherzogs hierauf 250. mehrmalige Beschwerden nach Errichtung der Interimsmittel 285. unter Markgraf Carl 295. unter Kaiser Leopold 331. bey Reichshofrath 470.

Besitzstand, ein mangelhaftet steht der österreichischen Landeshoheit nicht entgegen 579.

Besserer (ulmische Patricier) kaufen Güter im Burgauischen 150.

Besteuerung, zweifache Freyheit hievon ist ein Zeichen der Immunitätvogtey 682.

Bibereck (Grafen von) regierten in der M. Burgau 55.

Blutbann Burgauischer unter den alten Markgrafen 471 beweiset zum Theil die Landeshoheit 532. Einschränkungen desselben sind nicht gegen die Landeshoheit 537.

Brandenburg die Mark 64.

Register.

Bund (Schwäbischer) Errichtung desselben 156. Fortgang und Verfassung 157. Bezug auf Burgau 159. Wirkung 160.

Burgau (Landschaft) ursprüngliche Benennung 31. Uebergabe als eines vermarkten Landes 149. Unterschied zwischen der Markgrafschaft und Grafschaft Burgau 457. war niemals ein geschlossenes Land 466. aber ein geschlossener Regaliendistrict 467. Beweiß hievon. Vorzüge unter den alten Markgrafen 468.

Burgau (Markgrafen von) waren der Person nach Fürstenmäsig 66. auch wegen ihres Landes 69. und zwar vor und nach dem Interregnum 71. 74. Beweise hierüber — Unerheblichkeit der Einwendungen 76. ihre Titulatur 77. veräusserten wenig von ihren Gütern 98. 101. der erste aus dem Erzhauß Oesterreich 103. der zweyte 115. dritte 116. vierte 119. fünfte 121. sechste 127. siebende 132. achte 141. neunte 181. zehente 221. eilfte 243. zwölfte 284. dreizehente 288. vierzehente 303. funfzehente 327. sechzehente 329. siebenzehente 402. achtzehente 411. der alten Markgrafen Ansehen und Gerechtsame 472. 473.

Burgau (Markgrafschaft) ihre Lage 35. Beschreibung derselben — Größe und Inbegrif 37. Gränzen überhaupt — Bevölkerung 38. nähere Gränzbeschreibung 39. was man eigentlich unter der Markg. B. verstehe 40. 42. Erhebung zu einer Markgrafschaft 56. Ertheilung zum Reichsleben 59. und zwar im ganzen 63. Ein Stück der Conradinischen Verlassenschaft 90. Beweise hierüber 91. war niemahls dem Hauß Baiern unterworfen 109. verpfändet an Baiern 132. Feyerlichkeit dabey 133. zweyte Verpfändung 138. dritte an das Hochstift Augsburg 140. Umstände dabey 141. Ablösung 167. stund niemahls unter den schwäbischen Herzogen 198. nochmahlige Verpfändung im J. 1498. 201. sonderbare Umstände

derselben 206. Versuch einer neuen Verpfändung 236. Wiedereinlösung im J. 1558. 242. Folgen derselben 244. ihre Beschaffenheit nach Abgang der Schwäbischen Herzogen 465. und bis auf das 13. Jahrhundert 483. blieb ein ungeschlossenes Land 502. aber fortbin ein geschlossener Regaliendistrict 503. Oesterreich bekam sie als ein Reichslehen 505. hat seine eigene Landesherren 507. nähere Beweise hievon 509.

Burgau (Ritter von) ihr Geschlecht 43. Güter 62. dienten der Reichsstadt Augsburg —.

Burgau (Stadt) 43. Belagerung derselben und des Schlosses 111.

C.

Cammeralherrschaften (Burgauische) welche darunter begriffen sind 205.

Cammergericht s. Reichsgerichte.

Cent s. Blutbann.

Civilgerichtsbarkeit Grundlage davon 599.

Commission, Kaiserliches Rescript wegen selbiger 251. Eröfnung 253. Vortrag der Innsassischen Deputirten 254. Vorschlag der Kais. Commission 264. Vorstellung zu nochmabliger Vornehmung des Commissionsgeschäfts 269. Verfügung des Kaisers 271. Hindernisse 271.

Comitaten, ihre Veränderung in Markgrafschaften 49.

D.

Dienste des Burgauischen Adels 213.

Druckschriften in den Innsassischen Streitigkeiten mit Oesterreich 405. 420. 422. 437. 450.

Durchzüge s. Militärsachen.

E.

Edelstätten (Stift) kauft Güter in der M. Burgau 150.

Register.

Effect neuer der Landeshoheit, wem er gebührt 564. ein mehreres hievon 689.
Eigengerichte behaupten die Innsassen von ältesten Zeiten her gehabt zu haben 255. unterscheiden sich von den Kaiserlichen 596. Zuwachs derselben 598.
Eingesessene im Burgauischen s. Innsassen.
Einlösung der M. Burgau, s. Burgau Markgrafschaft.
Elchingen (Kloster) Bestätigung seiner Freyheiten 130
Erbhuldigung s. Huldigung.
Erkenntnisse reichsgerichtliche stehen der österreichischen Landeshoheit nicht entgegen 573.
Evocationen s. Baiern.

F.

Fälle (die vier hohe) ausser diesen hatten die Insassen noch zu richten nach dem Freyheitsbrief 186. die vier hohen Fälle sind den Burgauischen Stellen allein vorbehalten 256.
Feuerstattgulden, wird statt einer Steuer zur Einlösung der Markg. Burgau festgesetzt. — Maßregeln bey dessen Erhebung 172. Feuerstätt Anzahl in der M. B. 177. Anforderung eines gedoppelten Feuerstattgulden 237.
Folge, s. Militarsachen. Rais.
Forstsachen, s Jagen. Wildbann.
Freye Schwaben s. Adel.
Freyheit wird den Innsassen in dem Freyheitsbrief versichert 186. Bestätigung 220.
— österreichische, Bestätigung derselben von K. Karl V. 227.
Freyheitsbrief Königs Maximilian für die Einwohner der Marka. Burgau 181. dessen Inhalt 182. Erklärung desselben 188. Frage von der Widerruflichkeit 644. worauf es ankomme 647. kann neben der Landeshoheit bestehen 650.
Fugger. Verlassenschaftssache und Streitigkeiten deswegen 418.

Register.

Fürstenthum, ein solches behauptet Oesterreich, daß Burgau sey 186. von welcher Zeit man dieses verstehe 198. Erklärung der Innsassen hierüber 255.

Fulda hatte keine Lehen in der Markgraf. B. 92. Beweise dieser Behauptung 93. 98.

G.

Gau, was es sey 31. 33.

Gaugrafen, 34. auch Gografen.

Gehorsambrief österreichischer bey Verpfändung der Markg. an Baiern 133. Wirkung desselben 135. bleibt ohne Widerspruch 140. nochmahliger Gehorsambrief 141. ebenfalls ohne Einwendung.

Geleit, Streitigkeit hierüber mit der Stadt Augsburg 146. Abstellung desselben 235. behauptet Oesterreich in der ganzen Markg. 259. unter den alten Markgrafen 477.

Gerichte s. Eigengerichte.

Gerichtbarkeit, Oesterreichische Behauptung deswegen 259. immediate und Wirkungen derselben 626. insonderheit die Huldigung 630. Freyheit von Landtagen 631. zweyfache Steuerfreyheit 632. Gerichtbarkeit in Malefizsachen 636. Gesetzgebungsrecht 637. Kirchen- und Religionssachen 640. Militarsachen 642. Landschutz 644.

Gesetzgebungsrecht ist eine Wirkung der Immediatgerichtbarkeit 637.

Gnaden (von Gottes) Beschaffenheit mit diesem Prädicat 78. werden den Innsassen versichert 186. alle Freyheiten sollen als reine Gnaden angesehen werden 187.

Gränzmark, war Burgau 51.

Günzburg (Stadt) Nachrichten davon 43.

Güterverkauf, in der Markg. Burgau 131.

H.

Herkommen (altes) wird den Innsassen versichert 186. worinn es bestehe 624. Bestätigung desselben. —

Hoch-

Hochberg (Herrschaft) Verpfändung derselben 146.
Holzheim (Pfarrey) Irrungen wegen selber 319.
Huldigung, leisteten die Innsassen niemahls nach den Gehorsamsbriefen 144. nur die Cammeralherrschaften wären hiezu verbunden 211. leinen die Innsassen von sich ab 219. Begriff von der Burgauischen 511. und Leistung derselben 514. ist eine besondere Wirkung der Immediatgerichtbarkeit. 70.

J.

Jagdfreyheit wird von Oesterreich ertheilt 192.
Jagen, Erklärung der Innsassen wegen selbigem 210. eine weitere 214.
Jagdgränzbereitung vom J. 1522. 221.
Immedietät s. Unmittelbarkeit.
Incorperationen augsburgische sind bedenklich 616.
Innsassen oder Eingesessene der Markg. Burgau nach dem Freyheitsbrief 186. ihre Beschwerden gegen den Landvogt 192. Klage bey dem schwäbischen Bund 194. Wirkung hievon. — Bundshandlung deswegen 196. Bedenken über selbige 197. Beträchtlichkeit ihrer Gerechtsamen unter den alten Markgrafen 497. ihre Vortheile bey einem Vergleich 697.
Interimsmittel Bestimmung einiger, und Hauptinhalt 279. Verhältniß nach Errichtung derselben 283. Versuch zur Beobachtung 287. Fehlschlagung 288. Perpetuisirung 308. Ausführung und Inhalt der neuen Tractaten, oder des Perpetuisationsvertrag 309. Unbestand derselben 320.
Joseph (der zweyte) Vorstellung der Innsassen an ihn 435. seine Erklärung 439. weitere Entschliessung 440. sein persönliches Interesse bey einem Vergleich 693. und seines Erzhauses 694.
Irrungen Hauptgrund aller bisherigen 459.
Irrsee (Reichskloster) haben die Grafen von Ramsberg gestiftet 57.

Register.

K.

Karl (Markgraf) erhält die Regierung von Burgau 289. dessen Befugnisse 291. Bekanntmachung seiner Immission 294. Benehmen der Innsassen dabey und ihre Vorstellungen 295. Ableben 302.

Kempten (Stift) hatte Güter in der Markgrafschaft Burgau 145.

Kirchensachen s. Religionssachen.

Klöster, ihre Gerechtsame 484.

Knöringen (Freyherren von) hatten nicht die ganze Markgrafschaft in Besiz 131. der Bischof zu Augsburg löset sie wider ab 141.

Kreissache, ob die Burgauische Streitigkeiten eine sey 669.

Kreis (Schwäbischer) Verwendung desselben für die Innsassensache bey dem Wahlconvent 412. bey K. Joseph II. 441. die Kreisdeputirten wollen die österreichischen Beamte bey dem Kaiserl. Commissionsgeschäft nicht zulassen 262. Widersprüche 263.

Kriegssteuer verlangt Oestereeich 210. Widerspruch der Innsassen 214.

Kurfürstliche Collegium. Vorstellung an dasselbe von den Innsassen 270. nochmahliger Recurs 272. Erfolg hievon 273. Erklärung des Erzherzogs Ferdinand 274.

L.

Lage der Innsassen steht der Immediatgerichtbarkeit nicht entgegen 610.

Landesfürst behauptet Oesterreich in der M. B. zu seyn 186. dieses Prädicat findet keinen Widerspruch 543.

Landeshoheit, Vertheidigung der Oesterreichischen 420. Einwurf dagegen 422. neuer die L. H. betreffender Vorfall 425. die Hauptfrage; worauf es ankommt ist wegen der L. H. 451. Unterschied zwischen der L. H. und dem Territorialrecht 459.

die L. H. wird durch die Verpfändungen erwiesen 516. durch die Ruckloſungen 518. und Privilegien 519. inſonderheit durch den Freyheitsbrief 521. und die ertheilten Freyheiten 522. und die noch weiters verlangten 525. der L. H. hat ſich Oeſterreich niemahls begeben 526. wird durch die Landgerichtliche Jurisdiction bewieſen 529. leidet keine Widerſprüche 544. Anerkennung derſelben 548. Wirkung der widerſprochenen L. H. 550. beſteht neben der Immediatvogtey 558. getheilte 560. näherer Beweiß hievon 563. die Geſchichte ſteht der öſterreichiſchen L. H. nicht entgegen 570. wieder das Reichsherkommen oder die Reichsgeſetze 571. noch die Verfaſſung von Burgau 572. oder die Reichsgerichtlichen Erkenntniſſe 573. am wenigſten die Staatsrechtslehre 580. ſtandhafte Behauptung der L. H. 590. Mißverſtand von der L. H. und dem Territorialrecht 601. Hinderniſſe der völligen L. H. 621. Nachtheil von L. H. Streitigkeiten 654.

Landgericht (Burgauiſches) Beſchaffenheit unter den alten Markgrafen 473. der Landgerichtlichen Jurisdiction hat ſich Oeſterreich niemahls begeben 517.

Landſaſſerey, in dieſe, erklärt ſich Oeſterreich, die Innſaſſen niemahls zu ziehen 258. ſind hievon an und vor ſich ſchon befreyet 495. Hinderniſſe des Landſaſſiats 612.

Landſchutz iſt eine Wirkung der Immediatgerichtbarkeit 644.

Landtag zu Augsburg 171. Ausſchreibung nach Jettingen 218. widerſprochene Erſcheinung 219. Ausſchreibung nach Inſpruck 222. mehrmaliger Widerſpruch 223. Ausſchreibung nach Günzburg 225. Freyheit von Landtagen, eine Wirkung der Immedietät 631.

Landtagsabſchied und deſſen Vollziehung 175.

Landvogt, Aufſtellung eines 187. Beſchwerde gegen ihn 192.

Lehenerneuerung in der Markg. Burgau 190.

Lehenspflicht, wer mit solcher in der M. B. dem Erzhause afficirt sey 211.
Lichtenau (von) kauft die vogteyliche Gerichtbarkeit zu Balzhausen 150.

M.

Malefizgerichtbarkeit eine Wirkung der immediaten 636.
Mark. s. Gränzmark.
Markgrafe, ihre Amtsobliegenheit unter den sächsischen Kaisern 51. Verwaltung der Civilgerichtbarkeit 52. die ersten von Burgau, und zwar mit fürstlicher Dignität 56. Beweise hievon 57 — 73.
Markgrafschaften unter Karl dem Großen 49. ihre Verschiedenheit 63. eine große Anzahl derselben 64. schwäbische erhielten die Markgräfliche Würde im 13 Jahrhundert 65.
Maria Theresia, Regierungsantrit 411. ihre Grundsätze in der Innsassischen Sache 412. Zustand der Burgauischen Irrungen bey ihrem Ableben 433.
Maximilian (König) trit in den Schwäbischen Bund 167.
Militarsachen, das Recht darüber, ist eine Wirkung der Immediatgerichtbarkeit 642.
Mittelbarkeit des Besitzers steht der Immediat Gerichtbarkeit nicht entgegen 614.

N.

Nobilis vir, was dieses Prädicat bedeutet habe 76.

O.

Obrigkeit in der Markgraf. Burgau verspricht Baiern zu handhaben 149.
—— —— (hohe) Mißverstand des Ausdruks hohe Obrigkeit 20.
—— —— (landesfürstliche) dieser widersprechen die Innsassen 214. Oesterreich behauptet dieselbe 259. der Dillingischen Räthe Behauptung deswegen 260.

Oester-

Register.

Oesterreich, anfänglich ein Markgrafthum 64. Besitznehmung von der M. B. 86. Ursachen. — Bedenken über diese Besitznehmung 87. nach derselben führte Oesterreich den Markgräfl. Titel 102. besaß die M. B. als ein Fürstenthum 103. Freyheitsbrief des Erzhauses Oesterreich 120. trat in die Rechte der alten Markgrafen 501. Frage: ob es seine Privilegia domus auf Burgau erstrecken konnte 552. oder wirklich erstrekt habe 555. neben den Privilegiis domus aust. können die Innsassischen Freyheiten bestehen.

P.

Pagelli, s. Pagus.
Pagus, dessen Bedeutung 31. nach dem Testament Karl des Großen. —
Pfandschafts Erneuerung in der M. B. 190.
Pfandschilling, dessen Bezahlungsabsicht 170. Vorschläge solchen zu erhalten. — dessen Erlegung 177. Verwendung des Ueberschusses 178.
Pfenning gemeiner kann von dem burgauischen Adel nicht gefordert werden 212.
Prälaten sollen gehorsame Unterthanen, Landsassen und Einwohner seyn 186.
Privilegia domus austriacae s. Oesterreich.
Privilegien werden den Innsassen in dem Freyheitsbrief versichert 186.
Proceß fiscalischer 403. Verfolg desselben 405. Erklarung des Kaisers 406. weiterer Verlauf 408.
Provinz, was so genennt werde 33.

Q.

Quartiersachen, Irrungen deswegen 398.

R.

Raiß, hat Oesterreich den Innsassen niemals zugemuthet 210. schlagen die Innsassen ab, 213. weitere Vorstellung 214.

Register.

Ramsberg (Grafen von) regierten in der Markgrafsch. Burgau 55.

Rechte der Insassen wurden in dem Freyheitsbrief versichert 186.

Rechtsweg, der findet in den baierischen Streitigkeiten nicht statt 673. Ursachen 674.

Regalien des Geleits, Blutbanns, Zolls, Landgerichts, Landvogtey und Wildbannes hat Oesterreich 42. und behauptet solche 259. sämtliche sind ein Beweis für die Landeshoheit 539. ihre Ausübung ist keine Staatsdienstbarkeit 541. sind keine Effecte des Territorialrechts 602. stehen der Immediatgerichtbarkeit nicht entgegen 612. Beweise hievon 613.

Reichsgerichte, ihre Gerichtbarkeit erkennet Oesterreich in Burgauischen Sachen nicht 431. Bestätigung dieses Satzes 432.

Reichsgesetze sind der Oesterreichischen Landeshoheit nicht entgegen 571.

Reichsherkommen entscheidet nicht über die Effecte der Landeshoheit 565. steht der österreichischen L. H. nicht entgegen 571.

Reichsländer, ihre Beschaffenheit bis auf das 13te Jahrhundert 481.

Reichsklöster, von wem sie ihre Güter in der M. B. erlanat 62. s. Klöster.

Reichsstädte ihrer Geschlechter und Bürger Gerechtsame in burgovico 615.

Rechtstagssache, ob die Burgauische Streitigkeiten eine sey 671.

Religions Beschwerden, Burgauische bey der Westphälischen Friedens Executions-Commission 306.

— — Irrungen in der Markgrafschaft Burgau 253.

— — Sachen, das Recht hierüber ist eine Wirkung der Immediatgerichtbarkeit 640.

Ritterschaft, sollen gehorsame Unterthanen, Landsassen und Einwohner seyn. 187.

Rockenstein (Grafen von) ihre Abkunft 58. Stifter des Kloster Roggenburg. — besaßen die M. B. als

Register.

als ein Erbeigenthum — kommen unter dem Nahmen der Markgrafen von Burgau vor 59. erhielten die M. B. als ein Reichslehen, regierten bis auf d. J. 1301. 60. ihr Güterstand 61. vornehme Vermählungen, vorgebliche Erlöschung ihres Stammes 82. Beweise gegen den Zeitirrthum 83.
Roggenburg, Reichskloster 44. Freyheitsbriefe 128. Schutzherrschaft 129. Excesse gegen den Abbt 165. seine Vertheidigung. — klagt bey dem Kaiser, erhält eine Entschädigung 166.
Ruhstand in den Burgauischen Streitigkeiten 417.

S.

Salpetergraben, Streitigkeiten deswegen 425.
Schannats Beweise von der Fuldaischen Lehnbarkeit der M. B. sind nicht anwendsam 93. 98.
Schelklingen (Grafen von) ihre Abkunft 56. hatten die Gränzregierung als die ersten Markgrafen von Burgau.
Schutzherrschaft sah man für kein Hoheitsrecht an 129.
Schwaben, Beschaffenheit des Landes nach Abgang seiner Herzoged 463.
Selbsthilfe, Festsetzung derselben 298. Erklärung des Erzherzogs dagegen 299.
Sigismund (Erzherzogs) Länderabtretung 167.
Staatsrechtslehre steht der Oesterreichischen Landeshoheit nicht entgegen 580.
Städte sollen gehorsame Unterthanen, Landsassen und Innwohner seyn. 186.
Stein (von) hatten einige Burgauische Güter Pandweiß innen 137.
Steuer, dazu versteht sich der Burgauische Adel nicht 173. ist niemahls von Oesterreich verlangt worden.

T.

Tegernsee (Grafen von) verwaltete die M. B. 53.

Ter-

Register.

Territorialrecht unterscheidet sich von der Landeshoheit 459. Grund desselben 600. Mißverstand von der L. H. und dem Territorialrecht 601.

Territorium, **der Burgauische Adel und Klöster bleiben *in* und *de* territorio 496.**

Titel Markgräflicher, s. Oesterreich.

U.

Ulm (Reichsstadt) zugemutheter Antausch der M. B. 146. schlägt es ab 147. Vertretungsrechte 615.

Unabhängigkeit der Klöster und des Adels in der M. B. 493.

Unmittelbare können doch der hohen Obrigkeit eines dritten unterworfen seyn 261.

Unmittelbarkeit, Hauptbeweiß Innsassischer 605. Nichtnothwendigkeit den Titel zu beweisen 607.

Ursperg (Reichskloster) 44.

Urspring (Reichskloster) sein Güterzuwachs 61.

V.

Verfassung (Burgauische) steht der österreichischen Landeshoheit nicht entgegen 573.

Vergleichsproject vom J. 1514. S. 216. Fehlschlag desselben 276. Vergleich vom J. 1658. 322. Inhalt 323. Zustand nach diesem Vergleich 324. neue Vergleichshandlung vom J. 1682. 332. Inhalt desselben 333. Anstände bey dessen Vollziehung 336. wegen unerörterten Beschwerden 397. fruchtlose Vergleichshandlung vom J. 1697. 400. nochmahliger Betrieb des Vergleichs 401. vorzüglich im J. 1719. 402. Fehlschlag der bisherigen Vergleichsmittel 658. Nothwendigkeit eines Vergleichs in den Burgauischen Streitigkeiten 675. was für ein Vergleich statt finde 677. Vortheile von den vorgeschlagenen für Oesterreich 693. und die Innsassen 695.

Verhandlungen der Innsassen, ob sie dem Erzhauß Oesterreich allzeit mitgetheilt worden 200. Bedenken über die Aechtheit derselben 215.

Register.

Verpfändung s. Burgau Markgrafschaft.
Villinger, dessen Nachrichten von Burgau 43.
Verträge, Verweisung der Innsassen auf selbe 429. sind der österreichischen Landeshoheit entgegen 576.
Vogtey, nur die niedere wollte den Innsassen zugestanden werden 151. was die Vogtey in sich begreife, die Schwäbische überhaupt 490. und die Burgauische insbesondere 491. immediate 558.
Volhmburg (Markgrafen von) hatten die Regierung von Burgau 54.

W.

Wappen der alten Markgrafen von Burgau 106. Oesterreich behielt es bey.
Welserinn (Freyinn) Geschlechtertochter von Augsburg 248. Verehlichung und Kinder mit Erzherzog Ferdinand 289.
Wettenhausen (Reichskloster) 44. Nachlaß der Schutzherrschaft und Freyheitsbrief 129.
Widersprüche sind der österreichischen Landeshoheit nicht entgegen 576.
Wildbann dessen Regale behauptet Oesterreich 259. unter den alten Markgrafen 476.
Wellenburg s. Belehnung.

Z.

Zeitpunct, von welchem die Untersuchung der Burgauischen Irrungen anzufangen 453. Bedenken hierüber 455.
Zollordnung Burgauische unter Regierung Erzherzogs Leopold 304.
Zollregal unter den alten Markgrafen 478.

Wegen Entlegenheit des Druckorts eingeschlichene Fehler.

Seite 33. Z. 10. statt Henredas lies Hunredas.
S. 69. Z. 2. st. nach Zeiten l. für die damalige Zeiten.
S. 145. Z. 15. st. Ungelegenheit l. Angelegenheit.
S. 161. Z. 12. st. zu beantworten l. zuruckzustellen.
S. 237. Z. 9. st. ohntet l. unerachtet.
S. 277. Z. 7. st. Fortsetzung l. Festsetzung.
S. 327. Z. 13. st, vierzehente l. funfzehnte.
S. 329. Z. 11. st. funfzehnte l. sechszehnte.
S. 418. Z. 23. st. Weltenburg l. Wellenburg.
S. 451. Z. 14. st. erstreckte l, erstrecke.
S. 458. Z. 10. st. ausgestimmter l. ausgesteinter.
S. 496. Z. 18. st. qua l. quoad.
S. 507. Z. 22. st. nachtheilig l. nicht nachtheilig.
Se 516. Z. 7. st. Erbhuldigungspflicht l. Huldigungspflicht.
S. 522. Z. 9. st. damit l. da mit.
S. 532. Z. 1. st, bestimmt l. bestand.
S. 541. Z. 2. st. Dienstbarkeit l. Staatsdienstbarkeit.
S. 594. Z. 1. st. den den l. den.
S. 666. Z. 18. st. Kaiser l. Kreiß.
S. 672. Z. 24. st. Antheil l. Abtheil.
S. 674. Z. 7. st. als ein l. als ein jeder.
S. 676. Z. 12. st. gebührt l. gebährt.
S. 692. Z. 21. st. in einer l. in meiner.
S. 696. Z. 24. st. 100. l. 1000.
S. 696. Z. 27. st. 32. l. 32000.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Gs. 8
Sartorii

Gf. 1
Sartori

Zu: Gs Sartori, Jos. v. Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau.. 1788

Titelblatt	Burgau	P 42

3000. I. 37. 1019

G. 1.
Sartori

Zu: Gs Sartori, Jos. v. Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau.. 1788

Titelblatt	Burgau	P 42

3000. I. 37. 1019

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartori, Joseph von, 1749-1812

Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau in Bezug auf die zwischen dem Erzhause Oesterreich & den Burgauischen Insassen obwaltenden Schwierigkeiten & Streitigkeiten
Bd.: 2.

Nürnberg (1788)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 8352
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11249904-0
VD18 15516539-001